

S Y M P O S I U M

zur Geschichte von Millstatt und Kärnten im Mittelalter

M i l l s t a t t

11. und 12. Juni 1982

Hochschulprofessor Dr. Wolfgang Suppan, Vorstand des Instituts
für Musikethnologie an der Hochschule für Musik in Graz
"Die Erlauer Spielhandschrift und das Benediktinerstift
Millstatt"

Hofrat Dr. Wilhelm Neumann, Direktor i.R. des Landesarchivs
für Kärnten
"Die Rechtsstellung der Kärntner Klostermärkte"

Dr. Wilhelm Wadl, Landesarchiv für Kärnten
"Grundherrschaft und Untertanen in Millstatt"

Dr. Peter Wind, Institut für Liturgiewissenschaft an der Uni-
versität Salzburg
"Das Scriptorium von St.Peter/Salzburg an der Wende vom
12. zum 13.Jahrhundert und der Millstätter Psalter Cod.
Pal.Vind.2682"

Dr. Klaus Kirchert, Höchberg / BRD
"Der Millstätter Psalter Cod.Pal.Vind.2682 und die mittel-
alterlichen deutschen Bibelübersetzungen"

Dr. Wilhelm Deuer, Judenburg
"Die romanische Plastik und Architektur des Stiftes Millstatt"

Ethnomusikologische Überlegungen zur Herkunft der
"Erlauer Spiele" aus dem Millstatt-St. Lambrechter Raum

Hochschulprofessor Dr. Wolfgang Suppan, Vorstand des
Instituts für Musikethnologie an der Hochschule für Musik

Vor Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren,
steht ein Vertreter der Vergleichenden Musikwissenschaft:
Ich muß dies eingangs betonen, um meinen methodischen
Zugang zum Erlauer Codex ins rechte Licht zu rücken!
Allerdings ist vieles von dem, was ich sagen werde, in
Zusammenarbeit mit Germanisten und Volkskundlern gewachsen.
Einmal in einer Studiengruppe zur Erforschung und Edition
historischer Volksmusikquellen des Internationalen Rates
für Traditionelle Musik der UNESCO, in dem Vertreter der
genannten Fächer seit 1967 zusammenarbeiten, zum andern
und konkreter bei der Vorbereitung einer Neuausgabe der
"Erlauer Spiele", die ich zusammen mit dem Germanisten
Johannes Janota besorgen soll.

Der musikethnologische Zugang zu einer Schriftquelle
des 15. Jahrhunderts besteht vorzüglich darin, den ge-
schriebenen Text als Ergebnis mündlicher und semiliterari-
scher Überlieferung zu betrachten: als eine Gedächtnis-
stütze für Menschen, die in der jeweiligen Tradition auf-
gewachsen sind, - das bedeutet: nicht als fertige Dichtung
im Sinne des 19. und 20. Jahrhunderts, in der Buchstaben-
treue zur Vorschrift für Interpreten wird. Die Variabilität
solcher Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit
fordert vom Bearbeiter die Kenntnis schriftloser Tradie-
rungsmechanismen sowie die Anwendung des genetischen und
typologischen Vergleichs und der synchronen Analyse der
Variantenreihe. Wobei in die Untersuchung neben zeit-
gleichen Varianten alle jene Belege miteingebracht werden,
die in rezenten Überlieferungen, in unseren Breiten bis
in das 19. Jahrhundert, in europäischen und außereuropäischen
Reliktgebieten bis in die Gegenwart herein aufgefunden werden
konnten.

Im Jahr 1783 gelangten acht altdeutsche Codices aus den Beständen der fürstlich Auerspergschen Bibliothek in Wien in die Erzbischöfliche Bibliothek zu Erlau (ungarisch: Eger), darunter eine Handschrift mit der Signatur Cod. B. V. 6 (olim 772-773, 1563), in der sich auf den Seiten 105r. bis 128r. jene sechs Mysterienspiele finden, die in der germanistischen und musikwissenschaftlichen Literatur als "Erlauer Spiele" zitiert werden. Und zwar aufgrund der ersten und bisher einzigen Ausgabe dieser "Erlauer Spiele" durch Karl Ferdinand Kummer, Wien 1882, verlegt bei Hörder.

Der Textbefund der Spielhandschrift weist auf süddeutsch-österreichische Provenienz hin. Die nähere Lokalisierung stützt Kummer mit dem Hinweis auf ein Registrum zu "Gmunden" ("ut inregistro ingmūden") am Schluß des sechsten Spiels sowie auf die Angabe im dritten Spiel, Vers 196, "dort oben pei der Mur, so ist so getane für". Mit letzterem ist offensichtlich ein Ort des Murtales gemeint, der dem Aufführungs-ort der Spiele gegenüber und erhöht in den Bergen liegt: dies träfe bei der Stadt Gmünd in Kärnten zu, zwischen Millstatt und dem ins Murtal führenden Katschberg-Paß gelegen. Es fällt überdies auf, daß unter den im dritten Spiel mit boshaften Seitenhieben bedachten Ländern Kärnten nicht aufscheint, wohl aber die unmittelbaren Nachbarländer Steiermark und Krain ("ze Steir und ze Chrain", Vers 186) und eine Reihe entfernterer Landschaften und Länder: "ich pin gewesen ze Francenne" (V. 164), zu "Hollant und Probant" (V. 174), zu "Reussen und Preussen" (V. 176), "ze Polan, Pehaim, Meichsen" (V. 180), "und das unerber Osterland" (V. 182), "dasz Sibübeurgen lag ich under den tischen / da von chan ich wol Ungarischen" (V. 184f.), "ze Lampparten und Tuschkan" (V. 188), "ze Chrichen und ze Pulln" (V. 190), "ze Chuntztopel" (V. 193), "ze Pairn" (V. 195) usf. - Der weitgewanderte Rubin hat keine Veranlassung, die eigene Heimat zu nennen. Soweit Kummers Lokalisierung, die bis heute nicht durch Gegenbeispiele erschüttert werden konnte; zumal - wie Leopold Kretzenbacher

mehrfach nachwies - das kärntnerisch-steirisch-salzburgische Grenzgebiet am Oberlauf der Mur mit dem Stift St. Lambrecht zu den reichsten Volksschauspiellandschaften des Ostalpenraumes zählt, von wo sich Traditionsketten zu den ost-, süd- und nordtiroler Spielen einerseits und zu den burgenländischen, slowakei- und ungarndeutschen Spielen andererseits ziehen lassen. Auch Gmünd selbst kann auf rezente Volksschauspieltraditionen verweisen; K. Lax berichtete in der Zeitschrift "Die Kärntner Landsmannschaft" 1968 über ein Gmünder Hirtenspiel. Die Angabe, die Erlauer Spiele würden aus der Steiermark stammen, die sich bei Schuler in dem Buch über "Die Musik der Osterfeiern, Osterspiele und Passionen des Mittelalters", Kassel-Basel 1951, findet, ist dagegen vom Autor nicht näher begründet worden, so daß man eher an eine irrtümliche Auslegung der Kummer'schen Lokalisierung denken mag.

Verwirrung stiftete dagegen die Bezeichnung "Gmünder Spiele" für unsere Quelle, die sich mehrfach bei Lipphardt findet. Und schließlich sei erwähnt, daß zwar der ungarische Name für Erlau Eger lautet, daß aber die "Egerer Spiele" nicht mit denen zu verwechseln sind, die in Erlau aufbewahrt werden; denn bei diesem Eger handelt es sich um eine Stadt, die in der heutigen Tschechoslowakei liegt.

Kummer hat die Erlauer Spiele als Sprachdenkmal - und nur als solches, behandelt. Wenn Musik in spätmittelalterlicher Dichtung nicht als hinzutretendes Äußeres gewertet werden soll, sondern "sowohl den formalen Elementen wie dem Ganzen eines Werkes durch die Sanglichkeit eine eigene Bedeutung verliehen wurde" (Bertau), so bedarf Kummers Ausgabe zunächst der Ergänzung durch den Musikwissenschaftler und zweitens der Text und Musik zusammenfassenden Kommentierung und Deutung. Die Fragestellung lautet letztlich: Wie und warum wurden bestimmte Passagen gesungen, was wollten Dichter und sollten Akteure mit Hilfe der Musik ausdrücken? Daß die Spiele des Mittelalters geradezu verschwenderisch mit Musik ausgestattet worden sind, betonen in den letzten Jahrzehnten einerseits der Musikwissenschaftler Bruno Stäblein (in der

Festschrift für Müller-Blattau, 1966) sowie der Germanist Wolfgang F. Michael (in "Das deutsche Drama des Mittelalters", de Gruyter, Berlin und New York 1971). "Am Anfang war die Musik"..., "Wie das Drama der Antike wurde auch das Drama des Mittelalters geboren aus der Musik und Ritus"... lesen wir bei Michael, - und K.H. Bertau bemerkt in seiner "Sangverslyrik" (Göttingen 1964) zu reinen Textausgaben: "Der bloße Text eines mittelhochdeutschen Gedichtes heimelt das ästhetische Empfinden in historisch falscher Weise an".

Der Anteil der Musik ist einmal aus den in der Handschrift eingetragenen Musiknoten, zum andern durch Regieanweisungen und Vorschriften im Text selbst ersichtlich. Musiknoten finden sich im dritten Spiel, der *Visitatio sepulchri in nocte resurrectionis*, zu 87 lateinischen und 71 deutschen Textzeilen, im vierten Spiel, dem *Ludus Mariae Magdalenaee in gaudio*, zu zwei lateinischen und 89 deutschen Textzeilen, im fünften Spiel, dem *Ludus Judeorum circa sepulchrum Domini*, zu 27 deutschen Textzeilen, und im sechsten Spiel, der Marienklage, zu 24 lateinischen und 152 deutschen Textzeilen. Das ergibt zusammen 113 lateinische und 339 deutsche Text- und damit Melodiezeilen, so daß die Erlauer Spiele neben denen aus Alsfeld zu den reichsten Quellen nicht allein für das Liedgut des spätmittelalterlichen geistlichen Spiels, sondern darüber hinaus des deutschen mittelalterlichen Liedes überhaupt anzusehen sind. Im dritten und vierten Spiel aus Erlau sind leider mehrere Notensysteme nicht ausgefüllt worden, wodurch uns fünf weitere lateinische und fünfzig deutsche Melodiezeilen zwar als gesungen bezeugt werden, die Ausführung des Gesanges aber im dunkeln bleibt.

Der Anteil der Musik an Handlung und Darstellung beschränkt sich jedoch nicht auf die durch Noten oder leere Notenlinien bezeichneten Sangverse. Immer wieder tauchen darüber hinaus in den Spielanweisungen "cantat", "cantent", "cantantes" u.ä. auf, wenn lateinische Gesänge aus den liturgischen Büchern oder bekannte deutsche Lieder in das

Spiel eingeflochten erscheinen. In diesem Sinn sind auch das erste und das zweite Spiel, das Ludus in cunabilis Christi und das Ludus trium magorum, nicht "musiklos" überliefert, wie Helmut Osthoff angibt (Deutsche Liedweisen und Wechselgesänge im mittelalterlichen Drama, Archiv für Musikforschung 7, 1942, S. 65 - 81). Daß etwa gerade im Krippenspiel, das nach Kummer aus vier "fast zusammenhanglosen und seltsam verschobenen" Szenen sich zusammensetzen soll - und das deshalb als lückenhafte Niederschrift nach dem Gedächtnis eingestuft wird, durch die Gesänge und durch Instrumentalzwischenspiele die Handlung zu einer Einheit verschmilzt, wird aus dem Handlungsgerüst deutlich:

Mit dem auch im Alsfelder Passionsspiel von 1501 enthaltenen "Numquam natura", im Wechselgesang zwischen Synagoga und Chor der Juden vorgetragen, und dem hebräischen "Schiroli kakma..." beginnt die Darstellung. Das Spiel zweier Instrumentalisten, "cithariste" benannt, bestimmt eine neue Handlungsebene; aus dieser musikalischen Milieuschilderung der Ruhe, des Pastoralen erwächst das Gespräch zwischen dem Hirten und Joseph. Die dritte Szene illustriert der Wechselgesang der Juden. Die Kindelwiegen-Szene, von Joseph angezeigt, bringt die üblichen lateinischen Gesänge der Engel, Mariens und Josephs; die beiden Instrumentalisten schließen diese zentrale Handlung ab und leiten zugleich ein weiteres Gespräch zwischen dem Hirten und Joseph ein. Das letzte Wort hat der Synagoga mit der Wiederholung des "Schiroli kakma...". - Die bescheidene Handlung wird jeweils durch Gespräche Josephs mit dem Hirten vorangetrieben, während die Gesänge und Wechselgesänge der Juden, lateinisch-hebräisch, deutsch-hebräisch oder hebräisch allein, Stimmungsbilder geben, Atmosphäre schaffen.

Die Melodien in der Erlauer Handschrift sind auf einem Vier- bis Fünfliniensystem mit C- und F-Schlüssel notiert. Jedoch sind Ausnahmen von dieser Regel häufig: wir treffen auf drei Linien, auf nach oben oder nach unten erweiterte Liniensysteme und nur F- oder nur C-Schlüsselung

am Zeilenbeginn. Die Tonhöhen sind damit sowie durch die Setzung eines Kustos am Ende jeder Zeile hinlänglich bezeichnet. Verwendet wird die gotische Choralnote, in der einzelne Töne durch ein Punctum und Tonverlängerungen durch eine Apostropha versinnbildlicht werden. Die kaudierte Virga dürfte als Höhenzeichen und darüber hinaus als Hervorhebung auf besonders betonten Textsilben eine gewisse Rolle spielen; doch ist eine solche Beobachtung aus der bisherigen Literatur nicht bestätigt. Ligaturen sind in der Regel sorgfältig gesetzt, das heißt, durch Virgen deutlich gegliedert, und zwar als Verbindung von zwei Tönen (Clivis und Podatus), als Verbindung von drei bis sieben Tönen (Climacus).

Während dieses System nach einer allerdings mühsamen Einlesezeit gut durchschaubar ist, und der Notator überdies durch Senkrecht- und Schrägstriche zwischen Textsilben und Tönen eine sinnvolle Verbindung herstellt, ergeben sich offene Fragen bei der Zuordnung der Silben zu längeren Melismen-Ketten, wie etwa in den emphatischen Ausbrüchen Mariens im Osterspiel und den "Owe"-Ausrufen zu Liedbeginn in der Marienklage.

Das seit Helmuth Osthoffs Einschätzung: "Im ganzen handelt es sich um eine ziemlich flüchtige, fehlerhafte und unvollendet gebliebene Notenschrift", in der musikwissenschaftlichen Literatur geübte Mißtrauen gegen den Schreiber der Erlauer Musiknoten (der mit dem Schreiber der Texte nicht übereinstimmte, worauf die freigebliebenen Notenzeilen ebenso hinweisen wie die offensichtlichen Schwierigkeiten, die Noten nachträglich dem recht eng geschriebenen Text zuzuweisen) ist daher unbegründet. Ich gebe allerdings gerne zu, daß die erste Einsicht in den Notenbestand auch mich verwirrte und den Eindruck entstehen ließ, hier sei völlig unsystematisch und stümperhaft notiert worden. Nachdem alle Melodien ein erstes Mal übertragen waren, erschloß sich langsam der Zusammenhang, und erst die dritte Überarbeitung der

Transkriptionen schaffte mehr Klarheit. Schwierigkeiten bereiteten zunächst vor allem die Abstände zwischen den einzelnen Noten, die nur minimal zwischen Punctum und Ligatur unterscheiden. Aber das ist keine grundsätzlich neue Einsicht: auch der Zugang zu Autographen bedeutender und weniger bedeutender Komponisten ist erst nach längerer Beschäftigung mit der Materie möglich, man denke an Bach-Handschriften oder gar an Beethoven-Skizzen.

Es handelt sich beim Notator der Erlauer Handschrift zweifellos um einen Musiker, mit der Praxis des Singens und des Notenschreibens seiner Zeit wohl vertraut, der aufgrund der intimen Kenntnis der Aufführungsmodalitäten eben das notierte, was für die Realisation in seiner Zeit und durch geübte Sänger-Darsteller üblich erschien. Dem Musikethnologen sind solche Handschriften aus verschiedenen Jahrhunderten ein vertrauter Anblick. Darin wird skizzenhaft das für die Bewahrung der Tradition erforderliche - und nur das - dem Papier anvertraut, und zwar zum eigenen Gebrauch, als Gedächtnisstütze in einer semi-literarischen Überlieferung. Wolfgang Boettichers Satz gilt hier: "Es ist eine alte Erfahrung, daß jede Notenschrift verschweigt, was in der Zeit bekannt gewesen ist", - und Hugo Riemann spricht in diesem Zusammenhang von den "verlorengegangenen Selbstverständlichkeiten". Daher darf es nicht als Zufall oder Unvermögen eingestuft werden, daß die mittelhochdeutsche Sangversmelodik ihren Rhythmus nicht eigens bezeichnete. "Die Nötigung dazu bestand nicht. Der Text ließ ihn nicht nur erkennen, sondern er begründete ihn auch. Erst mit der Mehrstimmigkeit wird der Musik ein Zeichensystem für den Rhythmus notwendig, das den gewollten Zusammenklang verschiedener Tonfolgen verbürgt" (Bertau).

Die Beschäftigung des Musikwissenschaftlers mit den Erlauer Spielen bestätigt daher keinesfalls Walther Lipphardts Zuordnung der Handschrift zu jenen "Abschriften von Stadtschreibern und Nichtmusikern", die "weithin jegliche Sorgfalt im musikalischen Bereich vermissen lassen"; da waren keinesfalls Abschreiber am Werk, die

"ganz mechanisch und ohne viel Notenverstand ihre Vorlagen verdarben". Im Gegenteil: Text- und Notenschrift standen zur Zeit der Entstehung der Handschrift, nämlich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, "auf der Höhe der Zeit", waren eindeutig lesbar und entsprachen den Erwartungen. Zahlreiche Eintragungen, Streichungen, Ergänzungen im Text und in den Musiknoten bezeugen, daß die Handschrift tatsächlich benutzt wurde.

Und eben deshalb kann eine Umschrift in moderne Musiknoten nicht den Forderungen zeitgenössischer Interpreten entsprechen. Eindeutigkeit widerspricht mittelalterlichen Vorstellungen von der litanei- und liedhaften Rezitation eines Textes. Daß Melodien zunächst, und dies gilt zeitlich bis knapp vor die Entstehung des Erlauer Kodex', durch "Knoten-im-Taschentuch"-Funktion ausübende Neumen dargestellt wurden, die die Melodiebewegung und nicht die Folge der Töne anzuzeigen vermochten und anzeigen wollten bedeutet, daß feste Tonhöhen und ein rhythmisch geordnetes Note-für-Note-Singen erst langsam, nämlich während des 13. bis 16. Jahrhunderts, sich durchsetzten, vor allem erst in mehrstimmigen und instrumentalbegleiteten Liedsätzen notwendig wurden. Dagegen hielten sich in einstimmigen Gesangspraktiken, vor allem dort, wo sie frei von dem Einfluß und der Begleitung durch Musikinstrumente blieben, das heißt in europäischen und außereuropäischen Rückzugsgebieten, bis in unser Jahrhundert herein melismenreiche Rezitations- und Singstile, die Rückschlüsse auf die Singgewohnheiten des Mittelalters ermöglichen. Es ist legitim, auf die "Musik der Bibel", wie sie noch heute in der jüdischen Sprachinsel auf Djerba aufgezeichnet werden kann und auf melismenreiche Singstile der Färinger und der Wolgadeutschen hinzuweisen, - und daraus zu schließen, daß die Einhaltung der Melodiebewegung, verbunden mit spezifischen Verschleifungspraktiken, für den Gesang im mittelalterlichen Drama und darüber hinaus

im geistlichen und brauchtumsgebundenen Singen jener Zeit wesentlicher erschien als die genaue Beachtung der Tonhöhen, als rhythmische Eindeutigkeit und als eine "perlende" Abfolge der einzelnen Noten.

Deshalb treffen wir in der Erlauer Handschrift auch auf Verschiebungen der Tonhöhenverhältnisse bei Zeilenumbrüchen, die nicht generell als "Fehler" sondern vielfach als ein "ungenau angedeutetes" Verrücken der Tonlage zum Zwecke der Steigerung und Intensivierung der Aussage oder eines Absinkens des Stimmungsgehaltes zu deuten sind.

An etwa einem halben Dutzend Stellen hat der Notator b-Vorzeichnungen eingetragen. Daraus zu schließen, daß eine b-Vorzeichnung durchweg zu ergänzen sei, halte ich ebensowenig für vertretbar - wie die Versuche, die Melodien deshalb in einem "modalen Rhythmus" darzubieten, weil "bei den wenigen mensural aufgezeichneten Gesängen in Dramen des 14. und 15. Jahrhunderts (z.B. Wiener Osterspiel, Trierer Theóphilus, Brixener Passion) immer wieder der trochäische oder jambische Modaltakt begegnet" (Osthoff). Dieser Begründung Ostoffs widerspricht der wohl beste Kenner der gregorianischen Choraltradition, Benjamin Rajeczky, wenn er sagt, daß wir uns keine übertriebenen Hoffnungen machen sollten, eine rhythmische Restauration der antiphonalen Stile zu erreichen.

Wenn alle Melodien durch eine b-Vorzeichnung eindeutig tonal und durch modale Schemata eindeutig rhythmisch fixiert werden sollten, warum hat der Notator nur in Einzelfällen das b vorgezeichnet? Und was bedeutet dann die Unterscheidung zwischen "cantare" und "cantare ricmum" oder zwischen "dicere" und "dicere ricmum"?

In der von Johannes Janota und mir vorbereiteten Neu-Edition der Erlauer Spiele wird daher nur das sichtbar gemacht, was unmittelbar aus der Handschrift gelesen werden kann. Mit dem Ziel: einer späteren, möglicherweise aufgrund der breiteren Kenntnis der Überlieferung der geistlichen Dramen des Mittelalters und des Vergleichs dieses Komplexes mit europäischen und orientalischen

kultischen Rezitationsformeln, mit gleichzeitigen Minne- und Meistergesangsformen, mit den Praktiken des Epen- und Balladengesanges umfassenderen Interpretation nicht den Zugang zu der Originalquelle zu verstellen. Zudem haben wir davon auszugehen, daß neben dem, was uns an Kirchentönen schriftlich aus jener Zeit überliefert ist, eine Fülle von Volkstraditionen gerade in den katechetischen, in manchen weltlichen Einschüben bewußt populär bis ordinär gefaßten Spieltexten des späten Mittelalters wirksam geworden ist. Glissandoartige Singstile haben die Tonhöhen überdies an den Schwachstellen: siebter Oberton (Alphorn-Fa), Quart und Sept (also h und b bzw. es und e auf der Tonachse F) verwischt, wie der Epengesang der Färinger deutlich zeigt.

Der Keim des geistlichen Spiels liegt in der Liturgie. "Das mittelalterliche Theater ist zuerst lebendige Darstellung aus der Liturgie heraus", sagt Reinhold Hammerstein treffend in seinem Buch über die "Musik der Engel" (Bern-München 1962). Eine Darstellung, die allerdings selbst nicht liturgische Funktion ausüben konnte. Der Altarraum wird zum Volk hin geöffnet. Volkssprachliche Einschübe, die zunächst in tropierender Beziehung zum lateinisch-gregorianischen Modell stehen, wie Christ ist erstanden zur Sequenz *Victimae paschali laudes*, brechen ein und schaffen sich mehr und mehr Raum. Lateinische und deutsche Sprache, gesungenes und gesprochenes Wort vermengen sich in der Darstellung vielfach. Gerade für die spätere Schicht mittelalterlicher Spiele, wie sie eben Erlau repräsentiert, trifft daher die schematisch-vereinfachende Formel: hier "liturgisch-gesungene", dort "volkstümlich-gesprochene Sphäre", nicht zu.

Grundsätzlich ergibt sich aus den Regieanweisungen und Musiknoten folgende Verteilung von Gesang, rhythmisch skandiertem Sprechgesang und Wortsprache: Lateinische Texte werden stets gesungen, sind aber selten notiert, da sie den Ausführenden aus den liturgischen Büchern

bekannt sein mußten. Bei den deutschsprachigen Texten ist die Beigabe der Musiknoten ein Indiz dafür, wieweit es sich um allgemein gängige Lieder oder Melodien handelte. Wolfgang F. Michael hat richtig erkannt, daß die Erlauer Sammlung ebenso wie die aus Benediktbeuren gekennzeichnet sei durch einerseits tiefe religiöse Stimmung, andererseits frivolste Lebenslust. Er erläutert diese für den vagantischen Geist jener Zeit typische Kontrast-"Technik" an Erlau IV, dem Ludus Mariae Magdalenaee in gaudio.

Nach dem höchst überraschenden "Primo angeli cantat: Silete" als Eröffnung des Spiels und einer unmittelbar anschließenden derben Begrüßungsrede des Proclamators folgt eine ausführliche Teufelsszene, wie wir solche eher aus Osterspielen kennen. Ebenso wie in verwandten Spielszenen anderer Quellen rühmen sich die Teufel vor Lucifer ihrer Künste, und sie werden dann ausgeschickt, neue Seelen in die Hölle zu bringen. Ein Schneider, ein Schuster, ein Räuber, ein Bäcker und ein Wirt werden ohne Bedenken in die Hölle geschleppt. Eine schöne Maid dagegen scheint Lucifer auf der Erde wertvoller als in der Hölle. Ein Schreiber und zwei Schüler rühmen sich in so lebendiger, saftiger Beschreibung ihrer Liebesabenteuer, daß Lucifer vor ihnen Angst bekommt und sie wegschickt. - Am Übergang zum eigentlichen Maria-Magdalena-Spiel greifen die Engel erneut mit dem "Silete" ein sowie mit den folgenden, an dieser Stelle sonderbar klingenden Versen:

Ir swaiget lieben läute,
und lat euch das bedäuten,
von unserm herren Jhesu Christ,
der von dem tod erstanden ist.

Der Rest des Spiels besteht aus Gesang und Tanz der Maria Magdalena. Diese Lieder erinnern nun weit eher an den Minnesang denn an das geistliche Drama. Tatsächlich finden sich manche Verse nicht nur in anderen geistlichen Dramen, wie etwa das "Mundi delectatio" im Benediktbeurer Passionsspiel oder "ich will preisen meinen leib" im Alsfelder Passionsspiel, sondern es sind da noch Strophen

wie "da ließ ich meinen mandel in der aue", die deutliche Verwandtschaft mit der Vagantenlyrik sowie mit dem späten Minnesang erkennen lassen. Selbst Walthers unsterbliches "Under der linden" scheint hier nachzutönen, wie Richard Heinzel in einer Wiener Akademie-Abhandlung bereits 1896 ausführte.

Die Handlung besteht im Grunde darin, daß ein junger Mann, Procus genannt, mit Hilfe einer Vetula um Maria Magdalena wirbt. In den Gesang und Gegengesang von Maria und Procus tönt aber immer wieder das "Revertere" der Martha. Abrupt bekehrt sich Maria Magdalena. Auf die Vergebung der Dominica Persona, die erst am Schluß zu sprechen hat, schließt das Stück mit dem "Jhesu nostra redemptio", das von Maria Magdalena gesungen wird.

Wolfgang F. Michael zieht daraus den Schluß, daß es sich bei diesem Spiel wesentlich um weltliche Unterhaltung handle. "Die kurze Bekehrungsszene am Schluß, das 'silete' der Engel wirken wie ein allzu kleines moralisches Feigenblatt, oder sagen wir lieber, wie Überreste eines ursprünglich wirklich religiösen Werkes, das eben durch die Spielfreudigkeit der Vaganten den religiösen Charakter fast völlig verloren hat" (Michael, S. 90).

Daß Vaganten als Überlieferungsträger eine wesentliche Rolle bei der Vermittlung solcher Spiele ausüben, würde auch erklären, daß die weit verstreuten Quellen doch einen charakteristischen Grundbestand an Themen und Liedern gemeinsam haben.

Dieser Variantenreichtum und die Skizzenhaftigkeit der zunächst für den Eigengebrauch gefertigten Niederschriften lassen es auch nicht geraten erscheinen, Entwicklungsreihen zu rekonstruieren oder gar nach Urformen zu suchen. Man mag feststellen, was früher und was später dem Papier anvertraut wurde, was dort und da weggelassen/vergessen oder ergänzt wurde. Doch würde ich mich davor hüten, eine Genealogie zu erstellen - und daraus geographische Zuordnungen zu treffen.

Wolfgang Irtenkauf und Hermann Eggers haben in der Zeitschrift "Carinthia" 1958 über die "Donaueschinger Marienklage" geschrieben - und aus den Textkonkordanzen zwischen dieser Quelle und den Erlauer Texten auf verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Codices geschlossen. Von den 19 Nummern des Donaueschinger Fragments finden sich immerhin 15 Parallelen zu Erlau, 13 zu München, 11 zu Eger, je 10 zu Alsfeld, zur Böhmischen und Trierer Marienklage, während die Tiroler Spiele weit dahinter folgen. Andererseits aber gehören so charakteristische Gesänge wie "Ich wil preisen meinen Leib mit tanczen und mit rayen" (in Erlau) und "Ich wil preysen meinen Leib gegen dysem suessen mayen" (in Donaueschingen) völlig verschiedenen Melodietypen zu. Das heißt: Einzelne Spiele der Erlauer Sammlung sind mit verschiedenen anderen Spielen aus verschiedenen Herkunfts- und Aufbewahrungsorten mehr oder weniger verwandt. Das widerspricht der Aussage Irtenkaufs nicht, daß das Donaueschinger Fragment in die Nähe der Erlauer Spiele gehört; und es widerspricht auch der Aussage von Eggers nicht, daß die Donaueschinger Marienklage sehr eng mit der Erlauer Marienklage verwandt sei, wobei der Donaueschinger Text älteren Überlieferungsstand widerspiegeln sollte. Donaueschingen und Erlau könnten sich aus einer gemeinsamen Vorlage entwickelt haben. Aber die Singszenen der Spiele, vor allem des Maria-Magdalena-Spiels, sind so sehr volkstümlich-traditionelles Gut, daß man eher von Zufall sprechen sollte, an welchem Ort denn gerade diese oder jene Fassung niedergeschrieben oder aufbewahrt worden sein mag. Ebenso wie in lebendigen Volksmusik-Traditionen geben die Momentaufnahmen aus dem lebendigen Schatz des mittelalterlichen Spiels nur winzige Ausschnitte aus dem Gesamtüberlieferungsbereich frei.

Wenn neben den geistlichen Inhalten immer wieder derbdreiste oder obszöne Szenen stehen, so entspricht dies mittelalterlicher Vorstellungswelt. Für die eingangs genannte Studiengruppe zur Erforschung und Edition

historischer Volksmusikquellen der UNESCO habe ich vor einigen Jahren die Protokolle von Synoden und Kapitularien des 9. bis 15. Jahrhunderts durchgearbeitet: Um darin zahlreiche Zeugnisse dafür zu finden, wie leicht die Grenze zwischen Priestertum und Vagantenfreizügigkeit überschritten, wie der Kirchenraum - vor allem im Zusammenhang mit den sogenannten Knabenbischofen - unserem Verständnis gemäß zweckentfremdet wurde. Rankes Einwand, daß viele geistliche Spiele wohl nicht die kirchliche Billigung gefunden hätten und nicht im Kirchenraum bzw. davor hätten aufgeführt werden können, denn (so Ranke) der "Zank der Wächter und die Marktrede des Krämers überschreiten die Grenzen dessen, was selbst im Mittelalter einem gottesdienstlichen Raum zugemutet werden konnte", dieser Einwand ist nicht stichhältig.

Erst die Reformation führt zu einer grundsätzlichen Neubesinnung. Die geistlichen Dramen und Vagantenspiele des Mittelalters werden nun abgelöst von Dichtungen eines Hans Sachs. An die Stelle der naiv-vertrauensvollen Gottgläubigkeit tritt nun Reflexion: Der Laie beginnt die religiösen Wahrheiten zu überprüfen. An die Stelle der Selbstverständlichkeit tritt - und das ist am Luzerner Spiel deutlich zu machen - dogmatisch-didaktische Belehrung. Die ältere Form aber wird im Volksschauspiel bewahrt. Nur vereinzelt - so Michael - "wie in Oberammergau lebt mittelalterlicher Geist verändert, verjüngt bis in unsere Zeit" (S. 177).

Das mittelalterliche Drama aber bestand wesentlich im dokumentarischen Nacherzählen der biblischen Epik, und zwar transponiert in die Lebenswelt dieses bajuwarischen Kulturraumes. (Ebenso wie Maler der Gotik das Geschehen um die Geburt Christi in die alpenländische Lebenswelt und Gebirgsgegend hereinstellten!) Das Drama war Bestandteil der gesellschaftlichen Wirklichkeit, christliche Katechese, Verdeutlichung und Verlebendigung des Heilsgeschehens in und mit den Mitteln der Welt der damaligen Menschen: Keine L'art-pour-l'art-Spielerei sondern Bestandteil des Lebens, der Selbstverwirklichung jedes einzelnen Menschen.

Dieses Symposium ist der Geschichte Millstatts und des Kärntner Raumes zugeordnet. Aus meinen Ausführungen konnte nun keinesfalls eindeutig klar werden, daß die Erlauer Handschrift tatsächlich hier entstanden sei. Doch ermöglichen vergleichende linguistische und musikwissenschaftliche Studien, die mit lokalgeschichtlichen Daten und mit rezenten Traditionen zu kombinieren sind, den Schluß, daß diese Landschaft eingebunden war in das spätmittelalterliche Netz christlicher Missionspraxis, die sich des geistlichen Dramas als wesentliches Vehikel der Verbreitung des biblischen Geschehens bediente.

Wenn wir von rezenten Traditionen sprechen, die für Vergleichszwecke herangezogen werden können, dann darf ich hier in Millstatt noch einmal - ich habe es vor mehr als zehn Jahren bei der Millstätter Volksmusik-Tagung bereits getan - auf das Gottscheer Material hinweisen. Die Gottscheer, im 12. Jahrhundert durch die Grafen von Ortenburg aus dem osttirolisch-kärntnerischen Raum in das slowenisch-kroatische Karstgebiet südwestlich von Laibach umgesiedelt, haben Melodietypen bewahrt, die den im Erlauer Kodex bewahrten Typen gleichen. Das heißt nun nicht, daß damit genetische Abhängigkeiten zu konstruieren wären: wohl aber schneiden wir damit historische Schichten des epischen Singens an, die eben in dieser Zeit, zwischen dem 12. und 15. Jahrhundert, den Übergang von stichischer, litaneihafter Rezitationsmelodik zu strophischer Liedmelodik deutlich machen. Geistliches und Weltliches war damals nicht so weit von einander getrennt wie man manchmal meinen möchte. Geistliche und weltliche Epen, Altes und Neues Testament ebenso wie die gesungene Erzählung von dem Schicksal des Nibelungenschatzes bedienten sich derselben musikalischen Darstellungsformen. Kärnten nahm teil an dieser Entwicklung, nicht zuletzt durch ein christliches Kulturzentrum wie Millstatt:

Und das ist - gebührend vorsichtig formuliert - doch ein Ergebnis, das hic et nunc vorgetragen werden durfte.

Literatur(Auswahl):

- K.H. Bertau, Sangverslyrik. Über Gestalt und Geschichtlichkeit mittelhochdeutscher Lyrik am Beispiel des Leichs, Göttingen 1964 (=Palestra 240).
- R.-W. Brednich / W. Suppan, Gottscheer Volkslieder, Band 1, Mainz 1969; Band 2, ebda. 1972; Band 3, im Druck.
- R. Hammerstein, Die Musik der Engel, Bern-München 1962.
- J. Janota, Auf der Suche nach gattungsadäquaten Editionsformen bei der Herausgabe mittelalterlicher Spiele, in: Tiroler Volksschauspiel. Beiträge zur Theatergeschichte des Alpenraumes, hg. von E. Kühebacher, Bozen 1976, S. 74 - 87.
- W. Irtenkauf / H. Eggers, Die "Donaueschinger Marienklage" - Eine neue wohl aus Österreich stammende Quelle für die Marienklagen und Magdalenenszenen des 15. Jahrhunderts, in: Carinthia 148, 1958, S. 359 - 382.
- L. Kretzenbacher, Lebendiges Volksschauspiel in Steiermark, Wien 1951; ders., Passionsbrauch und Christi-Leiden-Spiel in den Südostalpenländern, Salzburg 1952; ders., Frühbarockes Weihnachtsspiel in Kärnten und Steiermark, Klagenfurt 1952; u.a.
- K.F. Kummer, Erlauer Spiele. Sechs altdeutsche Mysterien nach einer Handschrift des XV. Jahrhunderts, Wien 1882.
- W. Lipphardt, Die Weisen der lateinischen Osterspiele des 12. und 13. Jahrhunderts, Kassel 1948; u.a.
- W.F. Michael, Das deutsche Drama des Mittelalters, Berlin - New York 1971 (mit umfassender Lit.-Angabe).
- H. Osthoff, Deutsche Liedwesen und Wechselgesänge im mittelalterlichen Drama, in: Archiv für Musikwissenschaft 7, 1942, S. 65 - 81.
- E.A. Schuler, Die Musik der Osterfeiern, Osterspiele und Passionen des Mittelalters, Kassel 1951.
- W. Suppan, Zur Musik der "Erlauer Spiele", in: Studia musicologica 11 (= Szabolcsi-Festschrift), 1969, S. 409 - 421.

Die Rechtsstellung der Klostermärkte in Kärnten

Von Wilhelm Neumann

In der Marktgemeinde Millstatt sich mit dem Thema der alten Klostermärkte Kärntens zu befassen, bedarf keiner Rechtfertigung. Zum Unterschied von so vielen modernen Marktgemeinden fragwürdigen Anspruchs geht sie tatsächlich auf einen historischen Markt zurück. Daß sich heute das ganze Staatsgebiet in Gemeinden gliedert, ist ein relativ junger Zustand, der erst wenig mehr als 130 Jahre alt ist; vorher waren Gemeinden mit ~~ihren~~ sehr verschiedenen Selbstverwaltungsfunktionen* als Städte und Märkte nur punktuell im Lande verstreut vertreten. Ihre Bildung setzt in Kärnten im 11. Jahrhundert ein und findet ~~bei~~, von wenigen Nachzüglern abgesehen, ~~von~~ 13. ~~bis~~ 15. Jahrhundert ihren Abschluß. Als Gewerbe- und Handelsplätze heben sie sich vom Bauernland ab. Der wesentlichste Unterschied beruht jedoch im B e s i t z r e c h t ihrer Bewohner an Grund und Boden und den darauf erbauten Häusern. Als B u r g r e c h t oder auch freies Eigen beinhaltet es die volle Verfüg- und Vererbbarkeit des Besitzes, während das Bauernland im Eigentum der Grundherren stand und den Bauern nur in Form der Freistift oder des mit beschränkter Erblichkeit ausgestatteten Kaufrechtes ~~den Besitz~~ überlassen war. Erst die Reformen Maria Theresias (1772) haben in Kärnten dem Bauern ein Miteigentum verschafft, und ~~erst~~ die Grundentlastung von 1848 hat ihn zum Eigentümer gemacht.

Die gleichzeitige Bildung der Ortsgemeinde hat neben der Beseitigung des Gewerbe- und Handelsmonopols der Märkte und Städte auch deren Selbstverwaltungsprinzip auf das gesamte Staatsgebiet ausgedehnt und den Staatsb ü r g e r im modernen Sinn geschaffen. Heute gilt für alle Gemeinden--- die Städte mit eigenem Statut ausgenommen ---ein und dieselbe Gemeindeordnung, die nur bzgl. des Gemeindevorstandes und der Zahl der Gemeinderäte nach der Einwohnerzahl differenziert. Auch das früher den Städten und Märkten vorbehalten~~e~~ Recht zur Wappenführung kommt nun allen Gemeinden zu.

Nach diesen notgedrungen sehr allgemeinen Bemerkungen sei auf die Kärntner Klostermärkte -- es gibt deren nur 3: St. Paul im Lavanttal, Millstatt und Arnoldstein -- eingegangen. Keine dieser Siedlungen -- am ehesten noch Arnoldstein -- weist von ihrer Lage her günstige Voraussetzungen für die

Bildung eines ~~alten~~ Marktes auf St. Paul und besonders Millstatt liegen an Nebenverkehrswegen von untergeordneter Bedeutung, und auch bei Arnoldstein ist die Entfernung von Villach und Tarvis zu gering, als daß es als Übernachtungsstation in Betracht gekommen wäre. Damit fehlt die Voraussetzung für eine Kaufmannssiedlung, die beste Grundlage für eine echte Marktentwicklung. Alle 3 Märkte sind, was auch ihr Grundriß ausweist, als entwickelte Dorfsiedlungen mit einer Handwerkerbevölkerung anzusehen. Wie ihre Entwicklung zum Markt verlaufen bzw. bei Arnoldstein auch wieder rückläufig geworden ist, soll nun im einzelnen vorgeführt werden. Dabei soll die Frage im Auge behalten und am Schluß einer Antwort zugeführt werden, worin das Wesen des Marktes im historischen Sinn beruht hat.

Für den Klostermarkt S t. P a u l liegt eine von Walther Fresacher verfaßte Marktgeschichte (1961) vor, die auf Grund der vollständigen Durcharbeitung des Stiftsarchivs keinen Wunsch offenläßt. Das 1091 von Graf Engelbert I. von Spanheim anstelle einer Burg gegründete Benediktinerstift verfügte in seiner unmittelbaren Umgebung nur über äußerst geringen Besitz. Dazu gehörte eine "villula Brugga", die in der Gründungsurkunde erst- und letztmalig genannt wird; sie ist zum Markt St. Paul geworden. Schon in der 1184 erfolgten päpstlichen Besitzbestätigung, deren Sachinhalt natürlich auf den Angaben des Klosters beruht, ist von der "villa, quod forum dicitur" die Rede. Das dringende Interesse des Klosters, dieser Siedlung den Marktstatus zu verschaffen, geht aus einer um 1335 angefertigten und auf 1255 rückdatierten Fälschung hervor, wonach Herzog Bernhard das Stift mit dem dabei gelegenen "F o r u m" von der Gewalt seiner Richter befreit (Hochgerichtsfälle ausgenommen) und den Bewohnern des Marktes die Rechte des St. Pauler Marktes St. Lorenzen in der Wüste (Untersteiermark) verliehen habe. (...quod inhabitatores et cultores fori sancti Pauli eo iure iudicio libertateque fruantur et gaudeant quae forenses beati Laurentii terre Styriae assolent et gaudere.) Dies ist von Jaksch als Interpolation in die echte Urkunde Herzog Bernhards erkannt worden, durch welche nur der St. Pauler Klosterburgfried begründet wurde. Da auch im echten Teil der Urkunde St. Paul forum

genannt wird, hat der Herzog, dem zu dieser Zeit das Recht der Markterhebung zustand, diese Eigenschaft anerkannt, was das Stift im Augenblick des Überganges des Landes an die Habsburger durch die Interpolation noch absicherte. In allen vom Landesfürsten oder seinen Vertretern in der Folge ausgestellten Urkunden (1374, 1394, 1399) wird der Ort stets Markt genannt; ein Schwanken zwischen der Anrede als "Dorf" oder "Markt", wie es für die Frühzeit, so auch bei Millstatt und Arnoldstein, typisch ist, kommt bei St. Paul nie vor. Vom Recht, Wochen- oder Jahrmärkte abzuhalten, ist jedoch nicht die Rede. Erst Kaiser Friedrich III. verlieh - nicht dem Ort, sondern dem Kloster - als Gegenleistung für eine Sondersteuer 1453 einen Jahrmarkt. Auch in allen erzählenden Quellen des 15. Jahrhunderts anlässlich der mehrmaligen Zerstörung des Ortes durch die Grafen von Cilli (1439, 1442) und durch die Türken (1476, 1480) heißt er Markt. Den nächsten Schritt tat der "zweite Klostergründer", der aus Schwaben gekommene Abt Hieronymus Marchstaller (1616 - 1638). Er erreichte unter Vorlage der Abschrift einer auf Völkermarkt bezüglichen Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1232 - deren Datum auf 1236 geändert wurde - von Kaiser Ferdinand/die Erneuerung des vom Hohenstaufen angeblich verliehenen Jahrmarktes, der durch die Wirren der Zeit in Abgang gekommen sei; außerdem wurden der bisher angeblich abgehaltene Wochenmarkt und die Kirchtage bestätigt bzw. die Termine festgelegt.

Das Stift St. Paul hat also mit seltener Hartnäckigkeit und auch Erfolg die Privilegierung der einzigen geschlossenen Siedlung in seinem ringsum von fremden Herrschaften umgebenen/^{kleinen} Klosterburgfried betrieben und erreicht; es ist wohl klar, daß dabei Prestigedenken gegenüber den Nachbarherrschaften und materielles Interesse Hand in Hand gingen.

Das erste Klosterurbar von 1289 verzeichnet im forum ca. 60 Hofstätten (area) - keine bäuerlichen Huben oder Mansen -, die nur einen geringen Geldzins (2 - 8 d) leisten und - soweit Berufsangaben vorhanden sind - durchwegs im Besitz von Handwerkern oder Klosterbediensteten sind: (~~je 3 Schmiede, Lederer / je 2 Fleischer, Krämer, Köche, Bader, Bäcker, ~~MM~~ je 1 Mesner, Roßknecht, Schreiber, Müller, Schneider, Weichbote usw.~~) Auf den area standen aus Holz errichtete Häuser noch bis ins 19. Jahrhundert, daneben gab es nur 2 domus, also Steinbauten. Für geringe Über-

landgründe an Äckern, Wiesen und Gärten, die eine geringe Kleintierhaltung ermöglichen, von Ackerbürgern zu sprechen ist nicht möglich, wird gesondert gezinst. Auffallend ist die große Zahl von Frauen als Besitzerinnen - wohl Witwen. Dies und der Umstand, daß der Ort im nächsten Urbar von 1370/1 nicht mehr verzeichnet ist, führt auf das B e s i t z r e c h t, wodurch sich der Markt vom durchwegs zu Freistiftrecht ausgetanen Bauernland unterscheidet. Erstmals werden Bewohner 1387 als civis angesprochen, was später stets als "Bürger" erscheint. Die zahlreich seit dem 15. Jahrhundert erhaltenen Urkunden zeigen, daß das Stift die Hofstätten mit den darauf erbauten Häusern als "aigenleich guet" gegen den geringen Jahresgrundzins von meist 4 d ausließ, wobei das Erbrecht der Witwe und der Kinder mit der rein hofrechtlichen Formel "als unsers Markts zu St. Paul Burgfrieds Gewohnheit und Recht ist" gesichert ist. Die Bürger können untereinander frei verkaufen, an neu Zuziehende, wenn das Kloster zustimmte. Die Erlaubnis mußte durch "Betzedl" vom Abt eingeholt werden, der auch die Verkaufsurkunden siegelte. Vom 16. bis ins 18. Jahrhundert übergeben Richter und Rat als "freies Eigentum", das Kloster siegelt mit. Auch das Heiratsgut der Frauen wird auf dem Besitz sichergestellt. Der Besitzwechsel ist durch keine Ehrung oder Anlait belastet wie bei bäuerlichem Besitz, der Sache nach handelt es sich also um "Burgrecht", auch wenn dieser Ausdruck nicht vorkommt.

Hinsichtlich der V e r w a l t u n g unterstand der Markt im ganzen Mittelalter dem Hofrichter, also dem Beamten des Stiftes, der nur einmal (1459) aber nur auch "Marktrichter"/als Reflex der wichtigsten Siedlung im kleinen Klosterburgfried, genannt wird. Erst 1504 wird neben ihm aus den Bürgern ein eigener Marktrichter ("ehrbar und weise") genommen, der dauernd dem Hofrichter unterstellt und auf untere Verwaltungs- und Polizeiaufgaben beschränkt blieb. Seit dem späten 16. Jhd. wurde den Bürgern die Wahl des Marktrichters aus ihrer Mitte überlassen; 1616 wird das als "altes Herkommen" bezeichnet. Abt Marchstaller stellte dessen Befugnisse folgend fest (Fres. S. 40): "Daraus klärlich zu ersehen, daß die MR für sich selbst keine eigene Jurisdiction, Burgfriedsgerechtigkeit, Gewalt sich

zu unterstehen hat, noch in Rechtssachen oder allen anderen Casibus sich anzu-
 maßen, denn allein so viel, als ihm Herr Prälat, dessen Offizier ... ~~ist~~ anvertraut
 und befiehlt, wie denn die Privilegia nit auf ihn und den Markt, sondern allein
 auf das Gottshaus und Herren Prälaten lauten. Und ~~ist~~ hat also das Marktgericht
 kein Instanz für sich selbst, sondern ist dem Gottshaus ein Instanz und wo sich
 einer vor dem Marktgericht beschwert findet, kann er sich ohne Appellation bei
 dem Hofgericht beklagen. Es haben aber die Prälaten ... dem Marktgericht
 aus Gnaden bei der Bürgerschaft zu richten und zu strafen Gewalt gelassen,
 solange sie dieselbe nit mißbrauchen, doch sollen sie dem beschwerten Teil den
 Regreß nimmer sperren. Und wofern der Prälat aus erheblichen Ursachen ... der
 Billigkeit gemäß iudiciere oder decerniere, sollen sie zu parieren schuldig sein."

Der fehlende Marktburgfried und die Ablehnung der 1. Gerichtsinstantz unter-
 scheiden den Klostermarkt St. Paul deutlich von den echten Märkten im vollen
 Rechtssinn, wozu überdies noch kommt, daß der Markt St. Paul auch mit der gesamten
 Klostergrundherrschaft versteuert wurde und keine eigene Einlage im Gültbuch
 der Kärntner Landschaft bildete. *Das gilt auch für Mittelstad und Arnoldstein.*

Zu dieser ganz untergeordneten Stellung steht das barocke Gepränge bei der
 am 23. April stattfindenden Marktrichterwahl in einem gewissen Gegensatz. Nach der
 einige Wochen vorher alljährlich zu wiederholenden Bitte begleiteten die 5 - 7
 Ratsmitglieder mit Mantel und Seitenwehr den alten Richter zum Gottesdienst, er
 übergab hierauf dem Abt den Gerichtsstab mit der Bitte um Verzeihung, wenn er
 gefehlt hätte. Aus 3 vom Rat vorgeschlagenen wählen dann alle Bürger, worauf der
 Abt, alle Konventsmitglieder und die Klosterbeamten in dieser Reihenfolge die
 Tauglichkeit des Gewählten beurteilen, worauf Eidesleistung und Übergabe des
 Gerichtsstabes folgen. - Natürlich war bei einem so kleinen Markt mit großteils
 analphabeten Handwerkern die Zahl der Geeigneten klein, weshalb sich oft Wieder-
 wahlen und längere Amtszeiten ergaben.

Die Hauptaufgabe des Rates, für den im 18. Jahrhundert auch der anspruchsvolle Titel "Magistrat" in Gebrauch kommt, bestand in der Inventaraufnahme nach Todesfällen, Erbteilung und Verwaltung der Mündelgelder, wobei die zahlreichen Beschwerden zur Entscheidung vor den Hofrichter kamen; auch die bescheidene Marktkasse, aus Inventurtaxen gespeist, wurde durch die Herrschaft kontrolliert. Selbständigkeitsregungen in der Bürgerschaft werden nach der themasianischen Einrichtung der Kreisämter in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts merkbar (Weinbezugspflicht vom Kloster) ~~verzichtete~~, und sie verstärkten sich nach der 1787 erfolgten Klosteraufhebung, wurden jedoch durch den als Oberpfleger der Staatsherrschaft weiteramtierenden ehemaligen Hofrichter erfolgreich abgewehrt. - Die stets am Rande des Existenzminimums lebende Bürgerschaft wurde durch die Klosteraufhebung schwer getroffen, sie verzichtete ~~von~~ auf die Marktrichterwahl; als diese 1791 wieder eingeführt wurde, wählten nun die Bauern im ehemaligen Klosterburgfried mit; der Oberpfleger meldete das Erlöschen des Magistrats. Als in der Folge wiederholt Marktrichter gewählt wurden, die nicht lesen und schreiben konnten, erklärte dies die Staatsherrschaft für überflüssig, da ohnedies alles in der Herrschaftskanzlei erledigt werde. Die Wiederbesiedlung des Stiftes durch die Benediktiner von St. Blasien (1809) änderte nichts, im Grunde war der Ort auf den Stand einer Nachbarschaft abgesunken, von der er sich nur mehr durch Titel (Markt, Bürger, Marktrichter) und das Besitzrecht unterscheidet. Die Existenz von 5 Handwerkerviertel-laden (Bäcker u. Müller, Weber, Schneider, Schuster u. Leder, Maurer u. Zimmerleute) hebt ihn im 18. Jahrhundert noch etwas heraus, andere Handwerker waren in die Viertel-laden von St. Andrä, Wolfsberg und Völkermarkt inkorporiert. Die Einwohnerzahl belief sich 1770 in 46 Bürgerhäusern auf 254 und hob sich bis 1860 auf 469 in 56 Häusern. Im 18. Jahrhundert ist auch ein Marktsiegel mit der Umschrift "Markt S. Paulus" nachgewiesen. (Fluktuation der Bürgerschaft, viele Besitzwechsel auf Grund d. Handwerkerwanderung, auch aus Schwaben im 17. u. 19. Jh. usw.) Im 18. Jhd. bringen es 2 Italiener als Kaufleute zu einem etwas größeren Vermögen. Der St. Paul gewiß nicht feindlich gesinnte W. Fresacher konnte sich nicht enthalten, St. Paul einmal als einen "jämmerlichen Markt" zu bezeichnen, und als Markt im vollen Rechtssinn wird man den Ort infolge seiner großen Abhängigkeit von der Herrschaft,

vor allem aber wegen des fehlenden Marktburgfrieds nicht bezeichnen können.

Was hier vorgeführt wurde, wird sich in noch stärker gedrückter Form bei den beiden anderen Klostermärkten Millstatt ~~da Herr Ben. möge mir das verzeihen~~ und Arnoldstein wiederholen. Es soll auch auf die Frage hinführen, was dafür veranlassen war, daß einem Ort dauernd oder - wie bei Arnoldstein - zeitweilig, Marktcharakter zuerkannt wurde.

Im Millstätter Heimatbuch() war der Historiker Karl Dinklage bestrebt, die Dinge für Millstatt in einem sehr positiven Licht darzustellen, obwohl er selbst anführt, daß der Ort vor dem 15. Jahrhundert nie Markt genannt wird. Er ging dabei vom Kirchweihfest am Lukastag (=18. Okt.) als Keimzelle eines nicht privilegierten Jahrmarktes aus, den er schon für 1310, ja sogar für das 13. Jahrhundert ohne urkundlichen Nachweis annimmt. Dem steht entgegen, daß Kirchweihfeste bei allen Pfarrkirchen ^{gab} ~~stattfanden~~, ohne daß - wie er selbst anführt - eine Marktentwicklung stattfand. Im Klosterurbar von 1470 werden im "dorff zu Milistat" 3 Bürger und eine "Bürgermeisterin" genannt. Dinklage interpretiert letzteres (vorschnell) dahin, "daß sich Millstatt damals in gleicher Weise wie in Kärnten nur die Stadt Gmünd einer Bürgermeister-Verfassung erfreute". Dabei übersieht er, daß die 2 gemeinsam auftretenden Bürgermeister in Gmünd nur als Viertelmeister aufzufassen sind und nichts mit den in größeren Städten auch erst im 16. Jahrhundert neben den Stadtrichter tretenden Bürgermeistern zu tun haben. Dafür liefert er an anderer Stelle selbst den Beweis, wo er anführt, daß ^{die} seit 1671 erhaltenen Gemeinderechnungen nun auch "Bürgermeisterrechnungen" heißen, obwohl im Banntaiding von 1608 und fortan stets nur ein "Viertelmeister" als Sprecher der Bürgerschaft auftritt. Ebenso schießt er über das Ziel hinaus, wenn auf Grund des in 2 Urkunden (1498 und 1500) einen Hausverkauf besiegelnden ("ehrbaren und weisen") Marktrichters "auf eine marktische Verfassung ^{mit} mit Bürgermeister, Rat und Marktrichter, ~~sogar~~ ^{sogar} unter Heraushebung gegenüber anderen Kärntner Märkten (S. 258) und, auf einen "Marktburgfried" schließt, der - da er nie nachweisbar ist - "später wieder mit dem Landgericht zusammengelegt" worden sein soll. Tatsache ist, daß das Kloster seit der im 14. und 15. Jahrhundert

erfolgten Erwerbung der niederen und hohen Gerichtsbarkeit (von den Ortenburgern 1397, den Grafen von Cilli 1441 und Habsburgern) die ~~Gerichtsbare~~ im gesamten Landgericht ausübte. Je nach seiner Funktion kann daher die Bezeichnung für den höchsten Stiftsbeamten zwischen Landrichter, Hofrichter (nur für die Klostergrundholden) und Marktrichter wechseln.

Anders als das Stift St. Paul haben sich die Millstätter Äbte bis zur Aufhebung des Benediktinerstiftes (1469) nie um eine Privilegierung des überwiegend von Handwerkern ~~mit~~ bewohnten und gewerbliche Funktionen erfüllenden Ortes bemüht. Das ist zweifellos durch ~~sein~~ ^{des Klosters} - im Gegensatz zu St. Paul - sehr weiten Herrschaftsbereich, in dem es die volle Hoheit übte, bedingt. Daß der Ort trotz der Bezeichnung "Dorf" im Urbar von 1470 sich von der bäuerlichen Umgebung unterschied, ergibt sich außer adeligem Besitz, den das Stift später erwarb, daraus, daß hier der Hausbesitz zu Burgrecht mit einem geringen Grundzins vergeben wurde. Die Bürger konnten damit als Eigentum handeln, frei vererben und verkaufen, und in den darüber ausgestellten Urkunden leisten sie dem Käufer Gewähr mit den Formeln "nach solchs Kaufs Burgrecht zu Millstatt und Landesrechten in Kärnten" oder "nach Burglehensrecht zu Millstatt". Auch hier siegelt die Herrschaft die Kaufurkunden, sie besaß ein Vorkaufsrecht, und der Erwerber mußte ihr genehm sein. Von Naturalabgaben war der Besitz frei, zusätzliches Kulturland wurde jedoch auch den Bürgern nach den bäuerlichen Rechtsformen zu Freistift oder Kaufrecht überlassen. Es ist allerdings zu beachten, daß sich der Markt Millstatt bis ins 16. Jahrhundert von seiner bäuerlichen Umgebung im Besitzrecht nicht so stark abhob wie St. Paul, da hier auch für die Bauern das sogenannte "Gegnerische Kaufrecht" galt, wie es im Millstätter Amt Kleinkirchheim und St. Oswald 1439 den Untertanen urkundlich "verschrieben" wurde. Es beinhaltete nicht nur das Erbrecht der engeren Familie, Söhne und Töchter, sondern der ganzen "Freundschaft" am Besitz, und die weichenden Erben wurden aus dem Wert von Grund und Boden geldlich abgefertigt. Erst im 16. Jahrhundert und nach 1600 gelang es der Herrschaft, dieses günstige Besitzrecht einzuschränken und beim Fehlen männlicher Erben das Heimfallrecht durchzusetzen. Im Markte selbst wird jedoch 1636 ver-

merkt: ^{daß} ~~die~~ die Töchter auch in Grund und Boden allhie im Markte zu erben haben" (Ehrungsbuch, W. Fresacher S. 50). Die Beseitigung des bäuerlichen Erbrechtes durch die Herrschaft setzt unter der landesfürstlichen Verwaltung in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ein, ~~und~~ dauert unter den Jesuiten seit 1598 fort und endet in der vollen Durchsetzung des Freistiftrechtes. Wenn Dinklage (S. 267) hinsichtlich des Besitzrechtes ^{im Markt-Altstand} meint, es gebe ^{nun} keinen besonderen Vorzug mehr, so hat er übersehen, daß sich der Sache nach das Besitzrecht im Markt jetzt sogar deutlicher von der bäuerlichen Umwelt abhob als früher.

1470 gab es 47 bürgerliche Anwesen im Markt, ein Jahrhundert später waren es ca. 60 (59 Marktkommune). Das entspricht der Größe von St. Paul, doch waren sie besser mit Kulturland ausgestattet, so daß man hier von Ackerbürgern sprechen kann. Ein zahlreicher Handelsstand wie in den echten Märkten hat sich trotz einzelner Kaufleute nicht entwickelt. Daran änderte das erst 1561 vom Landesfürsten "den Bürgern und der Gemeinde zu Millstatt" verliehene Recht zur Abhaltung zweier Jahrmärkte (am Lukastag und zu Georgi) mit kaiserlicher Freieung nichts. Die Standgeldliste von 1565 zeigt mit ca. 100 aus ganz Kärnten zusammengeströmten Handwerkern und Krämern zwar regen Besuch, doch blieben alle Versuche des Marktes, seine Stellung innerhalb der Millstätter Landgerichte zu monopolisieren und die bäuerlichen Handelstage in Radenthein, Kleinkirchheim, ~~und~~ Reichenau und Wiedweg abzuschaffen, vergeblich. Das lag ~~in~~ in der Randlage Millstatts und im Interesse der Herrschaft, ihre bäuerlichen Untertanen zahlungskräftig zu erhalten, begründet. Der 1601 zusätzlich verliehene Wochenmarkt wurde nicht mehr der Bürgerschaft, sondern der Herrschaft, dem Rektor der Grazer Jesuiten, gewährt. Alle Märkte vegetierten eher und setzten zeitweise ganz aus, 1791 nach dem Ende der Jesuiten ~~herrschaft~~ herrschaft wurden sogar 5 Jahrmärkte und ein monatlicher Wochenmarkt verliehen und 1841 nochmals bestätigt. Die Einnahmen daraus blieben für die Marktkommune stets gering, eine Besserung trat 1660 durch eine Seelenmeßstiftung ein, von deren Kapital für die Bürgerschaft Gründe erworben wurden, deren Zins- und Pachterträge die Lage besserten.

Seit dem 16. Jahrhundert verstärkt sich - wie bei St. Paul - die Abhängigkeit von der Herrschaft. Das Fehlen eines Marktburgfrieds, eines Markttrichters, die Reglementierung der Bürgerschaft gemeinsam mit den Bauern bei den herrschaftlichen Banntaidingen (-wie in St. Paul-) ^{sind} ~~das~~ das Fehlen eines Rates zeigen dies deutlich. Die Rechtsprechung und die gesamte Verwaltung übte hier noch stärker als in St. Paul der herrschaftliche Hofrichter. 1729 beklagte sich die Bürgerschaft bei den kaiserlichen Kommissären, daß sie nur den Namen einer solchen habe und nicht einmal über die 1. Instanz eines durch Bürger besetzten Marktgerichtes verfüge. Die Jesuiten geben zu, daß die Bürger nun als Bauern traktiert würden, und lehnen "den pretiosen Titel Bürgermeister" ab. Die Aufnahme von Neubürgern oblag nach Befragung der Bürgerschaft ebenso wie die Bestrafung kleiner Vergehen der Herrschaft. Wenn 1753 sich die Bürger beim Villacher Kreisamt darüber beschwerten, daß sie sich mit der schlechtesten Leiheform, der Freistift, in nichts von der Bauernschaft unterscheiden, ~~verdunkeln~~ sie freilich zweckhaft ihre Rechtslage, da dies nur für die Überlandgründe, nicht aber für ihre nach wie vor zu Erbrecht besessenen Häuser und Hofstätten im Markt ^{zählt} ~~sich~~.

Während die wirtschaftliche Lage besser ist als in St. Paul, sind die "bürgerlichen Formalitäten" noch spärlicher, obwohl es auch hier seit 1656 ein Marktsiegel mit der Umschrift "Sigil einer ehrsamten Bürgerschaft zu Millstatt" und eine Schützenordnung (1670) gibt. Die staatliche Einwirkung führt zur Bildung von Viertelladen einzelner Handwerke, jedoch beschränken sich diese nicht auf den Markt, sondern umfassen das ganze Landgericht; Siegeltypare der Maurer (1655) und der Tischler haben sich erhalten; es gab auch eine ^{Lade} ~~ey~~ der Zimmerleute und Weber, die meisten Handwerker waren jedoch ~~in~~ wohl in Spittaler Laden inkorporiert.

Die staatliche Verwaltung nach 1773 zog die Zügel noch straffer an, nun oblag die Neubürgeraufnahme der Kameralverwaltung, 1813 wird der irreführende Bürgermeistertitel abgeschafft und in Markttrichter geändert, der nun nicht mehr gewählt, sondern wie die Dorfrichter dieser Zeit vom Bezirkskommissär ernannt wird. Im Grunde ist der Status einer bäuerlichen Nachbarschaft als Agrargemeinschaft erreicht, nur daß sie sich Marktgemeinde nennt, die sich ~~von~~ ins Lebentretenden Ortsgemeinde trennt, die als Marktgemeinde anerkannt wird.

Mit St. Paul und Millstatt wurden 2 nur zum Teil entwickelte Märkte dargestellt, die sich von den echten Märkten wesentlich unterscheiden, deren Verfassung jener der alten Städte gleich ist. Beim 3. Klostermarkt Arnoldstein liegen die Dinge ganz anders. Es galt im Spätmittelalter im allgemeinen Bewußtsein als Markt, so 1476 bei Jakob Unrest. Michael Gothard Christalnick schreibt 1583: "Arnoldstein hatte auch gut Marktrecht, es sind aber die Bürger durch Armut und Brunsten und anderen Sachen davon kommen"; das ging über die Annales Carinthiae (1612) in die Topographien von Merian (1649) und Valvasor (1688) ein. Der Arnoldsteiner Hofrichter Johann Heinrich Aineither verfaßte 1707 auf Grund des Klosterarchivs eine Chronik und gibt eine andere Erklärung, er sagt: "Das Dorf Arnoldstein hatte vor uralten und bis 1598 Marktfreiheit, ist auch Eigentum gewesen und hat nur teils wenig in das Kloster gereicht. War nach und nach von Prälaten erkaufte und wieder zu Freistift ausgelassen. Dann waren darin 2 gleiche Türme, der abkomme der Pfanngauer, stehend aber den Schneeweiß gehörig". Die Behauptung, Arnoldstein habe Marktfreiheit, also ein verliehenes Marktprivileg, besessen, trifft nicht zu. Der Ort gehörte mit einem halben Dutzend Dörfern zum ziemlich großen Klosterburgfried, hatte keinen Marktburgfried, keinen Markttrichter, keine Jahr- und Wochenmärkte, und auch von Kirchtagen, die es sicher gab, ist nie die Rede. Richtig ist, daß die Besitzungen dort Eigentum waren und wenig ins Kloster zinsten. Der Ort selbst wird erst sehr spät mit diesem Namen genannt, erstmals 1376, als Bischof Lamprecht von Bamberg "in villa Arnoldstein" urkundet. Wenn 1311 und 1324 als Zeugen ein "Wolzut" ~~von~~ und ein "Haertel von Arnoldstein" genannt werden, so ist das noch kein Beleg für den Ortsnamen Arnoldstein, da sie in Gesellschaft von Zeugen "von Straßfried" und "von Leonburg", also Herrschaftssitzen, auftreten. Im ersten Klosterurbar von 1334 fehlt Arnoldstein als Ortsname. Wo er in der geographischen Reihenfolge stehen müßte, finden sich die Ortsnamen "Vortss" und "Meusach", die es nicht mehr gibt. "Vortss" kommt letztmalig in einer Urkunde von 1343 vor, und dort erscheint unter 6 Untertanen der "molendinator sub clastro", außerdem ein "Haertwicus, der gut mit dem Haertel von 1311

ident sein kann. Für den Ortskundigen ergibt sich zwingend ~~und~~ die Gleichsetzung von "Vortss" mit dem Ort Arnoldstein, weil der einzige Bach direkt unter dem Klosterfelsen fließt. Vortss ist aus dem slowenischen dvor (=der Hof) bzw. aus dem Diminutiv dvorec (=das Höflein) herzuleiten. Es wurde später durch den Burg- und Klosternamen verdrängt, eine Erscheinung, die sich vielfach bei Herrschaftssitzen findet und auch bei St. Paul begegnete. Offenbar hat das große Erdbeben vom 25. Jänner 1348, welches das Kloster und die ganze Umgebung schwer schädigte, im Zuge des Wiederaufbaues den Namenwechsel beschleunigt. Im Urbar von 1453 werden in Arnoldstein alle Besitzungen als "domus", keine als Hube oder Manse qualifiziert und sind durch ~~Bestitzer~~^{die} Namen im Besitz von Handwerkern erkennbar. Zinse sind nicht angegeben, weil der gesamte Ort nicht ins Klosterurbar, sondern in das der Oblai, das Sondervermögen des Konvents, zinste, daher fehlt ~~der~~^{Ort} im großen Klosterurbar von 1519 völlig. In den Oblai-Registern von 1442-1449 sind die Häuser in Arnoldstein nur mit Geldzinsen belastet, das bleibt auch so in den Registern des 16. Jahrhunderts. Das Urbar von 1600 nennt 29 Keuschen, 2 Halbhuben, 1 Hube, alle nur mit Geldzinsen, und 3 Häuser^(domus), die alle freistiftlich sind und in den Ehrungsbüchern wie die Bauern der Dörfer erscheinen. Die ~~Bezeichnung~~^{Bezeichnung} der alten domus als Keuschen und Huben ist durch die inzwischen aufgekommene landschaftliche Besteuerung bedingt. Das Urbar von 1749 gibt die Berufe an: der Hubenbesitzer ist auch Wirt, die beiden Halbhübler gehören zu den 5 Fuhrleuten, es gibt je 3 Schneider, Müller, Bäcker, Weber; je 2 ~~Wagner~~^{Binder}, Schneider, Schuster, ~~Tischler, Schmied, Geiger~~; je 1 Tischler, Schmied, Schlosser und Salitersieder; bei einigen wird vermerkt, daß sie kein Handwerk treiben, also wohl Tagelöhner waren. Mit den 36 Besitzern zeigt sich der Ort als reine Handwerkersiedlung an einer vielbefahrenen Durchzugsstraße.

In den Schriften des Klosters wird der Ort um 1500 wechselnd als Markt oder Dorf bezeichnet, auch in vom Abt selbst gefertigten Urkunden. Es gibt jedoch ~~keinen Marktburgfried, Marktrichter, kein Siegel, die Handwerker sind~~^{später} ~~durchwegs~~ in die Bruderschaften von Villach oder Tarvis inkorporiert, sie wurden nie

Bürger oder Bürgerschaft, sondern Nachbarschaft genannt und durch die herrschaftlichen Banntaidinge - wie in St. Paul und Millstatt - gemeinsam mit den Dörfern der Umgebung reglementiert.

Angesichts dieser negativen Feststellungen fragt sich, worin die Markteigenschaft beruht haben soll? Alfred Hoffmann hat bei den oberösterreichischen Märkten auf den Gegensatz zwischen den landesfürstlichen Behörden und Grundherrschaften hingewiesen. Während die ersten auf Grund der Erteilung des Marktprivilegs die Befreiung der Einwohner aus dem bäuerlichen Rechtsstatus und den Abgaben verlangten, kam es den Grundherrschaften oft nur auf die wirtschaftlichen Vorteile, das Handels- und Gewerberecht, an. So seien dort manche sogar formell erhobene Märkte doch nur Bauerndörfer geblieben; das trifft für St. Paul und Millstatt nicht zu und wohl auch für keinen anderen in Kärnten zum Markt erhobenen Ort. Ernst Klebel meinte, daß im bayerischen Stammesgebiet nur wenige alte Dörfer zu Märkten geworden seien, und in diesen Fällen habe "ein besseres Besitzrecht die Entwicklung zum Markt begünstigt". Bei der engen Beziehung der Märkte zu Burgen könne das günstigere Leiheverhältnis von Burgmannengemeinden, Erbzinsleihe oder freie Leihe, dies begünstigt haben. Das könnte erklären, daß in Kärnten manche Dörfer bei Burgen manchmal als Märkte bezeichnet werden (Kellerberg, St. Stefan i. G., Eberstein); schließlich sind auch die Klöster St. Paul und Arnoldstein aus Burgen hervorgegangen. Während sich in Millstatt und St. Paul das Familieneigentum und Erbrecht trotz der allgemeinen Verschlechterung des Besitzrechtes hielt, ist Arnoldstein im 16. Jahrhundert ~~xxxxxxxx~~ auf den Stand eines zu Freistift ausgetanen Dorfes abgesunken. Für das Spätmittelalter erweist sich hier tatsächlich das Besitzrecht als Ursache seines Marktcharakters. Das ist jedoch nur durch eine Besitzgeschichte der Häuser nachzuweisen.

z.B.

1389 beurkundet, "Ossana gesessen in dem Dorf ze Arnoldstein" mit Zustimmung aller ihrer Erben, daß sie der Oblai des Stiftes ihr "aigenleich-guet" ~~besetzt mit Hosen und Mülk und Stempfen mit Aker und Linsen zu einem ewigen Jahrtag gestiftet habe; der Abt und der Burggraf von Straßfried siegeln.~~

1420 setzen Andre Putze gesessen zu Arnoldstein" und seine Frau mit Zustimmung von Abt und Konvent ein Drittel ihres "väterlichen Erbs" zur Sicherung der Morgengabe ihres Schwiegersohnes ,des Friedrich Kürschner, Bürgers zu Villach, ein, wogegen die übrigen 2 Drittel ihren ^{andern} Kindern vorbehalten bleiben; der Bruder des Ausstellers stimmt zu, außerdem dürfen sie aus Not mit Wissen von Schwiegersohn, Tochter (Chunna) und ihrer Erben verkaufen. Der Abt siegelt, Zeugen sind 3 "ehrbare" Arnoldsteiner.

Die Ausdrücke "gesessen", "ehrbare", "Erbschaft" und "aigenleich gut" und der gesamte Rechtsgehalt der Urkunden schließen bäuerliches Besitzrecht aus und beweisen die höhere Standesqualität der Personen und das Familieneigentum. Auch von einer Zinsbelastung und Wahrung der Klosterrechte ist nicht die Rede. Tatsächlich blieb das Putze-Gut noch 100 Jahre weiter im Familieneigentum, und erst 1519 verkauft Cristan Putze, Huter und Bürger zu Villach, den Besitz, den er bisher "lehensweis" vom Kloster hatte, an dieses. Er leistet Gewähr: "als solchs lehenskaufs und des Lands Kärnten Recht und Gewohnheit ist". 1535 übergibt der Abt das Haus mit Zugehör seinem Vetter Gregor Villacher, doch nur auf dessen Lebenszeit und einen männlichen Erben "und nit weiter", es sei denn, daß weitere Erben es "durch pitt" ~~Wieder~~ erlangen. Damit ist eine Abstufung des Gutes zu einem bäuerlichen Kaufrecht eingetreten, wovon es sich allerdings durch den geringen Jahreszins von 55 d in die Oblai und das Fehlen von Ehrung oder Anlait noch vorteilhaft unterscheidet. Das ist wohl durch die Verwandtschaft ^{des Erwerbers} zum Abt und die Dienststellung/als Mautner bedingt. Dessen Sohn, ebenfalls Mautner, besitzt ein anderes Haus mit landwirtschaftlichen Gründen und versichert diesem "eigen Gut" 1547 ~~anzuf~~ das Heiratsgut seiner Frau mit Morgengabe und Widerlage im Wert von 120 fl; der Stadtrichter von Villach siegelt den Heiratsbrief, in dem das Kloster oder dessen Zustimmung gar nicht erwähnt werden. - Auch die Vermögensverhältnisse der Arnoldsteiner Handwerker waren im Mittelalter nicht ärmlich, denn 1392 erlaubt

der Konvent dem Abt die von Heinrich Sartor für einen ewigen Jahrtag gestifteten 100 Goldgulden zur Bezahlung von Klosterschulden zu verwenden.

Die Reihe der freieigenen oder lehenrechtlichen Häuser in Arnoldstein ist noch beträchtlich größer: 1491 tauscht Hans von Eck "gesessen zu Villach" - das drückt aus, daß er als Adelliger nicht der Bürgerpflicht unterliegt - mit dem Kloster sein ererbtes "eigen Haus und Hofstatt" mit Zubehör/und erhält dafür als freies Eigen ~~das~~ ^{in Arnoldstein} Bauernhuben bei Villach. 1498 gibt das Kloster den Eck'schen Besitz "unsers Klosters Untertan Meister Benedict Schmidt und seiner Frau Elisabeth zu einem rechten Erblehn". Das günstige Besitzrecht ist offenbar durch die Baufälligkeit des Hauses begründet, aber es ist ein hoher Zins von 5 fl jährlich zu reichen; im Verkaufsfall muß zuerst dem Kloster angeboten werden. Das Kloster leistet Gewähr, "als man dan solch Zinslehen und Erbschaft schermen und freien soll nach unsers Gottshaus Gewohnheit und Gerechtigkeit". Als Zinslehen unterliegt dieser früher freieigene Besitz nun dem Hofrecht, vom Landesrecht ist keine Rede mehr.

Ebenfalls 1491 beginnt der sich bis 1503 hinziehende Abverkauf einer anderen Adelsfamilie, der Pfanngauer. Sie treten als bambergische Ministerialen z.T. in hoher Stellung (Marschall) seit 1230 in Kärnten auf, haben vielfach Hubenbesitz in der Umgebung von Arnoldstein; 1442 erscheinen Heinrich und Lienhard Pfanngauer als "gesessen zu Arnoldstein", und 1491 stiftet Jörg Pfanngauer zum Seelenheil seiner bei der Arnoldsteiner Pfarrkirche St. Lamprecht begrabenen Eltern einen Zehent und einen am Osteingang des Ortes gelegenen Turm, die er bisher "zinslehensweis" vom Kloster hatte, in dessen Oblai und übergibt Zehente von seinen "freieigenen" Äckern.

Den größten und am längsten behaupteten Besitz hatten jedoch die aus der Gegend von Ossiach, wo sie einen Hof besaßen, zugezogenen Schneeweiß. 1383 stiftet der Abt für seinen treuen Diener Nickel Schneeweiß Zinse von dessen Gütern für einen Jahrtag in die Oblai. ~~In der Folge sind oft Mitglieder der Familie Hofrichter und Mautner des Klosters, 1500 bestätigt der Abt den Brüdern Hans und Stephan Schneeweiß alle Lehen und Leibgeding, die ihr Vater Caspar als "nobilis vir" vom Stift hatte. 1531 beginnt der Abverkauf ihres großen Arnoldsteiner Besitzes:~~

: 2 Häuser mit Gründen, durchwegs nur mit geringen Zinsen in die Oblai belastet, fallen an das Kloster zurück, während das Turmhaus mit Zubehör ihnen "nach Landes- und Lehenrecht in Kärnten" neu bestätigt werden. Ein Teil des vom Kloster rückgekauften Besitzes ~~geht~~ geht 1540, ebenfalls als Lehen, an Andrä Ferg von Millstatt und wird 1572 von dessen Erben immer noch als Lehen an den "ehrsamen und ehrbaren Mathes Zwick von Pöckau" verkauft. Er ist ein bäuerlicher Großunternehmer im Saumhandel nach Italien und versichert darauf das ~~seiner~~ ^{beträchtliche} Heiratsgut seiner Frau, mit Morgengabe und Widerlage 300 fl. 1573 ~~maximal~~ ^(Schneeweiß -) nehmen landesfürstliche Kommissare die Erbteilung am "freien Eigen" für die Witwen vor, und ein Jahr darauf verkauft Kaspar Schneeweiß den gesamten verbliebenen Besitz "es sei Lehen oder frei Eigen", das gemauerte Turmhaus, 2 Keuschen und zahlreiche Gründe, an das Kloster. Damit endet die 200jährige Beziehung dieser Familie zu Arnoldstein, die sich in den hohen landständischen Beamtenstand als Generaleinnehmer emporarbeitet, 1720 in den Freiherrenstand erhoben wird und sich stets "von Arnoldstein" nennt.

Das Kloster hat die Rückkäufe oft zur Vergrößerung seiner Eigenwirtschaft genutzt, wie es auch im Tauschwege von Untertanen "der besseren Gelegenheit wegen" Gründe zum Meierhof erwarb, worüber diese öfter Klage führen. Die im Ort erworbenen Häuser werden jedoch nicht mehr als Lehen oder Zinslehen, sondern durchwegs zu Freistiftrecht an kleine Handwerker vergeben. Der kleine Ort bietet ~~alkxxngxxerkbaxkxxsiraßzmarkt~~ mit platzartiger Verbreiterung vor der Pfarrkirche, 3 Kapellen, dem Pfleger- und Mauthaus das Bild eines Straßenmarktes. Am Ende des 17. Jahrhunderts beherbergt er in 36. Häusern 200 Einwohner, 1860 sind es in 43 Häusern 306.

Kehren wir zum Schluß aber nochmals in das Spätmittelalter zurück, in die Zeit, da Arnoldstein trotz des Fehlens aller Privilegien am häufigsten Markt genannt wird! In einer Urkunde von 1458 bekennen Peter Chure, seine Frau und ~~beider Sohn Thomas, der Abt habe sie "um hochverschuldete Sache in verkauf und~~
~~peßrung genommen ..."~~ weil der Sohn sie "in solche Ungnad bracht hat": der konkrete Grund wird nicht angegeben. Diese einfachen Leute tun aber etwas sehr Merkwürdiges:

Sie haben den Landesverweser Sigmund Kreuzer, Hans von Fresach, Otto von Keutschach, Anton Hämel "und viele andere edle und ehrbare leut" neben der "ganzen Nachbarschaft daselbst zu Arnoldstein" "zu einem Tag gebeten...damit der Abt sie wieder zu Gnaden aufnehme". Das wurde unter folgenden Bedingungen auch erreicht: Peter Chure und seine Frau dürfen auf ihre Lebenszeit weiter besitzen "unser Erbschaft zu Arnoldstein mit aller Zugehörung", darauf sie bisher "gesessen" sind. Nach ihrem Tod fällt sie ohne Einspruchsrecht des schuldigen Sohnes und dessen Erben an das Kloster. Nachdem der Sohn auf jeden Erbenspruch verzichtet hat, erlaubt ihm der Abt jedoch, daß er mit seiner Frau "mug wesentlich sein zu Arnoldstein und daselbs handeln und wandeln, alsferz das nachbarlich und recht ist". Sollte er sich daran nicht halten und wohl Erbensprüche geltend machen, dann darf ihn der Abt "einnehmen und ohne alle gnad strafen lassen" auch wegen seines früheren Vergehens.

Im Umkehrschluß ergibt sich aus diesem Beispiel, daß die "Erbschaft" der Familie Chure, zweifellos sehr einfacher Leute, der Rechtsqualität/^{nach}wenn nicht als freies Eigen doch als Lehen anzusprechen ist, die auch im bambergischen Gebiet stets dem Kärntner Landrecht unterlagen, denn sonst wäre ein solches hochadeliges Taiding unter Vorsitz des Landesverwesers nicht denkbar.

Durch alle angeführten Beispiele wird die Erklärung von Ainether (1707), wonach die "Marktfreiheit" mit dem "Eigentum" ~~erwähnt~~ und ihr Verlust durch die Erwerbspolitik des Stiftes und die Neuausgabe zu Freistiftrecht begründet wird, voll bestätigt. Er hat auf Grund dieses ihm gut bekannten Archivmaterials genauer gesehen als der im 16. Jahrhundert von außenher urteilende Christalnick, der ^{die} Armut der Bürger und Feuersbrünste anführte. Freilich sind auch diese Faktoren nicht ohne Belang, denn der Ort wurde 1476 und 1478 zweimal von den Türken niedergebrannt, wobei im nicht eingenommenen brennenden Kloster 140 Menschen, die sich dahin geflüchtet hatten, umkamen.

~~Entscheidend für den Abstieg zum Dorf ist jedoch der Abzug der bürgerlichen und adeligen Familien, deren Besitz sich zum Teil aus dem bauerlichen~~

~~Umland auffüllte. Das relativiert den Satz, daß die Rechtsqualität am Besitz~~

~~hatte, das lag auch im Beisein der Herrschaft.~~

Das Beispiel Arnoldstein führt aber auch auf die Frage, was den eigentlichen Grund zur Heraushebung eines Ortes aus seiner bäuerlichen Umgebung als „Markt“ bildet. Während für St. Paul und Millstatt neben der Sozialstruktur als Handwerkersiedlungen doch eine ganze Reihe von Privilegierungsakten seitens der Herrschaften gesetzt wurden, fehlt dafür bei Arnoldstein jede Spur; nur das ursprüngliche Besitzrecht hebt den Ort vom Bauernland der Umgebung ab. Die Vermutung von Klebel, daß dort, wo Dörfer zu Märkten wurden, „ein besseres Besitzrecht“ maßgebend war, dürfte zutreffen. Auch wenn, anders als in Millstatt und St. Paul, die Ausdrücke „Bürger und Burgrecht“ hier nie vorkommen, die Termini „Erbrecht, Erbschaft, eigenleich Gut, freies Eigen und Lehen“ besagen sachlich dasselbe. Man muß deshalb nicht wie Klebel ganze „Burgmannengemeinden“ annehmen, auch wenn in den beiden Arnoldsteiner Urkunden von 1311 und 1324 ⁱⁿ als Burgmannen anzusehende Zeugen auftreten. Fresacher hat für die Frühzeit von Klagenfurt einen wesentlichen Anteil von Edlingern in der Bürgerschaft festgestellt. Alle diese Überlegungen werden bei der Ausarbeitung des Kärntner Städtebuches umso mehr zu beachten sein, als dieses ~~ja~~ auch die ~~inzwischen~~ Stadtgemeinden erst im 20. Jahrhundert zu ~~Städten~~ ^{ja sogar einige, unechte} erhobenen alten echten Märkten zu behandeln hat und alle alten Kärntner Städte aus Märkten erwachsen sind. Dafür bieten die „unechten“ oder wie Millstatt und St. Paul, besser gesagt, nicht vollentwickelten Märkte ein interessantes Anschauungsmaterial.

Dr. Wilhelm Neumann

GRUNDHERRSCHAFT UND UNTERTANEN IN MILLSTATT

von

Dr. Wilhelm Wadl (Kärntner Landesarchiv)

I. Die Grundherrschaft

Bis zum Jahre 1848 standen Grund und Boden in Kärnten fast ausschließlich im Obereigentum eines Grundherren, der diesen an untertänige Bauern unter verschiedenen Rechtstiteln gegen Entrichtung von Abgaben und Diensten verlieh. Man würde jedoch das Wesen der Grundherrschaft verkennen, wenn man dieselbe mit einem gewöhnlichen Pachtverhältnis neuerer Prägung vergleichen wollte, denn der Herrschaftsbesitzer war nicht nur der Eigentümer von Grund und Boden, sondern er übte auch polizeiliche und gerichtliche Rechte über seine Untertanen aus.

Unabhängig von der ausdrücklichen Verleihung der Gerichtsbarkeit stand nämlich dem Grundherren die gesamte niedere Gerichtsbarkeit über seine Untertanen zu. Mit dem Privileg vom 27. 3. 1414 billigte Herzog Ernst nämlich den Kärntner Landständen ausdrücklich das Recht zu, über ihre Bauern die Gerichtsbarkeit auszuüben. Davon war lediglich die Blutgerichtsbarkeit ausgenommen.

Diese Blutgerichtsbarkeit oder hohe Gerichtsbarkeit besaß das Benediktinerstift Millstatt nie, da es als geistliche Grundherrschaft nach den Rechtsgrundsätzen des Mittelalters für diese Belange einen weltlichen Vogt benötigte. Bis zum Jahre 1397 übten die Grafen von Görz, danach die Ortenburger und deren Rechtsnachfolger, die Grafen von Villi, die Vogtei über die Millstätter Untertanen aus. Als Kaiser Friedrich III. den Cillier Besitz in Oberkärnten im Jahre 1456 übernahm, räumte er dem Kloster Millstatt weitgehende Gerichtsrechte ein, doch mußten Schwerverbrecher nach wie vor an das Landgericht Ortenburg ausgeliefert werden. Erst Kaiser Maximilian I. verlieh dem 1469 errichteten Georgsritterorden im Jahre 1513 die volle Gerichtshoheit über die Landgerichte Millstatt und Kleinkirchheim. Millstatt war jedoch nicht nur in wirtschaftlichen und gerichtlichen,

sondern auch in religiösen Belangen die Obrigkeit seiner Untertanen. Solange das religiöse Bekenntnis der Untertanen sich mit dem der Herrschaft deckte, entsprangen daraus keine besonderen Probleme. Anders wurde dies seit dem Zeitalter der Reformation. Der im 16. Jahrhundert schon in Verfall befindliche Georgsritterorden war dem Ansturm der Reformation nicht gewachsen, sodam die Jesuiten - also jener Orden, der einer der Hauptträger der Gegenreformation war - im Jahre 1598 ein weitestgehend protestantisch gewordenes Gebiet übernahmen.

Gleichzeitig wurde ihnen in ihrem Bereich ein großes Maß an kirchlicher Autonomie zugestanden, sodaß sie von der kirchlichen Autorität des Salzbürger Erzbischofs weitestgehend unabhängig waren. Der Millstätter Distrikt der Jesuiten hatte den faktischen Charakter einer Diözese und war nur wenig kleiner als das benachbarte Gurker Bistum, das ja bis in die Zeit Kaiser Joseph II. auf einen kleinen Bereich Kärntens beschränkt blieb. Zum Millstätter Kirchendistrikt gehörten die Pfarren Millstatt, Lieseregg, Radenthein und Kleinkirchheim sowie die weit ~~abwärts~~^{von Millstatt} entfernten Pfarren St. Lorenzen im Mürztal und Pirk im Ennstal.

Entgegen ihrer sonstigen Gepflogenheiten haben die Jesuiten die Gegenreformation im 17. Jahrhundert in diesem ihrem unmittelbarem Herrschaftsbereich nicht so intensiv betrieben wie anderswo. Der Schwerpunkt ihres Interesses galt nicht so sehr den kirchlichen als vielmehr den wirtschaftlichen Belangen ihrer Herrschaft. Dies änderte sich erst im 18. Jahrhundert unter Kaiser Karl VI. im Zuge der Transmigration, also der zwangsweisen Verschickung von Geheimprotestanten nach Siebenbürgen, welche mit eine der Ursachen des Millstätter Bauernaufstandes von 1737 war.

Jedenfalls war aber die Vereinigung von Grundherrschaft und kirchlicher Autorität in Gestalt der Jesuiten für eine völlige Wiedergewinnung der Untertanen für den katholischen Glauben wenig förderlich.

Eine große und räumlich weit gestreute Grundherrschaft wie Millstatt konnte nicht von einem einzigen Punkt aus verwaltet werden, weshalb es schon zur Zeit der Benediktinermönche zu einer Untergliederung der Herrschaft in einzelne Ämter kam. Diese Einteilung der Herrschaft nach Ämtern hat durch Umgruppierungen und durch Zuerwerb von Herrschaftsteilen im Laufe der Zeit vielfache Änderungen erfahren. Zur Zeit der Jesuitenherrschaft, also im 17. und 18. Jahrhundert gab es folgende herrschaftliche Ämter:

Reichenau, Kleinkirchheim, Radenthein und Tweng, Weissensee, Puch, Lehensleute zu Gmünd, Hofamt, Klosteramt, Liessregg, Steuerberg, Wörthsee (=Maria Wörth) und Schwarzenbach im Pinzgau. Zur Verwaltung der großen Herrschaft (im Jahre 1782 unterstanden ihr ca. 600 Familien mit über 4000 Seelen) war ein regelrechter Beamtenstab nötig.

Zur Zeit der Jesuiten unterstand die Herrschaft Millstatt, deren Erträgnisse der Finanzierung der Grazer Universität dienten, dem Rektor in Graz. In Millstatt selber leitete ein Superior die Amtsgeschäfte, der sich jedoch hauptsächlich mit den geistlichen Belangen befaßte. Die weltlichen Belange wurden durch den ihm unterstellten Hofrichter (dieser entspricht dem Pfleger bei weltlichen Grundherrschaften) wahrgenommen wurden, dem für den Bereich Kleinkirchheim und Reichenau ein eigener Landrichter zur Seite stand. Diesen beiden Oberbeamten waren Amtleute und Gerichtsdienere unterstellt. Im Jahre 1773, als die Jesuitenherrschaft aufgehoben wurde, bestand das weltliche Beamtenpersonal aus 1 Hofrichter mit 2 Schreibern, 1 Landrichter mit einem Schreiber, 1 Hofkastner mit 1 Schreiber, 1 Landboten und 4 Gerichtsdienern.

Bis in die Zeit Maria Theresias waren die Untertanen nahezu schutzlos der Willkür der Grundherrschaft ausgeliefert. Erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts griff der Staat regelnd in das Verhältnis zwischen Untertanen und Grundherrschaft ein. Dies geschah zunächst durch die Theresianische Steuerrektifikation (1747), durch welche die Verteilung der staatlichen Steuerlasten zwischen Grundherr und Untertan neu und zugunsten letzterer geregelt wurde. Durch die 1748 erfolgte Schaffung der Kreisämter konnte der Staat erstmals wirksame und v.a. überwachbare Schutzmaßnahmen zugunsten der ~~grundherrschaftlichen~~ bäuerlichen Untertanen ergreifen. Aber noch das Untertanenpatent Joseph II. vom 1.9.1781 betont, daß der Untertan der Grundobrigkeit Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig sei, Die seit dem Privileg des Jahres 1414 in Kärnten festgelegte Strafgewalt der Grundobrigkeit wurde bestätigt, aber nunmehr genau geregelt. Arrest und Strafarbeit über acht Tage sowie die Abstiftung als härteste Strafmaßnahme einer Herrschaft gegenüber einem Untertanen bedurften nunmehr der staatlichen Bewilligung. Als Kontrollinstanz überwachten die Kreisämter die Amtsführung der Patrimonialgerichte (grundherrlichen Gerichte) und schritten bei Mißbräuchen ein.

Am Beginn des 19. Jahrhunderts gab es in Oberkärnten 46 Landgerichte und Burgfriede und 120 grundherrschaftliche Gerichte. Nach der Abtretung des Villacher Kreises an das französische Königreich Illyrien im Jahre 1809 wurden alle diese Justizinstanzen aufgehoben und - dies ist eine Auswirkung der Französischen Revolution in Kärnten - eine strenge Trennung von politischer, Gerichts- und Finanzverwaltung durchgeführt. An die Stelle der Vielzahl grundherrlicher Obrigkeiten traten 9 Kantone (~~ix~~ den späteren Bezirksgerichten vergleichbar) und 39 Arrondissements (vergleichbar den späteren Ortsgemeinden). Die Verbindung von Grund- und Gerichtsobrigkeit wurde damit für Oberkärnten endgültig aufgehoben, denn nach dem Ende der Franzosenzeit wurde der Villacher Kreis 1814 in 15 Bezirke eingeteilt, die weitestgehend in ihrer Anordnung den späteren Bezirksgerichten entsprachen. In diesen Behörden amtierten Bezirkskommissäre, Bezirksrichter und Bezirkssteuereinnehmer unter strenger Wahrung des Prinzips der Gewaltenteilung. In Unterkärnten hingegen blieb das alte chaotische System der Patrimonialverwaltung und -gerichtsbarkeit bestehen. Erst im Jahre 1848 wurde diese eigenartige verwaltungsmäßige Verschiedenheit zwischen den beiden Landesteilen durch die völlige Beseitigung des grundherrschaftlichen Systems aufgehoben. Mit dem Patent vom 1.9. 1848 wurde "die Untertänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis ... aufgehoben. Die grundlegende Frage bei der Durchführung der Bauernbefreiung, die Entschädigungsfrage, sollte allerdings noch jahrzehntelanger Verhandlungen bedürfen.

Bebauern von Grund und Boden, die zudem diesen ~~man~~vielfach erst roden und urbar machen mußten ein grösserer persönlicher Freiheits- spielraum zum Wirtschaften eingeräumt werden mußte. Die umfang- reiche Rodungstätigkeit und die parallel dazu einsetzenden Städtegründungen brachten aber auch einen beträchtlichen Mangel an Arbeitskräften mit sich, was sich zusätzlich positiv auf die Rechtsstellung der Untertanen auswirkte. Die durch Zerteilung der herrschaftlichen Gutsbetriebe bzw. durch Rodung entstandenen Bauerngüter werden mit dem lateinischen Ausdruck "mansus", in den seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts einsetzenden deutschsprachigen Urkunden aber als "Huben" bezeichnet. Die Auffassungen über die ursprüngliche Größe dieser Huben sind zwar in der Forschung nicht einheitlich, doch dürfte eine Hube ungefähr so viel an Äckern und Wiesen umfaßt haben, wie eine Bauernfamilie bei den damaligen primitiven Hilfsmitteln zu bebauen imstande war; man schätzt meistens, daß zu einer Hube etwa 10-15 Hektar Ackerland gehörten. Durch Teilungen, Verkäufe und Zusammenlegungen kam es jedoch schon sehr früh zu großen Differenzen in den bäuerlichen Besitzgrößen, wie sie und auch schon in den frühesten Millstätter Urbaren begegnen (1470 angelegt). Seit der frühen Neuzeit war der Ausdruck "Hube" dann auch ein steuerrechtlicher Begriff, worüber ich später sprechen möchte.

Die Bebauung von Grund und Boden waren zwar auch im Hochmittelalter noch unfrei, doch hat sich ihre ursprünglich persönliche Unfreiheit mehr und mehr verdinglicht. Der Besitz einer untertänigen Realität bedingte Unfreiheit; ansonsten gab es seit dem Ende des Mittelalters in Kärnten eine weitestgehende persönliche Freizügigkeit. Nur im Südosten Kärntens, im Bereich der Herrschaften Hollenburg, Sonegg und Bleiburg blieb eine gemäßigte Form persönlicher Unfreiheit bis ins 18. Jahrhundert bestehen. Hier mußten die Kinder eines Untertanen über Aufforderung der Herrschaft dienen, konnten zum Übernehmen einer Hube gezwungen werden und waren auch in Bezug auf Heirat und persönliche Bewegungsfreiheit an Bewilligungen durch die Grundherrschaft gebunden. Diese Erbholdenschaft (wie die Leibeigenschaft in Kärnten bezeichnet wurde) wurde durch Kaiser Joseph II. im Jahre 1782 aufgehoben.

Die ursprüngliche Ausstattung der Bauerngüter mit Vieh, Samen und Geräten geschah wohl durch den Grundherrn, doch mußte der Bauer später selbst für die Ausstattung aufkommen, weshalb er - unabhängig von seiner sonstigen Rechtsstellung - ~~XXXXX~~ das gesamte bewegliche Vermögen eines Hofes im Eigentum besaß und verkaufen und vererben konnte. Allerdings erhob der Grundherr - und dies ist wohl ein Relikt der ursprünglichen Hubenausstattung durch den Grundherrn - vielfach Anspruch auf einen Teil dieses Vermögens, meistens das beste Stück Vieh im Stall (Besthaupt, Sterbochs). Im Kernbereich der Herrschaft Millstatt fehlt diese Abgabe allerdings völlig. Der Sterbochs mußte nur in den Millstäter Ämtern Steuerberg und Maria Wörth, in denen die Bauern ihre Güter nur zu freier Stift besaßen, gereicht werden.

Ein weiteres Kennzeichen ursprünglicher Unfreiheit ist die Verpflichtung zu Dienstleistungen für den Grundherrn (Robot). Die Robot war wohl ursprünglich eine persönliche Verpflichtung und wurde - im Sinne der vorhin angesprochenen Verdinglichung der Unfreiheit - zu einer auf dem untertänigen Besitz lastenden Verpflichtung.

Ursprünglich konnte der Grundherr dem Bauern sein Gut jederzeit wieder entziehen. Allmählich kam es jedoch zu der Einrichtung, daß nur jährlich einmal in der sogenannten Stift oder Siedlung erfolgen konnte. Zu diesem Termin mußte der Untertan eine kleine symbolische Gebühr, den sogenannten Stift- oder Siedelpfennig entrichten, eine kleine Geldabgabe, die auch später noch erhalten blieb, als es keine jährliche Stift mehr gab. Seit dem 16. Jahrhundert war nämlich in Kärnten die Verleihung von Bauerngütern auf Lebenszeit allgemein üblich. Damit war das sogenannte Freistiftrecht ~~der~~ ~~Kennzeichen~~ entstanden. Bei diesem bäuerlichen Besitzrecht war der Grundherr der alleinige Eigentümer ~~XXXXX~~ des Gutes. Der Bauer erhielt es gegen eine dem Ermessen des Grundherren überlassene Besitzantrittsgebühr ("Ehrung") auf Lebenszeit verliehen. Nach dem Tode des Bauern fiel das Gut an den Grundherrn zurück. In der Praxis gingen natürlich auch zu freier Stift verliehene Güter gegen Zahlung hoher Abgaben an die Kinder über, doch war dies nur eine faktische Erblichkeit und niemals ein wirkliches Erbrecht. Dieses Freistiftrecht gab es in der Herrschaft Millstatt nur in den erst in der Georgsritterzeit an Millstatt verliehenen Ämtern Steuerberg und Maria Wörth.

Im Kernbereich der Herrschaft Millstatt jedoch entwickelte sich im Spätmittelalter aus der gewohnheitsrechtlichen Erblichkeit

ein wirkliches Erbrecht, das sogenannte "Gegendkaufrecht" (benannt nach der "Gegend", dem Tal zwischen Treffen und Radenthein, in dem dieses Besitzrecht galt; Kaufrecht heißt es, weil das Erbrecht und damit ein teilweises Eigentumsrecht an der Liegenschaft auch an Dritte verkauft werden konnte). Die Kaufrechter mußten jedoch ebenso wie die Freistifter alle Abgaben und Dienste an den Grundherren pünktlich leisten und die Hube in gutem Zustand erhalten, widrigenfalls sie abgestiftet werden konnten. Der Unterschied zwischens Freistiftern und Kaufrechtern lag also nur in einem besseren Besitzrecht der letzteren.

Am 6. 2. 1439 wurde den Untertanen in Kleinkirchheim und St. Oswald das Kaufrecht ^{durch Abt Christoph von Millstatt} förmlich verliehen. Bei solchen Kaufrechtsverleihungen spielte meist eine gewisse Geldnot der Grundherrschaft eine Rolle, die dann eher bereit war, den Untertanen gegen Geldzahlung eine bessere Rechtsstellung einzuräumen. ~~XX~~Von den anderen Ämtern der Herrschaft Millstatt sind keine solchen Kaufrechtsverleihungen überliefert, daher dürfte das Kaufrecht sich dort gewohnheitsrechtlich entwickelt haben. Von Millstatt ausstrahlend hat sich das Gegendkaufrecht auch in weiten Teilen der umliegenden Herrschaften Gmünd, Spittal, Afritz, Treffen, und Himmelberg ausgebreitet, sodaß es seit dem 16. Jahrhundert faktisch das gesamte Nockgebiet einschließlich des unteren Drautales umfaßte.

Die davon bedroffenen Grundherrschaften haben aber bald versucht, das nur gewohnheitsrechtlich ausgebildete Kaufrecht wieder zurückzudrängen. Daher erfolgt z.B. in den Millstätter Ehrungsprotokollen die Verleihung der Bauerngüter fast stets zu freier Stift auf Lebenszeit, obwohl es für den Untertanen in Wirklichkeit im 16. Jahrhundert ~~XX~~keine nährzu unbeschränkte Möglichkeit zu Vererbung bzw. Verkauf gab.

Diese Auffassungsunterschiede zwischen Herrschaft und Untertanen in der Frage des Besitzrechtes zeigen sich besonders deutlich in der Zeit nach 1577, als Millstatt nach dem völligen Verfall des Georgsritterordens unter landesfürstlicher Verwaltung stand. Erzherzog Karl befahl dem Verwalter in Millstatt nämlich die "Verkaufrechtung" der nach Ansicht der Herrschaft freistiftlichen Millstätter Besitzungen. Man wollte also von den Bauern Geld herausschlagen, indem man ihnen ein auf zwei Generationen beschränktes Erbrecht einräumte. Die Bauern weigerten sich jedoch entschieden, auf diesen Handel einzugehen und waren auch durch Drohungen nicht von Ihrer Ansicht abzubringen, daß sie ohnehin ein uneingeschränktes Kaufrecht besäßen.

Um die Einkünfte der Herrschaft Millstatt auf andere Weise zu erhöhen, wurden daraufhin die Besitzantrittsgebühren (Ehrungen) verdoppelt.

Im 16. Jahrhundert besaßen die Millstätter Bauern ein nahezu unbeschränktes Erbrecht. Vorrangig erbberechtigt war stets der jüngste Sohn (dies änderte sich erst seit Joseph II., als die neuen Erbrechtsordnungen auch auf Bauerngüter Anwendung fanden), Wollte der jüngste Sohn die Hube nicht übernehmen, so konnte er die "Wahl" einem älteren Bruder überlassen und wurde dafür entschädigt. Im Gegensatz zu den Freistiftern, bei denen die Kinder nur von der Fahrnis erben, hatten beim Gegendkaufrecht alle weichenen Söhne einen Anspruch auf einen Anteil an der Fahrnis und am "Kaufschilling", d.h. dem Besitzwert der Hube. Von diesen Erbteilen mußte jedoch der Herrschaft ein bestimmter Anteil, die sogenannte "Abfahrt" abgeliefert werden.

Waren keine Söhne vorhanden, so erbten im 16. Jh. ganz selbstverständlich die Töchter; bei völligem Mangel an Kindern auch andere Blutsverwandte. Der Blutsverwandtschaft kam dabei überhaupt eine entscheidende Rolle bei der Auswahl des künftigen Besitzers zu. Die "Befreundeten", wie die Blutsverwandten in den Quellen genannt werden, griffen auch ein, wenn die Kinder noch unmündig waren und ein Vormund bestellt werden mußte.

Das Gegendkaufrecht war also ursprünglich ein Sippenerbrecht. Daher kam es fast nie zum Heimfall einer Hube an die Herrschaft wegen Mangel an Erben. Seit ihrem Herrschaftsantritt in Millstatt haben die Jesuiten versucht, dieses Sippenerbrecht zu beseitigen und das Erbrecht auf Söhne zu beschränken. Schon um 1650 ist diese gravierende Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechtes voll zur Durchsetzung gelangt. War kein männlicher Erbe vorhanden, so fiel das Gut der Herrschaft (HEIMFALLSRECHT). Ein eventuell vorhandener Schwiegersohn oder andere Verwandte mußten das Gut daraufhin von der Herrschaft zurückkaufen, woraus der Herrschaft wesentlich höhere Einkünfte zufließen als im Falle bloßer Vererbung. Im 16. Jahrhundert war auch das Recht zum Verkauf einer Hube für die Untertanen weitestgehend unbeschränkt gewesen. Der Verkäufer mußte lediglich einen zunächst recht niedrigen Anteil am Verkaufserlös (dieser wurde auch Abfahrt genannt) an die Herrschaft abliefern. Das Recht des freien Verkaufes wurde im 17. Jahrhundert ebenfalls stark eingeschränkt. War ein Bauer alt und besaß keine Söhne, so konnte er seine Hube - wenn überhaupt - nur gegen wesentlich erhöhte Gebühren verkaufen, da "das Gut ohnehin der Herrschaft heimgefallen wäre", wie die Ehrungsbücher

Parallel zur Verschlechterung des Erb- und Verkaufsrechtes kam es im 17. Jahrhundert zu einer wesentlichen Steigerung aller Besitzveränderungsgebühren. Die Abfahrt, welche im 16. Jahrhundert zwischen 5 und 10% vom Erbteil bzw. Verkaufserlös der Hube betragen hatte, betrug zur Zeit der Jesuitenherrschaft stets 10%, in manchen Fällen (Verkauf durch einen alten söhnelosen Bauern) aber auch wesentlich mehr. An Besitzantrittsgebühr ("Ehrung") wurde vom neuen Besitzer ein Betrag verlangt, der zwischen 10 und 25% des Hubenwertes lag. Dazu kam es zur Erfindung immer neuer Nebengebühren (Ehrungsdukaten zusätzlich zur Ehrung, Inventurstaxe, Fertiggeld für Niederschreibung des Inventars, Briefgeld für die Ausstellung von Ehrungsbriefen (=Besitzantrittsurkunden)). Höhe dieser Nebengebühren: Inventurstaxe: 2 Pfennige/Gulden Inventarwert = ca. 0,8% vom Inventarwert; Fertiggeld 24 Kr./Inventar; Briefgeld: 1 fl. 30 Kr. /Ehrungsbrief (bei einer Hube). All dies führte zu einer gewaltigen Steigerung der herrschaftlichen Einnahmen bei den Veränderungsgebühren, die von den Untertanen - insbesondere wenn ~~MEHRERE~~ infolge von Todesfällen mehrere Besitzübergaben in kurzer Zeit erfolgen mußten - vielfach als weit drückender empfunden wurden als die normalen jährlichen Abgaben und Dienste.

Seit der Zeit Maria Theresias griff der Staat ~~ME~~ auch regelnd in die Frage des bäuerlichen Besitzrechtes ein. Da die Unsicherheit der Besitznachfolge einen schädlichen Einfluß auf den wirtschaftlichen Eifer der Untertanen ausübte, wurde mit dem Patent vom 13. 11. 1772 die Freistift für aufgehoben erklärt. Alle bisherigen Inhaber von Freistiftgütern wurden gegen eine mäßige Erhöhung der Ehrungen zu Kaufrechtern mit unbeschränktem Erb- und Verkaufsrecht. Demgegenüber waren die mit dem Heimfälligkeitsrecht belasteten Millstäcker Untertanen nun besitzrechtlich plötzlich schlechter gestellt, da bei ihnen die Hube bei Fehlen eines Sohnes der Herrschaft heimfiel. In den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts wurde die Frage der Aufhebung bzw. Ablösung der Heimfälligkeit eifrig diskutiert. Das Hofdekret vom 31.3.1788 beseitigte das Heimfälligkeitsrecht, doch mußte der Untertan die Heimfälligkeit von der Grundherrschaft ablösen.

Aus dem Bereich der Herrschaft Millstatt haben sich keine Nachrichten über die Vorgangsweise bei diesen Heimfälligkeitsablösungen erhalten, sehr wohl jedoch aus der Millstatt benachbarten Herrschaft

Himmelberg. Bei dieser Herrschaft fanden im Vormärz immer wieder solche Ablösungen statt, zuletzt noch unmittelbar vor der Bauernbefreiung im Jahre 1848. Es gab hierfür eigene Vordrucke und Formblätter. Die Ablösungsbeträge waren beträchtlich und lagen bei normalen Bauernhuben im Schnitt bei etwa 150 fl.

III. Wandlungen im Verhältnis zwischen Grundherr und Untertan

Ursprünglich waren die Untertanen persönlich unfrei. Nach der Auflösung des Villikationssystems kam es im Zeitalter der großen Rodungstätigkeit und der Städtegründungen (seit dem 11. Jahrhundert) nicht zuletzt infolge eines gewissen Menschenmangels zu einem allmählichen Abstreifen dieser persönlichen Unfreiheit, sodaß die ^{strenge} Leibeigenschaft in Kärnten schon im Mittelalter zu bestehen aufhörte. Gleichzeitig mit der Verbesserung der persönlichen Stellung der Untertanen kam es vielfach auch zu gravierenden Veränderungen ihres besitzrechtlichen Status. In weiten Gebieten Kärntens bildete sich eine gewohnheitsrechtliche Erblichkeit heraus.

Mit der vollen Ausbildung des grundherrschaftlichen Systems kam es seit dem 15. Jahrhundert zu Versuchen von Seite der Herrschaften die gewohnheitsrechtliche Besserstellung der Untertanen zu beseitigen. Die Bauern setzten sich gegen diese Verschlechterung ihrer überlieferten Rechte zur Wahr (Bauernaufstände 1478, 1515, 1525/26).

Beim berühmten Kärntner Bauernbund des Jahres 1478 kommt noch eines hinzu; daß nämlich das wechselseitig verstandene Verhältnis von Rechten und Pflichten des Grundherren bzw. der Untertanen nicht funktionierte. Die bäuerlichen Untertanen leisteten zwar die geforderten Abgaben und Dienste, wurden dafür aber nicht jenes Schutzes ~~zuerst~~ gegen die Türken zuteil, den sie dafür glaubten erwarten zu dürfen. Die Niederlage des Bauernbundes gegen die Türken bedeutete gleichzeitig für Kärnten die bis 1848 wirksame Niederlage einer selbständig politisch agierenden Bauernschaft.

Im Millstätter Bereich stellte das 15. Jahrhundert aber eher eine gute Zeit für die Untertanen dar, weil die darniederliegende Wirtschaftsverwaltung des im Verfall befindlichen Benediktinerklosters für die Untertanen die Chance zur gewohnheitsrechtlichen Verbesserung ihrer Rechtsstellung eröffnete. Auch die Geldnot des Grundherren trug zur Verbesserung der Rechtsstellung der Untertanen bei, da in solchen Zeiten der Grundherr bereit war, diesen gegen Geldzahlungen eine Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung einzuräumen. Dieser Vorgang läßt sich auch bei anderen Herrschaften

z. B. beim Kloster Ossiach beobachten, das seinen Untertanen im 16. Jahrhundert serienweise Kaufrechte gegen Geldzahlungen verlieh.

Das Gegnerische Kaufrecht hat sich im Millstätter Herrschaftsbereich wohl schon in der Zeit der Benediktiner entwickelt und ist unter den Geergsrittern voll zur Entfaltung gelangt.

Schon in der Phase der landesfürstlichen Verwaltung ~~XXXXXXXXXX~~ im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts fehlte es nicht an Versuchen von Seite der Herrschaft, die gewohnheitsrechtlich herausgebildete günstige Lage der Untertanen zu verschlechtern (Verkaufrechtsversuch, Steigerung der Ehrungen), zu einer gravierenden Verschlechterung der rechtlichen Lage der Millstätter Bauern kam es aber erst unter den Jesuiten.

Wie gravierend der Wandel des Verhältnisses zwischen Grundherr und Untertan war, zeigen die Millstätter Weistümer der Jahre 1592, 1593 und 1608, also aus der Zeit kurz vor bzw. nach dem Übergang der Herrschaft an die Jesuiten.

Weistümer oder Taidinge, wie sie im österreichischen Raum meist genannt werden, sind Rechtsquellen, die uns einen unmittelbaren Einblick in das Alltagsleben und die rechtlichen Normen, die es regelten, vermitteln. Einmal im Jahr trat die Gerichtsgemeinde im Taiding zusammen. Teilnahme daran war verpflichtend, Nichtteilnahme wurde mit Geldstrafen geahndet. Man beratschlagte und entschied Streitfälle, die sich aus dem Alltagsleben ergeben hatten und für die allgemeine Regelungen vonnöten waren.

Im Banntaiding von 1593 stehen wirtschaftliche Alltagsstreitigkeiten noch durchwegs im Vordergrund. Häufige Streitfälle zwischen bäuerlichen Nachbarn wie Wegerechte und Wegerhaltung, Weide- und Almrechte, Wasserbezugsrechte, Zaunerhaltung und Grundstücksgrenzen usw. werden geregelt. Daneben gibt es Vorschriften für Gewerbe und Handel, v.a. für die mit Lebensmitteln befaßten Gewerbe (Wirte, Fleischhauer und Bäcker) sowie Bestimmungen über Maße und Gewichte.

Es dominieren also noch fast völlig Bestimmungen, die das unmittelbare Zusammenleben der Untertanen regeln und deren Festlegung wohl auch von diesen entscheidend beeinflußt wurde.

Im Banntaiding von 1599 (ein Jahr nach dem faktischen Besitzantritt der Jesuiten!) weht schon ein anderer Wind! So wird z.B. das Verbot des Verkaufes von Vieh und Getreide außerhalb der Herrschaft betont. Alle Agrarprodukte müssen zuerst am Millstätter Markt zum Verkauf angeboten werden. Die anderen bisher üblichen Märkte werden

abgeschafft (Radenthein, Kleinkirchheim, Wiedweg, Reichenau). Die Herrschaft wollte also alles in der Herrschaftszentrale Millstatt konzentrieren, um das wirtschaftliche Leben besser überwachen und besteuern zu können. Weiters enthält dieses Taiding von der Herrschaft bestimmte Regelungen bei Zehentstreitigkeiten und betont, daß die Untertanen ihre Abgaben unaufgefordert zum Stift zu reichen hätten, daß diese also eine Bringschuld seien. Die beginnende Gegenreformation äußert sich in einigen sittlich-religiösen Geboten der Obrigkeit: Verbot des außerehelichen Beischlafs von Bauernkindern und Dienstboten, Verpflichtung zu Kirchenbesuch, Sakramentenempfang; acht Tage nach Ostern mußte dem Hofrichter über Aufforderung ein Beichtzettel präsentiert werden, Betonung der Fastengebote und des Ave-Maria-Gebets usw.

Alle Übeltäter werden nunmehr "von rechter Grundherrschaft wegen" in schwere Strafe genommen. Die Herrschaft behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Ordnung abzuändern und zu ergänzen "als oft das unser gottshauß und der herrschaft, auch unser~~er~~ lant und leut und gemainen nuz notturft ist". Man beachte die Reihenfolge und wird unschwer erkennen, wessen Interessen nunmehr im Vordergrund standen. Das althergebrachte Gewohnheitsrecht, auf das man sich im Zeitalter der Bauernkriege berufen hatte, ist damit endgültig dem Gutdünken der Grundherrschaft unterworfen worden.

Der Wandel vom bäuerlichen Taiding zur obrigkeitlichen Polizeiordnung verstärkt sich 1608 weiter. Die Untertanen müssen Einschränkungen ihrer gewohnheitsmäßigen Rechte beim Holzbezug und beim "Reuten" (zeitweilige Nutzung von Waldstücken für den Ackerbau). Diese Form der Brandrodung wird, um den Wald zu schützen, stark eingeschränkt und an obrigkeitliche Bewilligung gebunden, die natürlich nur gegen eine Geldzahlung erreicht werden konnte. Die Obrigkeit zieht auch das Recht an sich, alle Verträge zwischen Untertanen zu Gesicht zu bekommen und zu vergebühren, widrigenfalls ihnen die Rechtskraft abgesprochen wird.

Die Robot, im speziellen Fall die Jagdrobot gibt Anlaß zu Klagen durch die Herrschaft, weil die Untertanen vielfach "untaugliche, unqualifizierte personen, junge pueben, törichte leut, tapen und etwo auch weibspersonen oder dieⁿⁱen" hiezu schicken. Dies sei abzustellen.

Dabei ist das ganze Taiding - was typisch für diese Quellengattung ist - in der Anordnung der Bestimmungen wirr und unsystematisch. In direkter Folge ergehen z. B. folgende Verordnungen an die

Untertanen: die Schweine müssen geringelt werden - Man muß bis zum Ende des Gottesdienstes in der Kirche ausharren - Die Dienstbotenlöhnungen werden begrenzt - Außerehelicher Beischlaf und leichtfertige Tänze werden verboten - Kranke sollen versehen werden - Vor einer Inventur darf nichts vom Nachlaß eines Verstorbenen wegenommen werden - Kleine Kinder sollen zur Verhütung des Erdrücktwerdens nicht bei der Mutter im Bett schlafen - Die landwirtschaftlichen Gebäude dürfen nicht ~~xxx~~vernachlässigt werden, sonst Verlust der Hube - Bei Neubauten soll ein Teil in Steinbauweise erfolgen (erste Ansätze einer Bauordnung) - usw. Jedenfalls enthält das Taiding von 1608 zahlreiche nicht aus dem bäuerlichen Bereich stammende, sondern von der Obrigkeit den Untertanen aufgezwungene Verhaltensvorschriften!

Das 17. Jahrhundert ist dann - wie schon gezeigt wurde - gekennzeichnet durch eine erhebliche Verschlechterung des Besitzrechtes der Untertanen. Dazu kommt eine erhebliche Steigerung der Abgaben und Dienste v.a. in jenen Bereichen, die nicht exakt fixiert waren. Die Robot wurde erhöht, eine Reihe neuer Abgaben entstand. Dazu kommt die Gegenreformation, die das Verhältnis zwischen den Jesuiten und ihren Untertanen stark belastet, besonders in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts, als es nach der Salzburger Protestantenvvertreibung auch in Kärnten zur Nachforschung nach Geheimprotestanten und zu deren Verschickung nach Siebenbürgen kam. Diese konfessionellen Auseinandersetzungen bilden zusammen mit der besitzrechtlichen Verschlechterung und der Steigerung der Abgaben den Nährboden für den Millstätter Bauernaufstand von 1737, mit dem sich der Haß der gedrückten Untertanen gewaltsam entlud.

Schon im Jahre 1735 kam es zu vermehrten Untertansbeschwerden aus dem Bereich der Herrschaft Millstatt an die Kärntner Landes-hauptmannschaft. Die Kärntner Landstände stellten sich dabei - wohl kaum aus bauernfreundlicher Einstellung, denn sie bedrückten ja selbst ihre Untertanen genauso, sondern aus jesuitenfeindlicher Einstellung - auf die Seite der Bauern. Es kam zu kommissionellen Untersuchungen der Beschwerden sowohl von Seite der Landes-hauptmannschaft als auch durch die Jesuiten, die zum Einlenken bereit waren und auch mit einer Reihe von Untertanen Vergleiche abschlossen, die jedoch von den Bauern vielfach bald darauf wieder zurückgewiesen wurden. Im März 1737 begaben sich die Millstätter

Bauern Georg Thomas, Johann Schweninger und Mathias Oberherzog nach Wien, um direkt bei Hofe ihre Beschwerden vorzubringen. In Wien lernten sie den Winkeladvokaten Paul Zopf kennen, der mit gefälschten kaiserlichen Schreiben die Bauern zum Widerstand gegen die Herrschaft aufstachelte. Am 2. 11. 1737 kam es zum Aufstand, die Jesuiten wurden aus Millstatt vertrieben; es kam zu Plünderungen. Der Anstifter Paul Zopf setzte sich ab und wurde in Kleinkirchheim verhaftet. Schon am 4. 11. wurden die Bauern von Spittal aus wieder aus Millstatt vertrieben, die Unruhen dauerten aber weiter an. In der Folge erwuchsen den Untertanen schwerste Belastungen aus der über 1 1/2 Jahre dauernden Einquartierung von 400 Mann militärischer Besatzung. Die Anführer des Aufstandes wurden in Klagenfurt in Eisen gefangengehalten, wo von Jänner bis Juli 1738 der Kriminalprozeß abgeführt wurde. Ungefähr 40-50 Bauern waren während dieser Zeit ständig in Klagenfurt in Haft. ~~Zur Erzielung von Geständnissen kam es auch zur Anwendung der Folter. Nach Abschluß des~~ Strafprozesses und noch vor der Urteilsverkündung wurde der Zivilprozeß über die Untertansbeschwerden und die Schadenswiedergutmachung abgeführt (August-Oktober 1738). Dabei stellte es sich heraus, daß die den Jesuiten zur Last gelegten Fälle von Untertanenbedrückung wie zu hohe Robot, Ehrungstaxen, gegupfte Getreideabgabeneinhebung usw. allgemeine Praxis waren, sodaß die Jesuiten in fast allen Punkten freigesprochen wurden.

Am 29. 4. 1739 erging das Urteil im Kriminalprozeß: Joseph Paul Zopf, Georg Thomas und Mathias Oberherzog wurden zum Tode durch Enthauptung; 7 Angeklagte zu 10 Jahren, 5 Angeklagte zu 5 Jahren, 13 Angeklagte zu 3 Jahren Festungsarbeit und anschließender Verbannung verurteilt. Weitere 123 Untertanen wurden zur Wiedergutmachung der angerichteten Schäden und der Prozeßkosten verurteilt. Im Mai 1739 erfolgte die Vollstreckung der Todesurteile vollstreckt. Die abgeschlagenen Köpfe der Verurteilten wurden zur Abschreckung längere Zeit öffentlich ausgestellt. So gesehen war die Niederschlagung des Aufstandes einer jener Fälle obrigkeitlicher Gewaltjustiz, wie sie seit der Zeit Josephs II. undenkbar wurde. Noch aber konnten die Grundherrschaften mit der vollen Unterstützung der staatlichen Machtorgane bei der Unterdrückung aufständischer Untertanen rechnen.

An den Kosten des Strafverfahrens, den Schadenswiedergutmachungen und den Einquartierungen hatten die Millstätter Bauern noch jahrzehntelang zu leiden.

Als es im Jahre 1773 zur Aufhebung der Jesuitenherrschaft in Millstatt kam, änderte dies zwar an den Lasten der Untertanen nichts, doch ein im ~~josephinische~~ Geist der Aufklärung geschultes staatliches Verwaltungspersonal und die nunmehr massiv einsetzende gesetzliche Fürsorge des Staates für die bäuerlichen Untertanen trugen dazu bei, daß die nunmehr einsetzende letzte Phase der Grundherrschaft für die Untertanen weniger bedrückend wurde.

IV! Die Abgaben

A) ABGABEN an den Grundherrn

1) Besitzveränderungsgebühren:

Die Entwicklung dieser für die Millstätter Untertanen sehr drückenden Abgaben wurde bereits im Abschnitt über das Besitzrecht der Untertanen behandelt.

2) Jährliche Geld- und Naturalabgaben

Vor der Durchsetzung der Geldwirtschaft werden die Untertanen wohl alle Abgaben in Naturalien gereicht haben, doch schon in den frühesten erhaltenen Urbaren sind sowohl Geld- als auch Naturalabgaben enthalten. Der Anteil der Geldabgaben, der zunächst recht klein ist, stieg später stark an, weil immer mehr Naturaldienste in Geld abgelöst wurden.

Die Geld- und Naturalabgaben waren im allgemeinen unsteigerbar, weshalb sie im Lauf der Jahrhunderte für die Untertanen immer erträglicher und für die Herrschaft immer weniger einträglich wurden.

Die wichtigsten Naturalabgaben waren auch im Millstätter Bereich angesichts der Dominanz des Ackerbaus die Getreidedienste. Über die Höhe dieser Getreideabgaben kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen der Grundherrschaft und den Untertanen, da die Maßsysteme vielfachen Anlaß zu Mißhelligkeiten boten. Das Getreide wurde nämlich in älterer Zeit nie nach dem Gewicht sondern in Hohlmaßen gemessen. Die älteren Urbare bieten bei den Getreidemaßen ein chaotisches Bild. Fast jedes grundherrschaftliche Amt hatte im Millstätter Bereich sein eigenes Getreidemaß, die schwergewichtigeren Getreidesorten wurden in anderen Maßen gezinst als der Hafer. Im 16. und 17. Jahrhundert kam es bei der Herrschaft Millstatt zu mehrfachen Änderungen der Maßsysteme. Im Jahre 1534 wurden alle alten Maße beseitigt und das Millstätter Marktmaß als alleiniges Getreidemaß eingeführt. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde zunächst der Villacher und danach der im ganzen übrigen Land sich durchsetzende Kärntner Landvierling als Maßgrundlage eingeführt. Bei

den Zimentierungen, d.h. der Umrechnung auf das neue Maßsystem wurde vielfach - ein Vorgang der sich bei anderen Herrschaften auch beobachten läßt - aufgerundet, sodaß die Herrschaft manchmal nicht unwesentlich davon profitierte.

Der Hauptauseinandersetzungspunkt zwischen der Herrschaft und den Untertanen lag jedoch darin, daß das Getreide nicht nach dem gestrichenen Maß - also eben voll - sondern gegupft und vielfach auch gedrückt gereicht werden mußte. Die Höhe dieses Übermaßes war ein Streitpunkt vor dem Millstätter Bauernaufstand. Wie die Untersuchungen nach dem Aufstand bewiesen, war diese Art der Untertanenausbeutung jedoch auch bei anderen Grundherrschaften üblich, sodaß die Jesuiten in diesem Punkt vom Vorwurf der unrechtmäßigen Abgabeneinhebung freigesprochen wurden.

Die neben den Geld- und Getreideabgaben gereichten Naturalzinse werden unter dem Begriff der "Kleinrechte" zusammengefaßt. Zu diesen zählten im Millstätter Herrschaftsgebiet Lieferungen an Schafen, Schweinhälften, Hühnern, Eiern, Käsen, Flachs, Wolle usw. Eine Millstätter Spezialität ist die Verpflichtung der Untertanen zur wöchentlichen Lieferung eines Hofochsen und eines Hofkalbes (für die herrschaftliche Küche), wobei die Ablieferungspflicht im Rotationsprinzip alle paar Jahre ein und denselben Untertanen traf. Streitigkeiten über das Gewicht des zu stellenden Hofochsen und das Pönale bei Unterschreitung des Mindestgewichts spielten ebenso wie die zuletzt geschilderten Getreidedienste im Millstätter Bauernaufstand eine Rolle.

Da die normalen Urbarsabgaben unsteigerlich waren, hat die Herrschaft versucht, durch Erfindung neuer Abgaben ihre Einkünfte zu steigern. Dazu zählen z.B. erst spät eingeführte Abgaben für die Nutzung des Gemeinbesitzes wie Almpfennige, Abgaben für die Bewilligung von Gereutern (d.i. die zeitweilige Nutzung von Waldstücken zum Ackerbau) usw., wie es ja überhaupt eine Tendenz der Grundherrschaft war, den bäuerlichen Gemeinbesitz einzuschränken. Auch die Abgaben zur Erhaltung der Seelsorger und Mesner und die Abgaben für kirchliche Verrichtungen wie Hochzeiten, Taufen, Begräbnisse usw. (Stolgebühren) wurden vielfach gesteigert.

3) Arbeitsleistungen für den Grundherrn (Robot)

Zu unterscheiden ist zwischen Hand- und Zugrobot. Erstere umfaßt rein manuelle Arbeiten wie Heumahd, Getreideschnitt, Holzhacken etc, letztere Arbeiten unter Heranziehung von Nutztieren wie Pflügen und diverse Transportleistungen.

Die Robot konnte gemessen also zeitlich oder sonstwie umfangmäßig begrenzt sein (z.B. eine bestimmte Anzahl Garben schneiden) oder aber ungemessen sein. Im letzteren Fall war der Umfang der Arbeitsleistungen dem Ermessen und der Willkür des Grundherrn anheimgestellt. Mit der Robot waren die Millstätter Untertanen höchst unterschiedlich belastet. Naturgemäß mußten Untertanen, die weit entfernt von der Herrschaftszentrale und ihren Wirtschaftsbetrieben lebten, weniger häufig Robot leisten ~~und~~ vielfach wurden deren Robotleistungen schon früh in Geldzahlungen abgelöst.

Die Steigerung der ungemessenen Robot bildete - wie auch anderswo - einen der Hauptbeschwerdepunkte der Millstätter Untertanen. Noch vor dem Bauernaufstand von 1737 einigten sich allerdings Herrschaft und Untertanen auf eine generelle Robotablöse von 1 fl 30 Kr jährlich pro Hube. Damit war beiden Teilen geholfen, denn die Untertanen konnten ihre Arbeitszeit nun zur Gänze ihren Betrieben widmen und die Herrschaft konnte mit den Robotgeldern bezahlte Tagelöhner anstelle der verständlicherweise nicht sehr leistungswilligen "Roboter" ~~benutzen~~ für ihre Eigenbetriebe verwenden.

Von den Robotleistungen für die Grundherrschaft sind solche für die Allgemeinheit zu unterscheiden. Unabhängig von den Arbeitsleistungen für den Grundherren mußten die Untertanen nämlich noch gesonderte Arbeitsleistungen für die Errichtung und Erhaltung von Kirchen, Pfarrhöfen, Schulen, Wegen und Brücken sowie für bestimmte staatliche Erfordernisse (hauptsächlich militärische Transportleistungen) erbringen.

B) Vogtei- und Gerichtsabgaben

Neben den Abgaben an den Grundherren mußten die Untertanen auch Abgaben an die Gerichtsobrigkeit entrichten. Waren Grundherr und Gerichtsherr nicht ein und dieselbe Person (was bei der großen Zersplitterung der Grundherrschaften in Kärnten oft vorkam), so spricht man von Vogteiabgaben, andernfalls von Landgerichtsabgaben. Das Benediktinerstift Millstatt besaß, wie fast alle geistlichen Institutionen des Mittelalters keine eigene Gerichtshoheit, weshalb seine Untertanen viele Unannehmlichkeiten durch die als Vögte amtierenden Adelsgeschlechter zu erdulden hatten, da die Vögte die Abgaben ständig erhöhten, wie ich in meinem vorjährigen Vortrag zu zeigen versuchte, war diese Bedrückung durch die Vogtei der Grafen von Görz und der Versuch, diese Vogtei abzuschütteln, der Hauptgrund für die Erfindung eines sagenhaften Gründers des legendären Herzogs Domitian, durch die Millstätter Mönche. Doch auch die Millstätter Herrschaftsinhaber selbst haben dort, wo ihnen Vogteirechte zustanden, diese stets kräftig ausgenützt. Dies zeigt sich deutlich am Beispiel der beständigen Auseinandersetzungen zwischen dem Bistum Gurk und den Jesuiten in Millstatt um die Vogtei der Pfarre St. Peter in Tweng. Das Patronat, also modern gesprochen das Besetzungsrecht für diese Pfarre stand dem Bistum Gurk zu, sie lag jedoch im Millstätter Landgerichtssprengel. Über die Köpfe der Untertanen hinweg lagen sich Bistum und Stift in den Haaren. Im Jahre 1660 nahm der Millstätter Hofrichter die Untertanen der Pfarre bei Wasser und Brot gefangen und erzwang von ihnen Erklärungen, daß sie sich niemals nach Straßburg um Hilfe wenden und auch keinen von dort installierten Pfarrer akzeptieren würden. Schon zwei Jahre später kam es über den Verlaß eines verstorbenen Twenger Pfarrers erneut zu Auseinandersetzungen. Der Gurker Pfleger bemächtigte sich der Schlüssel des Pfarrarchivs. Im Gegenzug riß der Millstätter Hofrichter die Schlüssel des Getreidekastens der Pfarrei an sich und arretierte erneut die Twenger Pfarruntertanen. Die schier endlosen Auseinandersetzungen wurden durch einen Vergleich im Jahre 1723 beigelegt, bei dem Millstatt sich verpflichten mußte, die stark erhöhten Vogteiabgaben in der Höhe des Jahres 1693 zu belassen und die zuviel geforderten Beträge zurückzuerstatten. Trotzdem zahlten die Twenger Pfarruntertanen noch die beträchtliche Summe von jährlich 2 fl. an Millstatt. So wie hier entbehrten die Vogtei- und Landgerichtsabgaben im Gegensatz zu den normalen Urbarsabgaben im allgemeinen genauer Regelungen, weshalb sie vielfachen Erhöhungen durch den Gerichtsherren

ausgesetzt waren. ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

c) Der Zehent

Eine gesonderte Abgabe war auch der Zehent. Im Bereich der Grundherrschaft Millstatt waren bei weitem nicht alle Untertanen zehentpflichtig. Auch entrichtete nur ein geringer Teil der Untertanen seinen Zehent an die eigene Grundherrschaft, die Hauptmasse der Untertanen war hingegen anderen Obrigkeiten zehentpflichtig (Salzburger Erzbischof, Gurker Bischof aber auch weltliche Zehentinhaber). Zehent wurde von allen Feldfrüchten und von der Heuernte gereicht, entweder die 10. Garbe bzw. Mahd oder aber nur die 30. Garbe (also entweder 10 oder 3,3% der Erträge).

d) Staatliche Steuerforderungen

Bis zum Jahre 1848 wurden die Steuerforderungen des Staates nur von den Freisassen, also von jener kleinen Schicht von Bauern, die keiner Grundherrschaft unterstand, direkt bezahlt. Bei der großen Masse der bäuerlichen Untertanen hob der Grundherr die Steuern ein und leitete sie an die landständische Buchhaltung bzw. später dann an die staatlichen Stellen weiter.

Grundlage der steuerlichen Bewertung waren die Beansagung und die Begültung des Bauerngutes. Beansagung ist die grobe Klassifizierung der Güter nach den Gruppen Hube, Halbhube, Viertelhube und Keusche. Teile einer Vollhube wurden im Millstätter Bereich meist als Lehen bezeichnet (dieser Ausdruck hat jedoch nichts mit dem Lehensrecht zu tun!). Begültung ist die genauere Festlegung des steuerlichen Einheitswertes nach Pfund, Schilling und Pfennig. Eine Vollhube hatte in Millstatt meist eine Begültung von 2 Pfund.

Doch ~~war~~ auch die Begültung nur eine grobe Schätzung der Besitzgröße; eine genaue größen- und ertragsmäßige Festlegung der Steuerwerte der Huben erfolgte erst durch das Josephinische Flurbuch (1787).

Einige Steuern wurden nach der pauschaleren Beanspruchung, andere nach der etwas genaueren Begünstigung eingehoben. Je nach den staatlichen Erfordernissen und den dafür auf den Landtagen ausgehandelten landständischen Steuerbewilligungen wurde ein größerer oder geringerer Betrag pro Pfund Begünstigung an Steuer eingehoben.

Neben den an den Grundbesitz gebundenen Steuern gab es schon seit dem Spätmittelalter auch Konsumsteuern wie Getränkesteuer, Fleischkreuzer etc.

Die Millstätter Bauern waren seit dem Herrschaftsantritt der Jesuiten insofern gegenüber anderen Bauern begünstigt, als den Jesuiten eine weitgehende Befreiung von der Zahlung staatlicher Steuern zugestanden worden war, wogegen die Kärntner Landstände aus verständlichen Gründen im 17. und 18. Jahrhundert ständig prozessierten. Denn durch die steuerliche Exemption der Jesuitenherrschaft Millstatt erhöhte sich ja zwangsläufig die Steuerquote im übrigen Land. Im Jahre 1654 kam es zu einem Vergleich zwischen den Landständen und den Jesuiten, wobei letzteren eine wesentlich erniedrigte steuerliche Einstufung ihrer Herrschaft eingeräumt wurde.

Wie bei den anderen Grundherrschaften war allerdings auch in Millstatt die Verteilung der Steuerlast zwischen Grundherr und Untertanen völlig unregelt, sodaß der herrschaftliche Eigenbesitz ebenso wie die Erträge aus der Grundherrschaft völlig steuerfrei blieben und die Untertanen dafür umso höher belastet wurden. Dieser Zustand wurde erst durch die 1747 verfügte Theresianische Steuerrektifikation beseitigt, durch welche die bisherige Steuerfreiheit des herrschaftlichen Eigenbesitzes beseitigt und die Steuerpflicht durch staatliche Regelungen gerechter verteilt wurde.

Nach der Beseitigung der Jesuitenherrschaft im Jahre 1773 kam es zum Wegfall der steuerlichen Besserstellung der nunmehr zu Untertanen einer Staatsherrschaft gewordenen Millstätter Bauern.

Der Staat regelte nun das Steuerwesen immer detaillierter. Unter Joseph II. wurde bei der Anlage der Flurbücher die steuerliche Belastung jeder einzelnen Parzelle aufgrund von Ertragserschätzung und Vermessung festgelegt. Damals kam es zur Schaffung der heute noch bestehenden Katastralgemeinden, die 1827/28 kartographisch genau im Maßstab 1:2880 vermessen und planmäßig erfaßt wurden. Dieser Franziszeische Kataster bildet bis heute die Grundlage des staatlichen Vermessungs- und Grundsteuerbemessungswesens.

V. Ausblick

Das zuletzt vorgeführte Vordringen des Staates, der seit Maria Theresia in immer neue Lebensbereiche regelnd eingriff, stand in einem denkbar krassen Gegensatz zu dem weiter fortbestehenden grundherrschaftlichen System, das bisher die Hauptmasse der Bevölkerung völlig bevormundet und vor dem Zugriff staatlicher Autoritäten entzogen hatte. Dieser Widerspruch wurde erst durch die Bauernbefreiung des Jahres 1848 beseitigt. Gestatten Sie mir abschließend eine kurze Aufzählung all jener Institutionen und Behörden, die anstelle der aufgehobenen Grundherrschaften ins Leben gerufen werden mußten, da eine solche sehr plastisch zeigt, welche Fülle obrigkeitlicher Funktionen im Rahmen der Grundherrschaft vereinigt gewesen waren. Nach 1848 kam es von staatlicher Seite unter strenger Wahrung des liberalen Prinzips der Gewaltenteilung zur Einrichtung folgender Behörden:

Bezirkshauptmannschaften (die Grundherrschaften hatten bislang die unterste Ebene der politischen Verwaltung dargestellt)

Bezirksgerichte mit öffentlichen Grundbuchsämtern (das Gerichtswesen einschließlich aller zivilrechtlichen Belange lag bisher in der Hand der Grundherrschaften)

Gendarmerie (die Grundherrschaft war bisher die allein maßgebliche Polizeigewalt über die Untertanen gewesen)

und nicht zu vergessen die staatlichen Finanzämter.

Neben diese staatlichen Organe trat die freie politische Ortsgemeinde die sich - abgesehen von den alten städtischen und marktischen Magistraten - am flachen Land ebenfalls erst nach der Beseitigung des Feudalsystems konstituieren konnte.

Angesichts dieser Fülle von obrigkeitlichen Funktionen, die im Rahmen des Systems der Grundherrschaft vereinigt waren, gewinnt man einen anschaulichen Eindruck von der Macht- und Rechtlosigkeit der ihnen ausgelieferten Untertanen.

Zur Lokalisierung und Datierung des "Millstätter
Psalterns" Cod. pal. vind. 2682.

Dr. Peter Wind, Institut für Liturgiewissenschaft der Uni-
versität Salzburg

Neben dem Millstätter Missale (Archiv des Ge-
schichtsvereins für Kärnten 6/35)¹ aus dem dritten Viertel
des 12. Jahrhunderts, dem Millstätter Totenbuch (a.O.
6/36)² und der Millstätter Genesis und Physiologushand-
schrift (a.O. 6/19)³ aus dem Ende desselben Jahrhunderts
ist der Cod. 2682 der ÖNB in Wien⁴ zu den bedeutendsten
Handschriften des 12. Jahrhunderts zu rechnen, die in
Millstatt tatsächlich⁵ geschrieben oder dort eine gewisse
Zeit, sei es unter den Benediktinern, den St.-Georgs-
Rittern oder spä^ter unter den Jesuiten aufbewahrt wurden.
Die zuletzt genannte Handschrift, ein Psalterium⁶, das
eine zeitgleiche⁷ deutschsprachige Interlinearversion⁸
besitzt und mit schönen Deckfarbeninitialen⁹ ausgestattet
ist, wird mit Millstatt insofern in Beziehung gebracht,
als auf Grund von Rasurresten nachgewiesen werden konnte,
daß sich anstelle des heute noch lesbaren Kaufvermerks des
Bibliothekars des Jesuitenkollegs in Graz (5r), wohin
die Handschrift im Jahre 1764 gelangte, ein Besitzein-
trag der Jesuiten von Millstatt befand.¹⁰ Obwohl dem Psal-
terium ein Kalendar (1r-3v)¹¹ vorangestellt ist, aus des-
sen Festfolge man Hinweise auf den tatsächlichen Ent-
stehungs- oder wenigstens Bestimmungsort der Handschrift
erwartete, konnte dessen Interpretation bisher nur den

allgemeinen Nachweis einer Entstehung im Bereich der Salzburger Erzdiözese¹² bringen. Der Versuch Törnqvists aus dem Kalender die tatsächliche Millstätter Provenienz¹³ glaubhaft zu machen, ist allerdings mit Vorbehalt zu betrachten, weil er sich zu sehr auf Kalendarnachträge¹⁴ stützt, von denen noch nicht erwiesen ist, ob sie dem ursprünglichen Entstehungsort des Kalenders und der Handschrift selbst zuzuordnen sind. Auch die neue von Nordfrankreich beeinflusste Ornamentik der Deckfarbeninitialen (Bl. 4^v, 46v, 85v, 97r, 135v und 179r; vgl. dazu die Abb. 1-5)¹⁵, die sich durch schlanke Spiralranken, fächerförmig angeordnete, z.T. sehr plastisch entfaltete Blätter und eine abgetreppte Umgrenzung auszeichnen, vermochte bisher die Lokalisierungsschwierigkeiten nicht zu vermindern, da sie sowohl der traditionellen Auffassung der bedeutenden Salzburger Malschule¹⁶ der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts als auch davon abhängiger Zentren wie der des Benediktinerstiftes Admont¹⁷ widerspricht. Im folgenden sei daher versucht, über eine erneute Kalenderinterpretation, über eine Bestimmung und Lokalisierung des vorliegenden Initialstils und Skriptoriums sowie über mögliche inhaltliche Hinweise zu einer genaueren Festlegung des Entstehungsortes und der Entstehungszeit der genannten Handschrift zu kommen.

1. Das Kalendrar

Schon ein oberflächlicher Blick in den Festablauf des Kalendars (1r-3v) zeigt, daß dieses für einen Ort innerhalb der Salzburger Erzdiözese bestimmt war, wie die Erwähnung der beiden Rupertusfeste am 27. März (1v)¹⁸ und 24. September (3r; Translation)¹⁹ und des Festes der hl. Erintrudis am 30. Juni (2r)²⁰ beweisen. Da weitere mögliche Spezifizierungen aber unterblieben, begnügte man sich gewöhnlich mit der Feststellung, daß das vorliegende Kalendrar dem der Salzburger Erzdiözese²¹ entspricht und infolgedessen auch die Handschrift aus diesem Bereich stammen müsse. Genauere regionale Zuordnungen wurden zusätzlichen nekrologischen Einträgen, wie dem des 'Gebolf de secawe' zum 4. Oktober (3r)²², der Vorbesitzernennung auf Bl. 4v²³ und dem schon eingangs erwähnten Kaufvermerk (5r)²⁴ entnommen, nach dem die Handschrift in einem Kärntner Kloster geschrieben und dort auch gekauft worden sei. Man konnte also annehmen, daß der Cod. 2682 der ÖNB in Wien innerhalb der Salzburger Erzdiözese in der Steiermark oder in Kärnten entstand.²⁵ Der darüber hinausführende Versuch Törnqvists, mit Hilfe von Kalendrarvergleichen²⁶ zu einem haltbaren Ergebnis zu gelangen, war schon aus den eingangs erwähnten Gründen²⁷ wenig erfolgversprechend. Außerdem wurde die Gegenüberstellung nicht auf die entscheidenden Punkte^{27a} ausgedehnt. Trotzdem sei auch hier erneut dieser Weg eingeschlagen. Als

Vergleich bieten sich die Kalendare des Antiphonars von St. Peter (jetzt: Wien, ÖNB, Ser. n. 2700; früher: Stiftsbibliothek St. Peter, Hs. a XII 7)²⁸, das etwa um 1165 entstand, das des Graduales aus dem Konvent der Petersfrauen (Stiftsbibliothek St. Peter, Hs. a IX 11)²⁹ aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts und des Salzburger Totenbuchs (Stiftsbibliothek St. Peter, Hs. a IX 7)³⁰, von dem Teile schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts geschrieben wurden, an. Richtet man zunächst die Aufmerksamkeit auf die Translationsfeste der vorliegenden Kalendare, aus denen sowohl der umgreifende Diözesanverband, die Zugehörigkeit zu bestimmten Ordensgemeinschaften, aber auch die lokalen Patronate eines bestimmten Ortes, Klosters oder bestimmter Institutionen ersichtbar sind, wird ohne besondere Schwierigkeiten erkennbar, daß der zu bestimmende Psalter benediktinischer Provenienz sein muß. Diese Zuweisung ergibt sich aus der Beobachtung, daß sowohl im Kalendar des Psalters (Bl. 2v) als auch in dem des Antiphonars von St. Peter (S. 15~~7~~⁶)³¹ das zweite Benediktusfest zum 11. Juli als Translationsfest ausgewiesen ist, während es im Salzburger Totenbuch (z.B. S. 16 und S. 39), das mit Sicherheit aus dem Salzburger Domstift³² stammt, als gewöhnliches Fest aufscheint. Wird darüber hinaus der Vergleich auch noch auf die gesamte Festfolge der vorliegenden Kalendare ausgedehnt, so werden im besonderen Abweichungen zwischen dem Kalendar des Psalters einerseits und denen der genannten Salzburger

Handschriften sichtbar, da im Psalter das erste Amandusfest zum 6. Februar (Bl. 1r)³³ fehlt, hingegen zum 10. Februar eine Oktavfeier zum hl. Blasius (1r)^{33a} erwähnt ist. Diese Differenzen zwischen dem Kalender des Psalters und denen der Salzburger Handschriften gewähren zwar zunächst keine Anhaltspunkte für eine neue Lokalisierung, bringen aber dennoch insofern eine Einschränkung möglicher Provenienzen, als sie eine Salzburger Herkunft eher unwahrscheinlich machen. Eine zusätzliche Einengung ergab schließlich auch noch der Vergleich mit dem Kalender des Millstätter Sakramentars (Archiv des Geschichtsvereins für Kärnten 6/35)³⁴, das im Gegensatz zu dem des Psalters den 5. Februar als Gedächtnistag des in Millstatt verehrten seligen Herzogs Domitian (84r)^{34a} erwähnt. Den Schlüssel zum Verständnis für die oben angeführten Abweichungen in der Festfolge des Monats Februar bot aber erst die eher zufällige Durchsicht von Cod. 1909 der ÖNB in Wien³⁵, dessen Kalender (Bl. 1r-6v)³⁶ weitgehend³⁷ denselben Festablauf wie das von Cod. 2682 aufweist und zusätzlich zum 7. Oktober, zum Fest der Heiligen Markus, Sergius und Bachus eine *dedicatio ecclesiae S. Blasii* (Bl. 5v) enthält. Obwohl Hermann, der in der Beschreibung des Cod. 1909 den letztgenannten Eintrag unberücksichtigt läßt, auf Grund des Kalenders³⁸ und der stilistischen Zusammenhänge des Deckfarbenbildes (Bl. 98v; Kreuzigung)³⁹ mit dem gleichen Typ des Petersfrauengraduales (Bl. 94r)⁴⁰ von einer Salzburger Arbeit⁴¹ spricht, deuten die Erwähnungⁱⁿ des Oktavfestes des

hl. Blasius zum 10. Februar (Bl. 1v) und des Kirchweihfestes zum 7. Oktober (Bl. 5v)⁴² auf eine Entstehung im Benediktinerstift Admont hin, das ein Blasiuspatronat⁴³ besitzt. Der zusätzliche Eintrag der Blasiusoktav im Kalendar von Cod. 2682 ist also nicht auf eine allgemeine zeitgenössische Tendenz zurückzuführen, den einzelnen Festen auch entsprechende Oktavfeiern⁴⁴ anzufügen, sondern als spezifizierende Angabe mit dem Gewicht eines Patronatsausweises zu verstehen. Bestätigt werden diese Besonderheiten im Admonter Kalendar auch noch im Festregister (Bl. 26r) der Admonter Missalhandschrift 786⁴⁵ und im Kalendar (Bl. 2r) der Prachthandschrift 229a⁴⁶, die zwischen 1276 und 1285 in Padua für die Abtei Admont geschrieben und illuminiert wurde. Obwohl nach Törnqvist auch im Psalter eine gewisse Diskrepanz zwischen dem Kalendar und der Handschrift selbst besteht, da das Kalendar seiner Meinung nach erst später der Handschrift beigefügt wurde⁴⁷, läßt sich doch aus dessen Schriftspiegel⁴⁸, Schrift⁴⁹ und Ausstattung⁵⁰ auf einen gemeinsamen Entstehungsort und eine annähernd gleiche Entstehungszeit von Psalter und Kalendar schließen. Es darf also mit Recht angenommen werden, daß der Bestimmungsort des Kalendars von Cod. 2682 der ÖNB in Wien mit dem ursprünglichen Entstehungsort der gesamten Handschrift identisch ist. Das heißt konkret, daß der gesamte Kodex zusammen mit dem Kalendar im Benediktinerstift Admont in der Steiermark entstand. Da das Benediktinerstift Admont

aber schon seit dem Anfang des 12. Jh.s als Doppelkloster existierte und neben dem Männerkonvent auch noch einen Frauenkonvent⁵¹ besaß, sind das Kalendare von Cod. 2628/ und die dazugehörigen nekrologischen Nachträge auch noch in dieser Hinsicht zu befragen. Zieht man dabei aber in Erwägung, daß der Admonter Frauenkonvent unter dem Patronat des hl. Martin und des hl. Rupert stand⁵², deren erstes (4. Juli) bzw. zweites Fest (24. Sept.) in St. Peter⁵³ und auch in Admont⁵⁴ als Translationsfest gefeiert wurde, so war es schwierig, in den entsprechenden zeitgenössischen Kalendaren diese beiden Patronate auseinanderzuhalten. Vergleicht man jedoch die beiden Admonter Kalendare von Cod. 1909 und Cod. 2682 miteinander, wird in der Behandlung der betreffenden Feste insofern ein Unterschied erkennbar, als im Cod. 2682 das Translationsfest des hl. Martin zum 4. Juli (Bl. 2v) vor das Ulrichsfest gesetzt wurde.⁵⁵ Die bevorzugte Stellung der Translatio s. Martini im Kalendare von Cod. 2682 könnte also ein möglicher Hinweis auf eine Provenienz aus dem Admonter Frauenkonvent sein. Neben dem Kalendare bieten auch noch die nekrologischen Nachträge Anhaltspunkte zur Bekräftigung dieser Vermutung. Dazu gehören vor allem die Nachträge einer Chunigund soror⁵⁶ und einer Berhta de liuben (?)⁵⁷ zum 24. Februar (Bl. 1r). Von Bedeutung ist dabei besonders die Erwähnung Leobens⁵⁸, das im Einzugsgebiet von Admont liegt und die Schrift, deren steiler, hochgezogener Duktus⁵⁹ an das Admonter Skriptorium erinnert. Auch die gerade nach unten und weit nach

links gezogene g- Schlinge⁶⁰ weist in die gleiche Richtung. Inwieweit mit dem Admonter Frauenkonvent auch noch die etwas jüngeren⁶¹ Festnachträge der Heiligen Zacharias, Longinus, Josef und Tismas zum Monat März (Bl. 1r)⁶² in Verbindung gebracht werden können, läßt sich im einzelnen noch nicht genau beurteilen, da der Zweck ihres Eintrags ins Kalendar noch nicht eindeutig bestimmt werden konnte. So könnte man zunächst annehmen, daß diese Nachträge nicht mehr aus Admont stammen, da sie besser in den Kärntner Festkalender (Oberitalisch-Aquileischer Einfluß)⁶³ passen. Eine solche Auffassung würde der Deutung Törnqvists entgegenkommen, der das Fest der Hll. Zacharias und Tismas als Hinweis einer Millstätter Entstehung der vorliegenden Handschrift nahm.⁶⁴ Andererseits könnte man die Tatsache ihrer Erwähnung auch als Hinweis auf den Admonter Frauenkonvent betrachten, da auch schon die ursprüngliche Kalendarfassung der Brevierhandschrift 6/7⁶⁵ des Landesarchivs Kärnten - vermutlich kommt diese Handschrift aus dem genannten Admonter⁶⁶ Konvent - aus dem Anfang des dreizehnten⁶⁷ Jahrhunderts das Josefsfest (Bl. 2v)⁶⁸ enthält.

Zusammenfassend kann man daher festhalten, daß das Kalendar von Cod. 2682 eindeutig für dessen Entstehung im Benediktinerstift Admont in der Steiermark spricht. Maß-

gebend für diese Auslegung ist neben den Translationsfesten der Hll. Rupert und Benedikt die Erwähnung einer Oktavfeier zum hl. Blasius. Darüber hinaus gibt es auch noch Hinweise für eine Lokalisierung in den Admonter Frauenkonvent.

2. Die Initialornamentik

Neben der deutschsprachigen Interlinearversion ist der Cod. 2682 der ÖNB in Wien auch wegen der schönen Dekkfarbeninitialen (Abb. 1-5)⁶⁹ von Bedeutung, deren Ornamentik stilistische Zusammenhänge mit dem zeitgenössischen nordfranzösischen Initialtypus aufweist. Da bisher dazu aus dem näheren Umkreis nur zwei Parallelen (Wien, ÖNB, Cod. 669 und Bayer. Staatsbibl., Clm 15959) bekannt waren, war es schwierig, den vorliegenden Typus einem bestimmten Skriptorium zuzuordnen. Während nämlich die prachtvolle B-Initiale (Bl. 6v)⁷⁰ von Cod. 669 der ÖNB⁷¹ (aus dem ehemaligen Besitz des Zisterzienserstiftes Baumgartenberg) wegen der starken Ornamentierung⁷² der Buchstabenkörper und der besonderen Farbgebung⁷³ - auch die stark gerundeten drei- oder mehrteiligen Rankenblätter der roten Federzeichnungsinitialen (z.B. Bl. 1r)⁷⁴ und deren Hintergrundkolorierung (grasgrün, hellblau, gelb) deuten auf denselben Entstehungsraum hin - mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine 'zisterziensische' Provenienz schließen läßt, fehlten zur endgültigen Lokalisierung

und Beurteilung der Ornamentik des Clm 15959⁷⁵, einem Evangeliar der bayerischen Staatsbibliothek in München (aus dem Besitz der Erzabtei St. Peter in Salzburg), zunächst noch die entsprechenden Hinweise aus weiteren Salzburger Handschriften.⁷⁶ Erst die erneute Durchsicht illuminiertes Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Peter zeigte, daß der neue Initialstil gegen 1200 auch in St. Peter rezipiert wurde. Zeugen dafür sind das Petersfrauengraduale (= Hs. a IX 11)⁷⁷ aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts und die Handschrift a I 26⁷⁸, ein Psalterium, das wohl schon in die Mitte⁷⁹ des dreizehnten Jahrhunderts zu datieren ist. Da in diesen beiden Handschriften die neue Initialornamentik im Gegensatz zum Clm 15959 und Cod. 2682⁸⁰ nur sporadisch in Verbindung mit dem traditionellen Salzburger Initialstil⁸¹ zur Anwendung kommt, fällt hier eine Zuordnung leicht. Bei der Hs. St. Peter a V 30, einem weiteren Psalterium, das ebenfalls die neue Ornamentik verwendet (vgl. Bl. 9r, 48v, 84v), ist demgegenüber auf Grund der steilen, hochgezogenen Schriftform⁸² und der besonderen Farbgebung (gelb, grün, rot, braun, blau)⁸³ der Initialfelder⁸⁴ der roten Federzeichnungsinitialen (Bl. 26v, 49r, 71v, ~~84v~~, 95v) vermutlich eine Admonter Provenienz anzunehmen. Mit der Entdeckung der genannten St.-^petrischen Parallelhandschriften wurde nun aber auch die zunächst schwierige Zuweisung des Clm 15959 möglich, der nicht nur hinsichtlich des neuen Initialtyps⁸⁵, sondern auch in der Schrift⁸⁶

Parallelen mit dem Petersfrauengraduale aufweist. Auch die übrige Ausstattung, wie der Wechsel von roten und blauen Majuskeln bei bedeutenden Textanfängen⁸⁷, beim Beginn der einzelnen Evangelien bzw. Offizien und bei den Satzmajuskeln oder auch die häufig auftretende Umpunktung⁸⁸ einfacher Initialen in der Gegenfarbe ist bei beiden Handschriften ähnlich. Viel differenzierter ist jedoch der Zusammenhang mit dem Cod. 2682, da nur bei den großen Initialen (Abb. 1-5)⁸⁹ stilistische Parallelen zu den genannten St. Peter-Handschriften feststellbar sind, während die 13 kleineren auf Gold oder Silber in Blau und Deckweiß gemalten und quadratförmig oder rechteckig gerahmten Deckfarbeninitialen (z.B. Abb. 6)⁹⁰ in den Salzburger Handschriften keine Entsprechung haben. Auch die übrige Ausstattung, wie die Hervorhebung herausstechender Textanfänge (Bl. ^{4v}1r, 97r)⁹¹, weist Unterschiede auf. Verschieden ist schließlich aber auch noch die Schrift.⁹² Vergleicht man demgegenüber jedoch die Codd. 1909 und 2682 miteinander, werden viele Gemeinsamkeiten sichtbar, da auch dort der kleine Deckfarbeninitialtypus (z.B. Abb. 7)⁹³ Verwendung fand und auch die Hervorhebung bedeutender Textanfänge durch den Wechsel von schwarzen und roten Kapitalbuchstaben⁹⁴ erreicht wurde. Aber auch der Schmuck einfacher Initialen, wie die oft baßgeigenförmig verlaufenden Zierlinien, die z.T. engen Schraffen oder auch die schmalblättrigen oder palmettenförmigen Auslappungen sind in beiden Handschriften

ähnlich.⁹⁵ Der Cod. 1909, der weitgehend dasselbe Admonter Kalendar besitzt wie der Kodex 2682, weist also auch in der Ausstattung und Initialornamentik die größte Übereinstimmung mit diesem auf. Zusammenfassend läßt sich daher festhalten, daß neben dem Kalendar auch die Initialornamentik und die gesamte Ausstattung von Cod. 2682 für eine Entstehung in Admont spricht.

3. Die Schrift

Schon bei der vorausgegangenen Erörterung wurde kurz auf die Schriftzusammenhänge zwischen der Hs. St. Peter a IX 11 und dem Clm 15959 einerseits sowie den Codd. 1909 und 2682 andererseits verwiesen. Im folgenden sollte daher noch einmal untersucht werden, inwiefern sich diese beiden Skriptoriumsbereiche voneinander unterscheiden und inwieweit sich die Schrift^{en} der beiden zuletzt genannten Codices mit dem zeitgenössischen Admonter Skriptorium in Übereinstimmung bringen ^{lassen} ~~läßt~~. Wendet man dabei zunächst die Aufmerksamkeit der äußeren Schriftform zu, fällt der schwere, breite, fast klobige Duktus der St. ^Petrischen Hände auf, der nicht nur in den zeitgenössischen Handschriften, wie dem Petersfrauengraduale⁹⁶, dem Clm 15959⁹⁷ oder der Hs. St. Peter a VIII 31⁹⁸, sondern auch schon in den älteren St. ^Petrischen Handschriften wie den Moralia Gregors des Großen (= Hss. a XII 24-27)⁹⁹, der älteren Bibel (= Hss. a XII 18-20)¹⁰⁰ und dem Antiphonar

von St. Peter (früher: St. Peter Hs. a XII 7; jetzt: ÖNB Wien Ser. n. 2700)¹⁰¹ zu beobachten ist. Demgegenüber erscheint die Schrift von Cod. 1909 und besonders des Cod. 26⁸² steiler und enger. Sie ist mehr in die Höhe gezogen.¹⁰² Aber nicht allein im allgemeinen Schriftduktus, sondern auch in den einzelnen Buchstabenbildungen lassen sich Unterschiede zwischen den beiden Skriptorien nachweisen. Hervorgehoben seien davon aber nur die Verschiedenheiten der Minuskeln -a, -g, und -s. So wird in St. Peter beim a der Schaft meist gerade, steil nach oben geführt und am Ende verdickt oder im rechten Winkel nach links abgeknickt.¹⁰³ Die dazugehörige Schlinge setzt mitunter sehr tief am Schaft an, sodaß sie breit und niedrig wirkt.¹⁰⁴ Anzutreffen ist aber auch eine a-Form, die aus einem leicht nach links gebogenen Schaft und einer hohen, gewölbten, dickbauchigen Schlinge besteht.¹⁰⁵ Im allgemeinen treten diese beiden Typen vermischt auf. Das a der Codices 1909 und 2682 besitzt demgegenüber einen leicht S-förmig geschwungenen Schaft, der in rundem Bogen weit nach links gezogen ist.¹⁰⁶ Die Schlinge beginnt ~~im all-~~^{meist}gemeinen hoch am Schaft.¹⁰⁷ Bei einem Vergleich des Buchstabens g zeigt sich, daß in St. Peter die obere Schlinge ~~im all-~~^{oft}gemeinen niedriger und ovaler ist¹⁰⁸ und die untere meistens weiter nach rechts und weiter nach unten geführt wird¹⁰⁹, so daß sie häufig eine länglich-ovale Form¹¹⁰ bekommt. Demgegenüber ist in den beiden Wiener Codices die obere Schlinge meistens etwas 'eckiger'

und höher.¹¹¹ Auch wird die untere im allgemeinen nicht so weit nach rechts gezogen. Manchmal verläuft sie sogar fast gerade nach unten.¹¹² Außerdem wird sie gern ziemlich weit nach links geführt.¹¹³ Da sie häufig auch nicht so weit wie in St. Peter nach unten reicht und kleiner ist als die obere, erscheint sie ~~im allgemeinen~~ als sehr breit.¹¹⁴ Beim s schließlich ist bei den Schreiberhänden der Codices 1909 und 2682 oft an der Schli~~g~~g~~e~~ eine Delle oder eine Art Häkchen zu beobachten.¹¹⁵ Außerdem besitzt sie mitunter nur eine ganz flache Krümmung.¹¹⁶ Wenn auch die Dellenbildung zu den allgemeinen manieristischen Erscheinungen der Skriptorien des ausgehenden zwölften und des beginnenden dreizehnten Jahrhunderts zu rechnen ist, muß ihr doch infolge ihres häufigen Auftretens in den Schriften der beiden zuletzt genannten Codices eine gewisse spezifizierende Wirkung zuerkannt werden. Nach der Feststellung der Unterschiede zwischen dem Skriptorium der Codices 1909 und 2682 einerseits und dem zeitgenössischen St. Petrischen Schrifttum andererseits muß nun auch noch überprüft werden, inwieweit sich die hier aufgezeigten Eigenheiten des erstgenannten Skriptoriums mit dem der zeitgenössischen Admonter Handschriften verbinden lassen. Da im Katalog der illuminierten Handschriften der Steiermark¹¹⁷, in dem auch der entsprechende Admonter¹¹⁸ Bestand behandelt ist, mit den Initialen meistens auch Teile der zugrundeliegenden Schriften zur Abbildung kamen, läßt sich diese Überprüfung relativ leicht vornehmen. Dabei zeigt sich,

daß die vorhin herausgestellten Besonderheiten der Hände der Codices 1909 und 2682 in den meisten Fällen auch dort beobachtet werden können. Beispielhaft hervorgehoben seien davon aber nur die Handschriften Nr. 18,43, 125 und 256.¹¹⁹ Als unmittelbare zeitgenössische Parallelen könnten in diesem Zusammenhang auch noch die mit Sicherheit in Admont entstandenen Handschriften a VIII 24¹²⁰ und a VIII 30¹²¹ aus der Stiftsbibliothek von St. Peter angeführt werden. Die letztgenannte Handschrift, in der man vor allem die auffallende s-Bildung¹²² beobachten kann, ist aber nicht nur wegen der Schrift, sondern auch wegen der Ausstattung von Interesse, da sie in hervorragender Weise den linearen, flächigen Admonter Figuren- und Initialstil (jeweils Federzeichnungen) der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts repräsentiert.¹²³ Verwiesen werden könnte schließlich auch noch auf die oben schon erwähnte Hs. St. Peter a V 30¹²⁴, die ein ähnlich hochgezogenes g besitzt wie die Haupthand von Cod. 2682.

4. Inhaltliche Hinweise

Neben den Anhaltspunkten, die sich aus der Kalenderinterpretation von Cod. 1909 und 2682 ergaben¹²⁵, läßt sich aus dem Cod. 1909 noch ein weiterer Beweis für eine Admonter Entstehung der beiden genannten Handschriften entnehmen, da dort in der Kollekte einer Votivmesse Gott um den Schutz des Abtes und der familia und con-

gregatio ^{S.} Blasii (Bl. 188r-v)¹²⁶ angefleht wird. Wenn-
gleich dieser Hinweis in erster Linie nur für den Cod.
1909 Geltung hat, darf ihm indirekt auch hinsichtlich
der Lokalisierung von Cod. 2682 eine gewisse Beweiskraft
zugebilligt werden, da er mit diesem in allen maßgeb-
lichen Bereichen übereinstimmt. Die in der vorhin erwähn-
ten Kollekte gewählte Bezeichnung des Admonter Konvents
läßt sich übrigens auch in der Admonter Missalhand-
schrift 786¹²⁷ nachweisen. Ob darüber hinaus auch noch
der theologisch interessante zweite Blasiushymnus von Cod.
2682, in dem der hl. Blasius nicht wie üblich als Helfer
bei Halskrankheiten, sondern als Retter der monastischen
Kongregation in Erscheinung tritt (Bl. 151v)¹²⁸, speziell
mit Admont in Verbindung gebracht werden darf, kann zur
Zeit noch nicht beurteilt werden. Es ist aber anzunehmen,
daß dieser Hymnus im Zusammenhang mit der von St. Blasien
ausgehenden Klosterreform, in die auch das Blasiuskloster
Admont einbezogen wurde, entstand.

5. Zur Datierung

Die Angaben über die Entstehungszeit von Cod. 2682
differieren im allgemeinen zwischen den achziger¹²⁹ Jahren
des zwölften und dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts.¹³⁰
Beweise dazu entnahm man entweder dem Kalender¹³¹ oder aber
auch dem Charakter der Schrift.¹³² Die Initialornamentik¹³³
hingegen fand in dieser Hinsicht bisher nur wenig Beachtung.

Auch fehlte bis jetzt eine einheitliche Berücksichtigung aller drei genannten Bereiche und die Auseinandersetzung mit den Entstehungszeiten der entsprechenden Parallelhandschriften, der in der folgenden Argumentation ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Versucht man die Datierung von Cod. 2682 zunächst dem Kalender zu entnehmen, ergibt sich ein möglicher Entstehungszeitraum von 1173 bis 1200, da das Fest des hl. Thomas von Canterbury (29. Dezember)¹³⁴, der im Jahre 1173 kanonisiert wurde, schon erwähnt ist (Bl. 3v), während das der hl. Kunigunde (3. März)¹³⁵, die im Jahre 1200 von Papst Innozenz III. heiliggesprochen wurde, nur als Nachtrag (Bl. 1v)¹³⁶ aufscheint. Die Abfassung des Kalenders und wohl auch die der gesamten Handschrift scheint also noch im zwölften Jahrhundert erfolgt zu sein. Wie weit zurück sie aber tatsächlich verlegt werden darf oder ob eine Entstehung um 1200 angenommen werden muß, läßt sich erst aus der Schrift und der Initialornamentik beweisen. Wenngleich schon Törnqvist den erstgenannten Weg einschlug und auf Grund des noch häufigen Auftretens des langen ſ eine Entstehung vor 1190¹³⁷ annahm, ist diesem Vorschlag mit gewisser Skepsis zu begegnen, da die Argumentation dazu vorwiegend theoretischer Natur¹³⁸ ist. Weil im vorliegenden Fall aber zeitgenössische Parallelhandschriften vorliegen, ist es vorteilhafter, mit Hilfe von Skriptoriumsvergleichen die Entstehungszeit zu bestimmen. Als Ausgangspunkt eignet sich dafür wohl am

besten der Cod. 1909¹³⁹, da dieser das Jahr 1200 als terminus post anbietet, da dessen Kalendar in Gegensatz zu dem von Cod. 2682 schon das Fest der hl. Kunigunde enthält (Bl. 2r). Ein Vergleich der Schriften der genannten Kalendare zeigt nun aber, daß diese in die annähernd gleiche Zeit zu datieren sind, da sowohl in der Buchstabenbildung¹⁴⁰, als auch hinsichtlich der zeitgenössischen, manieristischen Erscheinungen (verlängerte, gebogene, z.T. gespaltene Schäfte)¹⁴¹ Parallelen feststellbar sind. Wenn man darüber hinaus auch noch die mögliche Zeitdifferenz zwischen der Kanonisation und dem Eintrag des entsprechenden Festes in ein regionales Kalendar berücksichtigt, läßt sich annehmen, daß der Cod. 2682 um 1200 in Admont geschrieben und illuminiert wurde. Diese Datierung ergibt sich aber nicht nur aus dem Vergleich mit dem Skriptorium von Cod. 1909, sondern auch aus den Schriften der Codd. a^vVIII 30¹⁴² und Clm 15959¹⁴³, die z.T. ähnlich manieristische Merkmale¹⁴⁴ aufweisen wie die Schriften der Codd. 1909 und 2682. Zum gleichen Ergebnis führte aber auch die Initialornamentik, da der Cod. 2682 schon denselben kleineren Initialtypus (Abb. 6)¹⁴⁵ besitzt wie der Cod. 1909 (Abb. 7). Auch der Umstand, daß der neue Initialstil im Cod. 2682 schon in homogener Form aufscheint und sich schon gegenüber der traditionellen Admonter Ornamentik¹⁴⁶ des ausgehenden zwölften Jahrhunderts durchgesetzt hat, weist in dieselbe Richtung.

Zusammenfassung

1. Der Cod. 2682 der ÖNB in Wien, der auch 'Millstätter Psalter' genannt wird, weil er nachweislich zur Zeit der Jesuiten in Millstatt aufbewahrt worden war, wurde nicht in Millstatt, sondern im Benediktinerstift Admont geschrieben. Auch die Parallelhandschrift, der Cod. 1909 der ÖNB in Wien, der bisher als Salzburger Arbeit angesehen wurde, entstand dort.
2. In Admont erfolgte aber auch die Illumination. Der Initialstil entspricht aber nicht dem zeitgenössischen Admonter Typus. Er ist neu, von Nordfrankreich beeinflusst, wurde zunächst in St. Peter in Salzburg rezipiert, kam aber im Zusammenhang damit auch in Admont zur Anwendung. Die kleineren Deckfarbeninitialen und die übrige Ausstattung (Textanfänge, Zierlinien bei einfachen Initialen) sind Admonter Sondergut.
3. Entgegen früheren Auffassungen ist die Entstehung des Cod. 2682 erst um 1200 anzusetzen. Diese Datierung ergibt sich vor allem aus Vergleichen mit Parallelhandschriften, von denen der ebenfalls aus Admont stammende Cod. 1909 der ÖNB in Wien das Jahr 1200 als terminus post anbiertet.

Abgekürzt zitierte Literatur

Ausstellungskatalog/St. Peter

Ausstellungskatalog: St. Peter in Salzburg. Salzburg 1982.

Buberl

P. Buberl, Die illuminierten Handschriften in Steiermark. Teil 1: Die Stiftsbibliotheken zu Admont und Vorau (Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Österreich IV,1). Leipzig 1911.

Demus/Unterkircher

Das Antiphonar von St. Peter. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Codex Vindobonensis Series Nova 2700 der Österr. Nationalbibliothek. - Kommentarband: Franz Unterkirchner, Kodiologische und liturgiegeschichtliche Einleitung. Otto Demus, Kunstgeschichtliche Analyse (Codices Selecti 21). Graz 1974.

Eisler

G. Eisler, Die illuminierten Handschriften in Kärnten (Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Österreich III). Leipzig 1907.

Hayer

Die deutschen Handschriften des Mittelalters der Erzabtei St. Peter zu Salzburg. Unter Mitarbeit von D. Kratochwill, A. Mühlböck und P. Wind bearbeitet von G.

- Hayer (Denkschriften der phil-hist. Klasse der Österr. Akademie der Wissenschaften 154) Wien 1982.
- Hermann J. Hermann, Die deutschen romanischen Handschriften der Österr. Nationalbibliothek Wien (Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Österreich VIII,2). Leipzig 1926.
- Klemm E. Klemm, Die romanischen Handschriften der bayerischen Staatsbibliothek. Teil 1: Die Bistümer Regensburg, Passau und Salzburg. Tafel- und Textband (Katalog der illuminierten Handschriften der bayerischen Staatsbibliothek in München III,1). Wiesbaden 1980.
- Krause A. Krause, Der Blasiuskult in der Benediktinerabtei Admont (maschinenschr. Habilitation). Salzburg 1967.
- Mazal O. Mazal, Buchkunst der Romanik (Buchkunst im Wandel der Zeiten II). Graz 1978.
- Menhardt H. Menhardt, Handschriftenverzeichnis der Kärntner Bibliotheken I. Wien 1927.
Österreichische Nationalbibliothek.
- ÖNB
- Swarzensky G. Swarzensky, Die Salzburger Malerei (Denkmäler der süddeutschen Malerei des Mittelalters II). Leipzig 1913.
- Tietze H. Tietze, Die illuminierten Handschriften in Salzburg (Beschreibendes Verzeichnis

der illuminierten Handschriften in Österreich II). Leipzig 1905.

Törnqvist I und II

N. Törnqvist, Cod. pal. vind. 2682, I: Eine frühmittelhochdeutsche Interlinearversion der Psalmen aus dem ehem. Benediktinerstift Millstatt in Kärnten (Lunder germanistische Forschungen 3). Lund/Kopenhagen 1934.

II: Hymnen und Perikopen (Lunder germanistische Forschungen 7). Lund/Kopenhagen 1937.

Wind

Die verzierten Einbände der Handschriften der Erzabtei St. Peter zu Salzburg bis 1600. Unter Mitarbeit von G. Hayer bearbeitet von P. Wind (Denkschriften der phil.-hist. Klasse der Österr. Akademie der Wissenschaften 159). Wien 1982.

Anmerkungen

- 1 Zur Beschreibung s. Eisler Nr. 15, S. 40-42 und Menhardt 214f. - Zur kunstgeschichtlichen Einordnung s. Swarzensky 143f., Demus/Unterkircher 291 und Mazal 211. - Zur Provenienz s. Anm. 5. - An dieser Stelle möchte ich auch sehr herzlich Herrn Dr. Wadl und Herrn Direktor Dr. Ogris für die zuvorkommende Bibliotheksbenützung danken.

- 2 Bl. 136r-145v. - Beschreibung bei H. Menhardt 215. - Ed.: S. Herzberg-Fränkell, *Necrologia Germaniae* II,2 (Monumenta Germaniae historica). Berlin 1904, 455-466.

- 3 Vgl. Eisler Nr. 21, S. 50-57 und Menhardt 211. Die schon stark gebrochene Schrift läßt wohl erst eine Entstehung an der Wende vom 12. zum 13. Jh. zu.

- 4 Er wurde vermutlich am Ende der sechziger Jahre des 18. Jh.s vom Grazer Jesuitenkolleg nach Wien in die damalige k. und k. Hofbibliothek gebracht (Törnqvist I, S. VIII-XIII) und erhielt dort die jetzige Signatur. - Für das große Entgegenkommen bei der Arbeit in der ÖNB danke ich sehr herzlich Herrn ^{I.} J. Nemeth und Frau Dr. E. Irblich.

- 5 Mit Sicherheit in Millstatt entstand von den oben genannten Handschriften allein das Necrologium. Entgegen der Auffassung von Eisler (40f.), Demus (Demus/Unterkircher 291f.) und Mazal 211 ist wohl auch für die Missalhandschrift eine Millstätter Provenienz anzunehmen, da dessen Kalendar (Bl. 83v-89r) schon in der ursprünglichen Fassung zum 5. Februar den seligen Herzog Demitian (Bl. 84r) erwähnt. Auch die Schrift und die Initialornamentik lassen sich nicht mit St. Peter in Salzburg in Verbindung bringen, wenngleich der Salzburger bzw. St.-Petrische Einfluß in der Gregorminiatur (Bl. 7v) und bei den Tierkreiszeichen (Bl. 83v-89r) unverkennbar ist (die Unterschiede in der Zeichnung der Gesichter und im Gewandstil sind aber auch nicht zu übersehen). Demgegenüber sind die roten Federzeichnungsinitialen (z.B. Bl. 9r, 22r, 44v, 40r, 91r), die sich durch plastisch modulierte und reich schraffierte Rankenblätter auszeichnen und zumeist eine abgetreppte Umgrenzung besitzen, stilistisch dem Admonter Initialtypus zuzuordnen. Für einen Admonter Zusammenhang spricht vor allem auch die Farbgebung der Initialfelder wie das grelle Gelb, schmutzige Grün und purpurne Rot (bes. Bl. 9r, 44v und 91r; vgl. dazu Hs. a VIII 30, S. 397). Trotzdem ist auf Grund des Skriptoriums (z.B. eigenartige g-Form mit geknickter Schlinge) und des Kalenders (s. Anm.

34a) eher eine Millstätter Entstehung anzunehmen. Ein endgültiger Nachweis steht aber noch aus. Ähnliches gilt auch von der Genesis und Physiologushandschrift.

- 6 Neben dem Psalter (Bl. 4v-123v) enthält der vorliegende Kodex auch noch ein Kalendar (1^r-3v), Cantica (Bl. 123v-135r), Hymnen und Perikopen (Bl. 135v-187v).
- 7 Die Zeitgleichheit der Abschrift der Interlinearversion ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß der Großteil davon (Bl. 4v-135r) und der gesamte lateinische Text von der selben Hand geschrieben wurde. Außerdem zeigt die abwechselnd breite und enge Linierung des Schriftspiegels, daß schon von vornherein an eine Einfügung einer Glosse gedacht war. Der Umstand, daß die Schrift der Glosse mitunter jünger erscheint als die des Haupttextes (s. Abb. 1, 4 und 5) ist vor allem darauf zurückzuführen, daß bei der Glosse weniger Notwendigkeit zum formierten Schreiben bestand (vgl. zu diesem Problem auch Anm. 132).
- 8 Sie wurde erstmals von Nils Törnqvist vollständig ediert. Die neuerdings von K. Kirchert, Der Windberger Psalter I (Münchner Texte und Untersuchungen

zur deutschen Literatur des Mittelalters 59). München 1979 gemachten Untersuchungen ergaben Zusammenhänge mit der Windberger Gruppe (= Cgm 17, eine Trierer und Wolfenbütteler Hs.). Erwähnenswert ist in dieser Hinsicht auch noch, daß die Hs. a V 31 (s. Kurzbeschreibung bei Mayer 72) aus St. Peter (Ende 12. Jh.), die auf Bl. 58r ein deutschsprachiges Meßgebet und auf Bl. 112r, 136r-137r (jeweils Nachträge, die unter Umständen nicht mehr mit dem ursprünglichen Entstehungsort der Hs. zusammenhängen) marginale deutsche Gebetsfragmente enthält, aus Windberg stammen dürfte. Jedenfalls lassen sowohl die steile, hochgezogene Schrift als auch die Initialornamentik, die stilistische Parallelen zu den Clm 23093, 2339 und 23342 (Klemm, Tafelband Abb. 422-439) aufweisen, eine derartige Lokalisierung annehmen.

- 9 Vgl. dazu Abb. 1-5, Hermann 391² und Törnqvist I, Anhang II und Ausstellungskatalog: Wissenschaft im Mittelalter. Wien 1975, Abb. 14.
- 10 Törnqvist I, S. VI f.
- 11 Edition und Kommentar: Törnqvist I, S. XIV-XXVI.
- 12 Hermann 391 und 392. - Törnqvist I, S. XX. - Klemm, Textband 156.

- 13 Törnqvist I, S. XXI-XXIII.
- 14 Törnqvist I, S. XXIf. Vor allem handelt es sich dabei um die Nachträge der Heiligen Zacharias, Longinus, Josef und Tismas (Bl. 1v). - Vgl. dazu auch Anm. 61-64.
- 15 Wie Anm. 9.
- 16 Vgl. dazu: Tietze, Swarzensky, Demus/^{Unterkrücher}, Mazal 211-216, Klémm (Nr. 267-284) und K. Holter (Ausstellungskatalog/St. Peter 158-162). Typisch für den Salzburger Initialstil sind vor allem die runden, seitlichen mit Häkchen versehenen Blattknospen und die dreiblättrigen Endblüten der Ranken sowie die Belebung durch Vögel.
- 17 ^V Vgl. Buberl 40-84. Die Admonter Initialranken besitzen ähnliche knollenförmige, präzise gezeichnete Blattknospen wie in St. Peter. Im Gegensatz dazu fehlen aber die dreiblättrigen Endblüten. Bevorzugt wird außerdem die historisierte, mit flächigen, figürlichen Darstellungen belebte Initiale (vgl. z.B. St. Peter, Hs. a VIII 30, S. 5, 211 und 391).
- 18 Törnqvist I, S. XVI.
- 19 Törnqvist I, S. XVII.

- 20 Törnqvist I, S. XVIII.
- 21 Hermann 391 und 392. - Törnqvist I, S. XX. -
Klemm, Textband 156.
- 22 Zur möglichen Identifikation dieses Eintrags s.
Törnqvist I, S. XXVI.
- 23 Hier nennt sich eine Margret pöetschin andrein
als Besitzerin. Zu den verschiedenen Deutungsmög-
lichkeiten vgl. Hermann 391. Gegenüber Hermann ist
allerdings eine andere Datierung anzunehmen, da
der Eintrag schon im 14. Jh. erfolgte (vgl. dazu
die Schrift bei Törnqvist I, Anhang II und in Abb. 1).
- 24 Codex scriptus in coenobio Carinthiae, emtus
itidem in Carinthia 1764, 3. oct. Dieser Vermerk
stammt von Wilhelm Brink, dem Bibliothekar des
Jesuitenkollegs in Graz. Vgl. Törnqvist I, S. VI.
- 25 Hermann 391. - Ausstellungskatalog: Wissenschaft
im Mittelalter, Nr. 113 und Klemm, Textband 156.
- 26 Törnqvist I, S. XX-XXVI.
- 27 Wie Anm. 13.

- 27a Es fehlen bei Törnqvist (I, S. XX-XXVI) vor allem die Unterscheidungen, die sich aus den einzelnen Ordenskalendaren und regionalen Patronatsfesten ergeben.
- 28 S. 150-163. Es ist ediert und kommentiert bei Demus/Unterkircher 65-77.
- 29 Bl. 1v-5r. Dieses Kalender ermöglicht leider nur einen begrenzten Vergleich, da die Monate Juni bis einschließlich September fehlen. - Für die entgegenkommende Bibliotheksbenützung danke ich sehr herzlich Herrn Dr. A. Hahn und J. Pomper.
- 30 Es besteht aus fünf Nekrologien. Den drei ersten (bis Bl. 48r) liegen auch Kalendare zugrunde. - Zur Herkunft vgl. Anm. 32. - Die Datierung einzelner Teile (ab Bl. 48v) in die Mitte des 12. Jh.s ergibt sich u.a. aus der Schrift und dem Charakter der Federzeichnungen von Bl. 48v und 64v.
- 31 Demus/Unterkircher 73.
- 32 Diese Zuordnung ergibt sich vor allem aus der Art der Einträge selbst (vorwiegend Angehörige des Domstiftes und damit verbundener Augustinerstifte), dem flächig-linearen Stil der Federzeichnungen

(stilistische Beziehungen zum Clm 15812 und Cod. 1420 der ÖNB in Wien), aber auch aus dem Einband, der nicht aus St. Peter, sondern einer anderen Salzburger Werkstatt stammt, die sowohl in zeitlicher wie in künstlerischer Hinsicht sehr eng mit der Werkstatt Ulrich Schreiers verbunden war (Wind 119f.).

- 33 Törnqvist I, S. XV. - Antiphonar S. 151 (Demus/ Unterkircher 70). - Hs. a IX 7, Bl. 2v und 18v. - Hs. a IX 11, Bl. 2r.
- 33a Törnqvist I, S. XV. Das Fest der hl. Scholastica rückt in diesem Fall an die zweite Stelle.
- 34 Bl. 83v-89r. Für den Hinweis auf diese Hs. danke ich sehr herzlich Herrn Univ.-Prof. Dr. F. Nikolasch. - Zur Beschreibung des Kalenders vgl. Eisler 41. - Vgl. auch Anm. 1 und 5.
- 34a Zur Bewertung dieses Eintrags s. Anm. 5. -Außerdem weist das Kalendard gegenüber den zeitgenössischen Salzburger Kalendaren noch andere Unterschiede auf. So fehlt z.B. das erste Amandusfest zum 6. Februar (Bl. 84r) oder auch die Translatio s. Martini zum 4. Juli (Bl. 86v). Auf der anderen Seite wird zum 12. Juli (Bl. 86v) das Fest der Heiligen Herma-gor und Fortunatus (Aquileischer Einfluß) erwähnt.

- 35 Zur Beschreibung vgl. Swarzensky 151 und Hermann Nr. 212, S. 321-323. - Zur kunstgeschichtlichen Einordnung s. auch Demus/Unterkircher 293, O. Mazal, Himmels- und Weltenbilder. Wien 1973, 83 und Mazal 212.
- 36 Die wichtigsten Feste sind bei Hermann 321 angeführt.
- 37 Im Gegensatz zu Cod. 2682 ist hier das Fest der hl. Kunigunde (Bl. 2r) zum 3. März schon als ursprünglicher Eintrag erwähnt und die Translatio s. Martini und das Ulrichsfest zum 4. Juli (Bl. ^{4r}3v) vertauscht. - Zur möglichen Bedeutung dieser Umstellung vgl. Anm. 55.
- 38 Hermann 321.
- 39 Abb. bei Hermann 322, Fig. 195 und Mazal, Weltenbilder, Tafel 22. - Zur Beschreibung und Deutung s. Hermann 322f. und Mazal, Weltenbilder, 83.-Vgl. auch Swarzensky 151.
- 40 Hermann 323. - Auch Swarzensky (S. 151) und Mazal (S. 212) vertreten diese Meinung.
- 41 Hermann 321. - Die selbe Herkunftsbestimmung geben

auch Swarzensky (S. 151); Mazal, Weltenbilder 83 und 98; Demus/Unterkircher 293 und Mazal ²⁴²293. - Sicher ist diese Einordnung hinsichtlich der Kreuzigungsminiatur richtig, nicht aber hinsichtlich der Herkunft der Hs. selbst, deren Admonter Entstehung ohne Zweifel ist (vgl. Anm. 42 und 126).

42 Es ist anzunehmen, daß der 7. Oktober der Kirchweihtag der nach dem Brand im Jahre 1152 neu erbauten Stiftskirche war (vgl. dazu J. Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont I, Graz 1874, 110-115). Die alte Stiftskirche war nämlich in der Nacht vom 10. zum 11. März desselben Jahres einem Brand zum Opfer gefallen. - Das gleiche Kirchweihdatum enthält auch die Hs. 617 (Bl. 6r) des Landesarchivs Kärnten. Zur Provenienz dieser Hs. vgl. Anm. ⁶⁶68.

43 Das Blasiuspatronat von Admont zeigt sich sehr deutlich auch in den Besitzvermerken der Admonter Hss., in denen häufig von einer Zugehörigkeit ad S. Blasium gesprochen wird. Vgl. z.B. die Hss. 77, Bl. 1r; 78, Bl. 171v oder 286, Bl. 220r und Krause 64-67.

44 Lexikon für Theologie und Kirche VII, hsg. v. M. Buchberger. Freiburg im Breisgau 1935, 693.

- 45 Es wird hier ausdrücklich das Oktavfest des hl. Blasius erwähnt. - Für die Ermöglichung der Einsicht in Handschriften der Admonter Stiftsbibliothek danke ich sehr herzlich Herrn Dr. Tomaschek.
- 46 Zur Beschreibung vgl. Buberl Nr. 107, S. 121-132 und Krause 52-54. Bei Buberl (S. 121) ist der entscheidende Kalenderteil zum Monat Februar abgebildet.
- 47 Törnqvist I, S. VIII.
- 48 Es besitzt nämlich die gleiche Bleistiftlinierung wie der Psalter (ab Bl. 4v).
- 49 Es ist sicher richtig, daß die Hand des Psalters verschieden ist von der des Kalendars. Trotzdem ist auch sie dem gleichen Skriptorium zuzurechnen (leicht geschwungener a-Schaft, hoch ansetzende Schlinge, breite weit nach links gezogene untere g-Schlinge; vgl. Anm. 106, 107, 113, 114). - Zur Beurteilung der anscheinend jüngeren Schrift des Kalendars vgl. Anm. 132.
- 50 Zusammenhänge bestehen vor allem in der Farbgebung der Kanonbögen des Kalendars und der Deckfarb-initialen oder auch im Schmuck der K(alendae)-Zeichen und dem der einfachen Initialen (vgl. Anm. 95).

- 51 J. Wichner, Das ehem. Nonnenkloster Admont in der Steiermark, Brünn 1881, 2f.
- 52 Wichner, Nonnenkloster Admont, 2f.
- 53 Z.B. Antiphonar von St. Peter (Wien, ÖNB, Ser. n. 2700) S. 156 und S. 158 (Demus/Unterkircher 73 und 75; s. auch S. 66).
- 54 Wien, ÖNB, Cod. 1909, Bl. ⁴¹3v und ⁵¹4v; Cod. 2682, Bl. 2v und 3r.
- 55 Törnqvist I, S. XVII.
- 56 Törnqvist I, S. XV und Anhang II.
- 57 Törnqvist I, S. XV.
- 58 liuben ist Leoben in der Steiermark, zu dem Admont vielerlei Beziehungen hatte (vgl. J. Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont I, Graz 1874, 16, 84, 157, 158, 159, 196).
- 59 Vgl. die Schriftabb. Törnqvist I, Anhang II.
- 60 Vgl. Anm. 112 und 113.
- 61 Vermutlich aus dem ersten Viertel des 13. Jh.s.

- 62 Törnqvist I, S. XVI.
- 63 Im besonderen trifft dies wohl für Zacharias zu, aber auch bei Longinus und Tismas läßt sich ein ähnlicher Zusammenhang annehmen (vgl. dazu besonders Törnqvist I, S. XXI-XXIII).
- 64 Törnqvist I, S. XXII f.
- 65 Den Hinweis auf diese Brevierhandschrift verdanke ich Frau Dr. E. Klemm (Bayer. Staatsbibliothek). - Zur Beschreibung s. Menhardt 209.
- 66 Diese Zuweisung ergibt sich aus der Festfolge des Kalenders (Bl. 1v-7v), das neben der Blasiusoktav (Bl. 2r; vgl. Anm. 33a) und der *dedicatio ecclesiae s. Blasii* (Bl. 6r) auch das Kirchweihfest einer *ecclesia s. Martini* (Bl. 5v; 12. Sept.) erwähnt. Nach Admont verweist aber auch die steile Schrift, der Initialstil (rote Federzeichnungen mit fächerförmig angeordneten, stark schraffierten Rankenblättern; vgl. Bl. 39r, 42v, 60r) und die übrige Ausstattung (rote und schwarze Majuskeln bei den Textanfängen, baßgeigen- bzw. dreierförmige Zierlinien; vgl. Bl. 8r, 10v, 28r, 29v, 39r, 60r, 85v). Die Hs., die zu Beginn des 13. Jh.s entstand, kam später nach Millstatt (Domitianeintrag und Besitzvermerk der Jesuiten auf Bl. 2r).
- 67 Diese Datierung ergibt sich neben der Schrift (fortgeschrittene Brechung) auch aus dem Kalender (Bl.

1v-7v), das schon das Fest der hl. Kunigunde (Bl. 2v) erwähnt.

- 68 Die öffentliche Josefsverehrung setzt erst am Ausgang des 14. und am Beginn des 15. Jh.s ein (vgl. Lexikon für Theologie und Kirche V, Freiburg² 1960, 1129). Es ist daher erstaunlich, daß hier schon so früh das Josefsfest erwähnt wird.
- 69 Wie Anm. 9 und 15.
- 70 Abb.: Hermann Tafel XXVII; Mazal, Weltenbilder, Tafel 15 und Mazal Abb. 61.
- 71 Zur Beschreibung s. Hermann Nr. 115, S. 196-197. - Vgl. auch Mazal, Weltenbilder 49f. und Mazal 223.
- 72 Sie besteht im vorliegenden Fall aus stumpfen, friesartig aneinandergereihten Dreiblattformen und dichten, zarten Schraffen. Auch die geometrischen Muster (Friese kleiner Kreise, verschiedene Linienformen, Rauten) der Initialen (z.B. 3v, 7v, 121v) der Hs. St. Peter a V 43, die mit Sicherheit aus dem Zisterzienserbereich kommt, bestätigen diese Beobachtung. - Ähnliche Ornamentierungen lassen sich aber auch an den Initialen von Aldersbacher Handschriften feststellen. Hervorgehoben seien davon besonders Clm 2541, 2542, 25⁵00, 2566, 2573 (s. dazu Klemm, Tafelband Abb. 575, 576, 577, 547, 566, 569, 563).

- 73 Die bevorzugten Farben sind hellgrün, ocker, grau- bzw. ultramarinblau, krapp- und zinnoberrot (vgl. Mazal Abb. 61).
- 74 Abb.: Hermann 196.
- 75 Vgl. Klemm, Tafelband, Abb. 637-641 und Textband 144⁵⁵f. - Zum Inhalt s. H. Hauke, Die ehemals St. Petrischen Handschriften in der Bayerischen Staatsbibliothek. In: Festschrift/St. Peter; Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 93 (1982) H. 1/2, 818f.
- 76 Klemm, Textband 156.
- 77 Zu nennen sind hier vor allem die Initialen von Bl. 10r, 32v, 39^v, 41r, 49v und 89r. Im Gegensatz zum Clm 15959 und Cod. 2682 fehlen noch die abgetreppten Umgrenzungen (s. die Abb. bei Tietze 16 und im Ausstellungskatalog/St. Peter 192). Neue Abbildungen dazu und zu den anderen St. Petrischen Parallelhss. sind im Rahmen einer anderen Arbeit vorgesehen. - Zur Beschreibung und Einordnung der Hs. selbst vgl. Tietze Nr. 21, S. 14-17; Swarzensky 148-150; Demus/Unterkircher 292; Mazal 211; K. Holter im Ausstellungskatalog/St. Peter, Nr. 206.

- 78 Initialen des neuen Stils sind auf S. 2 und S. 212 zu finden. Stilistisch stehen sie in der Nachfolge zu den ähnlichen Typen des Clm 15959 (Klemm, Tafelband 637-641). - Zur Beschreibung und Einordnung vgl. Tietze Nr. 8, S. 6; Swarzensky 150f.; Mazal 212 (jeweils zu frühe Datierung) und Hayer 3f.
- 79 Da in der Allerheiligenlitanei schon die hl. Elisabeth (S. 347) erwähnt wird, kann die Entstehung frühestens um 1235 erfolgt sein.
- 80 Eine der Hauptschwierigkeiten bei der Lokalisierung dieser beiden Handschriften bestand ja gerade darin, daß dort der neue Initialstil schon in homogener Form aufscheint.
- 81 Die Hs. St. Peter a IX 11 besitzt neben den Initialen des neuen Stils vorwiegend rot-violette, z.T. mit Vögeln belebte Federzeichnungsinitialen, die in der Nachfolge zu den gleichen Typen des Antiphonars oder der älteren St. Peter-Bibel (Hss. a XII 18-20) stehen (z.B. Bl. 7v, 21v, 26r, 37r, 55r, 110v, 115r). Die Hs. a I 26 weist demgegenüber ausschließlich rot konturierte Goldrankeninitialen (z.B. S. 110, 112, 138, 173) auf, die stilistisch mit den ähnlichen Typen des Nonnberger Orationale (= Clm 15902) zusammenhängen (s. Klemm, Tafelband, Abb. 622, 628-636).

- 82 Bei dem Buchstaben g ist außerdem die obere Schlinge größer als die untere und reicht weit nach links (vgl. Anm. 111 und 113).
- 83 Für Admont spricht besonders das grelle Gelb und das ~~dunkle~~ Braun (vgl. z.B. Hs. St. Peter a VIII 30, S. 92, 157, 239 und 270).
- 84 Sie besitzen viereckige, z.T. auch getreppte Rahmen.
- Die Hs. war im 15. Jh. schon in St. Peter. Das beweist u.a. der St. ^Petrische Einband mit Kopfstempeldekoration (vgl. Wind Abb. 14 und 170).
- 85 Stilistische Zusammenhänge bestehen vor allem bei den Rankenblattformen. Kleinere Unterschiede sind demgegenüber in der Anordnung der Blätter zu bemerken, die sich in St. Peter fast ausschließlich um einen zentralen Knoten gruppieren, während sie sich im Clm häufig sukzessive von den Spiralranken abzweigen (Klemm, Tafelband, Abb. 637 und 640). In St. Peter sind sie außerdem räumlicher entfaltet.
- 86 Sie stimmt in jeder Hinsicht mit dem St. Petrischen Skriptorium überein (vgl. Anm. 96-101, 103-105, 108-110 und die Hs. a VIII 31). Besonders charakteristisch für St. Peter ist das Minuskel -a und -g.

- 87 Z.B. Clm 15959, Bl. 1r, 2v, 27r, 50r und Hs. St. Peter a IX 11, Bl. 29v, 30v, 32v, 39r, 41r.
- 88 Etwa Clm 15959, Bl. 4r, 11r, 26r, 33r, 58v, 169r und Hs. St. Peter, a IX 11, Bl. 52r, 59v, 62r, 67v, 79v oder 88r.
- 89 Besonders deutlich ist der Zusammenhang zwischen der Initiale auf Bl. 135v (Abb. 4) und der L-Initiale (Bl. 1r; Klemm, Tafelband, Abb. 637) des Clm 15959. Die Initialen von Bl. 85v (Abb. 2) und 97r (Abb. 3), die lebendig bewegte, rundliche, plastisch entfaltete Blattformen besitzen, sind hingegen mit den Initialen der Hs. a IX 11, Bl. 32v und 39r verwandt.
- 90 Bl. 18v, 23v,^{28v} 35v, 41v, 47r, 52r, 58r, 63v, 74r, 82v, 91r und 123v.
- 91 Vgl. Anm. 94 und 95.
- 92 Auf den ersten Blick fällt der meist hochgezogene Schriftduktus, die runden a-Formen und die großen oberen g-Schlingen auf; alles Abweichungen zum St. Petrischen Skriptorium.
- 93 Vgl. etwa Bl. 12v, 35v, 40v, 46v, 47r, 50r, 51r, 56r, 67v, 72r oder 77r.

- 94 z.B. Bl. 7r, 12v, 47r, 53v, 67v und 99r.
- 95 Besonders Cod. 1909, Bl. 11r, 14r, 15r, 16r, 16v, 18r, 20r, 43r, 53v und 202r und Cod. 2682, Bl. 2v, 75v, 109r, 120r, 126v, 141r, 144r und 149r.
- 96 Vgl. dazu die Abb. im Ausstellungskatalog/St. Peter 89.
- 97 Klemm, Tafelband, Abb. 637-641. Neben der schweren Schrift fällt hier auch noch die in St. Peter oft auftretende Neigung zu Schaftspaltungen auf.
- 98 Die Schrift der Hs. a VIII 31 weist sehr enge Verbindungen zum Skriptorium des Clm 15959 auf. Es ist sogar wahrscheinlich, daß die Haupthand auch im Clm 15959 (Klemm, Abb. 639 und 641) schrieb.
- 99 Schriftabbildungen liegen dazu noch nicht vor. Die besonders schwere und breite Schrift entspricht am ehesten der Hand A des Antiphonars (Demus/Unterkircher 21ff. und Abb. I-III).
- 100 Demus/Unterkircher Abb. 21,30 und 31.
- 101 Demus/Unterkircher 21-26 und Abb. I-III sowie VI-XIII.

- 102 Besonders deutlich bei der Haupthand von Cod. 2682 (Abb. 1-6).
- 103 Vor allem bei der Hand A des Antiphonars von St. Peter (Demus/Unterkircher Abb. I-III), in den Moralia Gregor I (Hss. a XII 24-27) und in der älteren Bibel (Hss. a XII ²⁴~~24-27~~²⁶; Demus/Unterkircher Abb. 21 und 30) sowie den Hss. a VIII 15, a VIII 31 und a XI 4.
- 104 Z.B. Antiphonar Hand A (Demus/Unterkircher Abb. I-III) oder in der älteren Bibel (a.O. Abb. 30.31).
- 105 Besonders ausgeprägt in der Hs. a VIII 31, a IX 11 (Ausstellungskatalog/St. Peter 89) und im Clm 15959 (Klemm, Tafelband, Abb. 638 und 640).
- 106 Abb. 1-8.
- 107 Wie Anm. 106.
- 108 Besonders ausgeprägt in der älteren Bibel (Demus/Unterkircher 31).
- 109 Z.B. Antiphonar Hand C (Demus/Unterkircher Abb. XX.XXI).

- 110 Etwa in der älteren Bibel (Demus/Unterkircher Abb. 31).
- 111 Haupthand von Cod. 2682 (Abb. 1-6).
- 112 Cod. 1909, Bl. 46v (Abb. 7).
- 113 Z.B. Hand der Interlinearversion auf Bl. 135v (Abb. 4).
- 114 Haupthand von Cod. 2682 (Abb. 1-6) und Hand der Interlinearversion von Abb. 6.
- 115 Besonders deutlich in Abb. 3,4 und 8.
- 116 Abb. 4 (Interlinearversion).
- 117 Siehe oben abgekürzte Literatur: Buberl.
- 118 Buberl 40-84.
- 119 Zur Hs. 18 vgl. Buberl Nr. 35, S. 59-64. Neben der charakteristischen Buchstabenbildung fällt dort auch noch der steile, hochgezogene Schriftcharakter auf. In der Hs. 43 (Buberl Nr. 15, S. 46f.) und 125 (a.O. Nr. 21, S. 49f.) tritt besonders die Dellenbildung beim β bzw. s hervor und im

Skriptorium der Hs. 256 (a.O. Nr. 58, S. 78 und Abb. 78) die breite g- Schlinge.

- 120 Diese Handschrift ist insofern von Interesse, als sie eine 'Gemeinschaftsarbeit' von St. Peter und Admont darstellt, da nur der erste Teil (Bl. 1r-22v) in Admont entstand, während der zweite (Bl. ^{22r}22v-81v) und die Illuminierung aus St. Peter stammt.
- 121 Vgl. dazu die Beschreibung bei Tietze Nr. 19, S. 12-13. Tietze spricht nur allgemein von einer deutschen Arbeit. Die Zuweisung nach Admont ergibt sich aber eindeutig aus der Schrift (Anm. 122) und der Illumination (Anm. 123). Bestätigt wird diese Lokalisierung auch noch durch Rasurreste des ursprünglichen Admonter Besitzvermerks (S. 4⁵/₆) an der Stelle des heutigen St. Petrischen Vermerks.
- 122 Besonders S. 182-239.
- 123 Der Initialstil entspricht zum überwiegenden Teil dem Typus der Admonter Hss. 83 und 359 (Puberl 83 und 78f.). Buchstabenkörper und Spiralranken sind häufig in roter und brauner Tinte gezeichnet und mit parallelen Binnenlinierungen versehen (S. 92, 157, 239, 270, 313, 332). Die Rankenblätter sind fächerförmig angeordnet, stark gekerbt und schraf-

fiert; der Hintergrund ist meist gelb und blau. Vertreten ist aber auch noch der ältere wohl von St. Peter beeinflusste Rankentypus (S. 211), der präzise gezeichnete, knollenartige Knospenblätter aufweist.

124 Vgl. dazu auch Anm. 82-84.

125 Anm. 33 und 33a.

126 ...abbatem nostrum... atque locum istum una cum congregacione et familia s. Blasii omni sanctitate custodi.

127 Bl. 102v.

128 Es heißt dort: Juva unitatem ordinem monasticum succurre clero et gementi populo... totam sustenta ecclesiam (Törnqvist II 31). Auch Krause (S. 36) kennt diese Sicht des hl. Blasius.

129 Törnqvist I, S. VIII.

130 Hermann 391.

131 Törnqvist I, S. XXIII-XXV.

- 132 Törnqvist I, S. VIII. Törnqvist tritt für eine Entstehung des Psalters vor 1190 ein. Als Begründung für diese Datierung verweist er auf fortschrittlicheren Schiftcharakter des Kalendars (z.B. doppelte ff-Striche). Törnqvist übersieht dabei aber, daß Kalendar und Psalter in verschiedenen Schrifttypen geschrieben wurden. Ähnliche Schriftunterschiede weisen auch die Parallelhss., wie die Hs. St. Peter a VIII 30 (zw. Text und Glossé), a IX 11 (Antiph./Respons.) und der Clm 15959 auf (bes. Bl. 169r-172r). In den formiert geschriebenen Texten werden noch häufiger die traditionellen Buchstabenformen (z.B. langes $\overset{\frown}{f}$) gebraucht.
- 133 Sie wurde zwar von Hermann (391f.) ausführlich beschrieben, nicht aber zur Datierung der Hs. herangezogen.
- 134 Törnqvist I, S. XX.
- 135 Törnqvist I, S. XVI.
- 136 Der Eintrag dürfte ebenso wie der zum 24. Februar (Bl. 1r; Chunigund soror) zum 3. März (Chunradus $\bar{c} \bar{n}$ 9; Bl. 1v) und 4. Oktober (Gebolf de secawe, Bl. 3r) unmittelbar nach der ursprünglichen Kalendarfassung erfolgt sein.

- 137 Törnqvist I, S. VIII. - Zur Problematik vgl. Anm. 132.
- 138 Törnqvist I, S. VIII. Die Argumentation baut zu sehr auf die abstrakte Interpretation von Buchstabenbildungen auf.
- 139 Zum Skriptorium s. Abb. 7 und 8. Dabei fällt bei der Hand der erstgenannten Abb. die eigenartige g-Form auf, die eine fast gerade nach unten verlaufende Schlinge besitzt (Anm. 112), während bei der zweiten die Schlingen der beiden ~~Q~~S-Formen 'Dellen' besitzen (s. Anm. 115).
- 140 Zur Kalendarhand von Cod. 2682 vgl. Abb. Törnqvist I, Anhang II. Beide Hände verwenden häufig ein unciales δ . Auf der anderen Seite überwiegt bei beiden noch das lange \int . Auch der Stand der Brechung der Buchstaben scheint bei beiden ähnlich zu sein.
- 141 Besonders auffallend ist die Verlängerung des uncialen δ -Schaftes. Auch die hochgezogenen, schmalen Majuskeln, die den Eindruck eines urkundenähnlichen Schriftbildes erzeugen, sind in beiden Bereichen anzutreffen.
- 142 Vor allem sind dort Zusammenhänge mit dem Skrip-

torium von Cod. 1909 festzustellen (s. besonders die f_r -S-Bildung). Auch der Fortschritt der Brechung ist ähnlich zu bewerten. Interessant ist aber auch, daß zwischen der Schrift des Haupttextes und der zeitgleichen Glosse ähnliche Unterschiede auftreten wie im Cod. 2682 zwischen Kalender- und Psalter-schrift. Die Glossenschrift ist viel fortschrittlicher. Die Datierung der Hs. durch Tietze (S. 12) an die Wende vom 12. zum 13. Jh. ist daher berechtigt.

- 143 Obwohl noch überwiegend das Minuskel -d und das lange f verwendet wird, zeigt die zum Teil auftretende starke Brechung (Klemm, Tafelband, Abb. 638 und 640) der Buchstaben, daß eine Datierung an den Beginn des 13. Jh.s (Klemm, Textband 155) entsprechend ist.
- 144 Bei der Hs. St. Peter a VIII 30 sind in dieser Hinsicht vor allem die eigenartigen langen f -bzw. runden S-Formen (beide reichen z.T. unter die Grundlinie) und die verlängerten Schäfte und uncialen c -Bildungen bei der Glossenschrift zu beachten. Auch im Clm 15959 sind ähnliche Erscheinungen, wie verlängerte, gezackte Schäfte, offene g-Schlingen, unter die Grundlinie reichende schon stark gebrochene S-Formen (bes. Bl. 169r-172r) festzustellen.

145 Vgl. Anm. 90.

146 Selbst die traditionelle Ornamentik reicht bis ans Ende des 12. Jh.s (vgl. z.B. Hs. St. Peter, a VIII 30 und Anm. 123).

Der Millstätter Psalter und die mittelalterliche Bibelübersetzung

Wer über den Millstätter Psalter spricht, fußt immer auf der Arbeit des Schweden NILS TÖRNQVIST, der den Text 1934 ediert und in seinen Untersuchungen philologisch vorbildlich erschlossen hat. Ähnliches habe ich für den Windberger Psalter unternommen, der als Verwandter des Millstätter betrachtet wird. Da ich mich nicht nur mit der Erforschung des Windberger Psalters als Einzeltext, sondern zugleich als Mitglied einer Textfamilie beschäftigt habe, mußte ich auch den Millstätter Psalter genau kennenlernen. Was bei der "Familienforschung" herauskam, werde ich später noch andeuten. Wichtiger ist zunächst, Ihnen das Territorium der mittelalterlichen Bibelübersetzung, d.h. seine Geschichte und seine Topographie, umrißhaft vorzustellen. Wenn das gelingt, kann auch ein derartiger Text wieder zu einer lebendigen Gestalt werden. Diese zu vermitteln, sehe ich als meine Aufgabe an.

Mittelalterliche Bibelübersetzung mutet uns merkwürdig an, denn auf den ersten Blick erscheint sie fast durchweg unzureichend. Sollten sich siebenhundert Jahre lang nur mindere Geister darum bemüht haben, die Heilige Schrift ins Deutsche zu übertragen? Das ist unvorstellbar. Aber schauen wir uns die Texte an. Das Deutsche löst sich kaum vom Latein. Am Anfang unserer Sprachgeschichte, als zur Zeit Karls des Großen Deutsch in größerem Umfang schriftlich wurde, mag das damit erklärbar sein, daß die einfache Bauernsprache biblische Inhalte noch nicht selbständig wiedergeben konnte. Später, als sich in Deutsch auch schwierige theologische Gedankengänge ausdrücken ließen, änderte sich der Sach-

verhält jedoch nicht. Es hat sich sogar ein Übersetzungstyp herausgebildet, in dem beide Sprachen miteinander verzahnt sind. Der Millstätter Psalter ist hierfür ein wichtiger Zeuge. Über dem lateinischen Text der Psalmen ist nahezu Wort für Wort die deutsche Übersetzung eingetragen. Solche Interlinearversionen herrschten bis gegen Ende des 12. Jhs. vor. Im Spätmittelalter kommt zwar der deutsche Text ohne Stütze und Begleitung des lateinischen aus, Selbständigkeit erlangt er deshalb nicht. Er bleibt in nahezu allen Belangen dem Vulgatatext eng verpflichtet.

Ich frage nochmals: Was haben wir von diesem Befund zu halten? Haben wir erst in der Neuzeit gelernt, einen Bibeltext herzustellen, der das Original ersetzen kann? Müssen wir uns der Forschung anschließen, die bis in jüngste Zeit die Hauptmasse der mittelalterlichen Bibelverdeutschungen herb kritisierte? Die Vorwürfe lauten u.a. "sklavisch wörtliche Übersetzung", "latinisierende Unfreiheit", "ungelenkes Deutsch". Die Poesie und die Stimmung des biblischen Urtextes werden vermißt. Die Kritiker haben offensichtlich recht, denn tatsächlich vermag keine Übertragung modernen Ansprüchen zu genügen. Erst Luthers Text kann das Original vertreten. Seine Bibel gilt als Maßstab, demgegenüber spätmittelalterliche Arbeiten bestenfalls als Vorläufer gesehen werden. Den einfachen Bibelübersetzungen aus älterer Zeit wird dagegen Notker der Deutsche als Muster vorgehalten. Dieser St. Galler Mönch und Leiter der Klosterschule, der 1022 an der Pest starb, hinterließ uns neben anderen Werken, die alle durch die Schule bestimmt sind, einen Psalmenkommentar in lateinisch-deutscher Mischsprache, den die Forschung hoch einschätzt.

Luthers und Notkers Leistungen als Maßstab: das scheint berechtigt, und dennoch verbergen sich dahinter Fehl-

schlüsse, weil Unvergleichbares verglichen wird. Bei Luther handelt es sich gar um einen Anachronismus, denn er gehört entschieden in die Neuzeit. Humanismus und Reformation bedeuten für die Bibelübersetzung einen vollständigen Umbruch, inwiefern werden wir noch sehen. Notker hat einen Kommentar, eine Psalmenerklärung, geschrieben und sich damit auf eine ganz andere Ebene begeben, als sie der reinen Übersetzung, z.B. dem Millstätter Psalter, zukommt.

Damit deutet sich bereits an, daß die mittelalterliche Bibelübersetzung zu rasch verurteilt wurde. Vielleicht hatte sie eigene Existenzbedingungen, die uns heute nicht ohne weiteres verständlich sind.

Wir stoßen hier auf ein Problem, das alle historischen Wissenschaften, also auch die Literaturgeschichte, zur Genüge kennen. Selbst der Wissenschaftler ist so fest in der heutigen Welt verhaftet, daß er meist nicht merkt, wie unbefangen er moderne Maßstäbe an ganz andersgeartete Vergangenheit anlegt. Das Entdeckte entgleitet dabei in seiner Gestalt, und es bleiben bloße Fakten und Mißverständnisse übrig. Das Wissen um andere Denkgewohnheiten, Weltdeutungen und Lebenszusammenhänge ist Voraussetzung aller Verstehensbemühungen, doch praktisch hat sich damit die Forschung häufig schwer getan und tut es noch. Da sich der heutige Mensch unwillkürlich als das gegenwärtige Ziel einer Entwicklung begreift, wertet er das Vorangegangene häufig nur als Vorläufer, als Vorstufe des Besseren und Vollkommeneren. Die Vergangenheit büßt dadurch in unserem Bewußtsein ihre eigenen Dimensionen in Raum und Zeit ein, was auch unser Selbstverständnis verkürzt.

Das hinderlichste moderne Mißverständnis, das sich auf die mittelalterliche Bibelverdeutschung bezieht, ist die stillschweigende Annahme gewesen, eine Übersetzung müsse immer dem Original entsprechen, d.h. das

Original in allen seinen Aspekten umfassend und adäquat wiedergeben. Dadurch wird die Bibel mit jedem anderen Original gleichgesetzt und ihre einzigartige Originalität für den mittelalterlichen Menschen verkannt. Gottes Sprechen ist diesem ursprüngliches Sprechen (origo = Ursprung). Hinter den Ursprung geht es nicht zurück. Die Bibel stellt damit die fundamentale Originalität dar, die nicht zu übertreffen ist. Originell wollten deshalb mittelalterliche Künstler nie sein. Wer sollte mit Gott konkurrieren, wenn nicht der Teufel! Gott hat zu den Menschen in den drei heiligen Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein gesprochen. Nach Gregor dem Großen vermag kein Sterblicher die göttliche Kraft (virtus) beispielsweise der Psalmen in Worte zu kleiden oder im Geiste zu fassen, selbst dann nicht, wenn er sich geschärften Verstandes eifrig darum bemüht und reinen Herzens ist. Diese Einzigartigkeit der Bibel bringt es mit sich, daß sie sich nicht im modernen Sinne Übersetzen läßt. Eine gleichwertige Übertragung in eine andere Sprache hätte wieder der inspirierenden Mitwirkung Gottes bedurft. Für das Mittelalter stellte die Vulgata, also die Heilige Schrift in lateinischer Sprache, die Gegenwart des göttlichen Wortes in seiner Qualität als Mysterium dar. Wie jedes spirituelle Geheimnis kann man es nicht ergründen, sondern nur an ihm teilhaben.

Kann das Schriftwort also nicht in Besitz genommen werden, so läßt es doch viele unterschiedliche Grade der Teilhabe zu. Die Annäherung beginnt auf Stufen, die uns nicht mehr zugänglich sind. Der mittelalterliche Betrachter erfährt die sakrale Würde einer Bibelhandschrift, eines Psalters oder Evangelienbuchs unmittelbar. Das Sichtbare ist ihm von einer magischen Aura umgeben. Edelsteine und Schnitzereien aus Elfenbein auf den Einbanddeckeln, reich verzierte Initialen und Illustrationen auf Goldgrund im Innern, purpurgefärbtes Pergament und sorg-

fältig ausgeführte Schriftzeichen in Gold tragen dem Rechnung. Repräsentative Kostbarkeit und spirituelle Bedeutung verbinden sich dem Andächtigen bereits visuell zu heilsamer Wirkung. Wir vermögen dagegen nur noch den Wert einer derartigen Handschrift anzustaunen. Im Erklingen des gelesenen oder gesungenen Textes, in der Regel im Rahmen des gottesdienstlichen Vollzugs, der Liturgie, setzt sich die heilbringende Kraft des göttlichen Wortes fort, auch wenn der gewöhnliche Teilnehmer den Inhalt nicht genauer versteht. Dem lateinunkundigen Laien, der im Mittelalter auch des Lesens nicht mächtig ist, erschließt auf einer weiteren Stufe die textauslegende Predigt in der Volkssprache das Bibelwort.

Die biblischen Inhalte und Stoffe kennt er außerdem aus Bibelerzählung und -dichtung sowie durch das geistliche Spiel. Mit einer systematischen Übersetzung der Heiligen Schrift kommt er zunächst nicht in Berührung. In den religiösen Laienbewegungen des Spätmittelalters herrscht dann allerdings großer Bedarf an muttersprachlichen Bibeltexten, wobei der Psalter von überragender Bedeutung ist, denn er enthält nach mittelalterlicher Ansicht gemäß einem Wort des Hl. Augustin die gesamte Theologie in komprimierter Form.

Den kirchlich betreuten Laienkreisen dient die laiensprachliche Bibel zur Unterweisung, zu Gebet, Andacht und zur Erbauung, nicht zu theologischer Spekulation. Obwohl wir sehr wenig über die Bibelübersetzung im ausgehenden Mittelalter wissen - wichtige Übersetzungen und Kommentare liegen nicht einmal in Ausgaben vor - können wir jedoch annehmen, daß auch sie den Boden für die Veränderungen bereitete, die schließlich in Luther einmündeten. Die Kirche ging gegen die Bibel der Laien wiederholt mit partiellen Verboten vor, aber nicht gegen die Volkssprache an sich, sondern nur gegen bestimmte Tendenzen des Bibelverständnisses. Sie versuchte dagegen

zu steuern, daß sich das übertragene Bibelwort ver- selbständigte, von seiner lateinischen Grundlage los- löste und vorgezeichnete Wege des Textverständnisses verließ. Dahinter stand die Gefahr, daß der Laie auf Autonomie gegenüber dem Bibelwort zielte und dessen Heilswirkung unabhängig von den Heilsmitteln der Kirche suchte.

Luthers sprachliche Leistung wird erst durch den erfolgreichen Bruch mit der theologischen Tradition möglich. Ein neu bestimmtes theologisches Verhältnis zur Heiligen Schrift macht den Weg zur vollen Entfaltung der muttersprachlichen Mittel gegenüber dem Bibelwort frei. Dazu trug die aufkommende Kenntnis der biblischen Originalsprachen Hebräisch und Griechisch bei, wodurch die Schwächen des Vulgatatextes sichtbar wurden. Gegen Luther hält die katholische Kirche heute noch daran fest, daß eine Bibelübersetzung nur dann als adäquat gilt, wenn sie den Urtext gleichsam photographisch ge- treu Wort für Wort wiedergibt, und sie besteht nach wie vor darauf, daß es nur ihr zusteht, über den wahren Sinn und die Deutung der Heiligen Schriften zu befinden. Der Selbständigkeit des Laien gegenüber dem Bibeltext setzt die kirchliche Lehrautorität eindeutig Grenzen.

Auge und Ohr, sagten wir, nehmen Gottes Wort als sicht- bare und hörbare Realität wahr. Kopf und Herz wenden sich dem zu, was Schrift und Laut bezeichnend vermitteln. Ich verwende hierfür den Begriff "Sinn", weil er dem Terminus "sensus" im System der Schriftauslegung entspricht. Nach patristischer und mittelalterlicher Auffassung ent- hält der Bibeltext zwei Sinnebenen, nämlich eine gewöhnliche, über die auch die Menschen verfügen, und eine besondere, die allein in Gottes Macht steht. Diese treffen wir aus- schließlich in der Heiligen Schrift an, da Gott selbst ihr eigentlicher Urheber (autor) ist. Auf der ersten Ebene be- zeichnen Wörter (voces) Dinge (res). Damit ist die Beziehung

zwischen Wort und Bedeutung gemeint oder die ereignis-
hafte Realität eines größeren Kontextes. Die lateinischen
Begriffe "sensus litteralis" bzw. "sensus historicus"
drücken jeweils einen der beiden Aspekte aus. Die Sinn-
ebene der Wortbedeutungen gehört der menschlichen Sprache
an. Hier ist nichts verborgen, was erst aufgefunden werden
müßte. Auf der zweiten Ebene werden die durch Wörter (voces)
bezeichneten Dinge (res) zum Fundament für neue Dingbezeichnun-
gen. Alles, worauf wir sprachlich verweisen, hat Gott nach
ihm eigenen Regeln mit neuen Bedeutungen verknüpft und
so eine Ebene geistiger Dingbedeutungen geschaffen, durch
die er zu uns spricht. Dieser in den Dingen beschlossene
mystische Sinn (sensus mysticus) der Sprache Gottes läßt
sich durch die Frage nach dem geistigen Wesen der Dinge
(sensus spiritualis) aufschließen. Die christliche Schrift-
auslegung öffnet die geistigen Dimensionen des Schrift-
worts und macht dadurch die heilsnotwendigen Wahrheiten
vernehmbar. Auf der geistigen Sinnebene werden drei Stufen
des Sinnverstehens unterschieden: die allegorische, die
moralische (oder tropologische) und die anagogische. Das
allegorische Verstehen gibt Auskunft über die heilsgeschicht-
liche Bedeutung des Textes und darüber, was wir glauben
sollen. Der moralische Sinn erschließt das Schriftwort
unter dem Aspekt der rechten Lebensweise. Auf der dritten
Stufe, der anagogischen, kündigt Gottes Wort von der
ewigen Seligkeit und weckt unser Sehnen nach Erlösung.

Das Erläuterte sei durch ein Beispiel veranschaulicht.
Der T e m p e l ist im historischen Sinn das von Salomo
errichtete Gebäude, im allegorischen meint er den Leib des
Herrn oder die Kirche, im moralischen ein Bild, das die
Gläubigen zu sittlichem Lebenswandel aufruft, und im ana-
gogischen einen Hinweis auf die Herrlichkeit im Jenseits.
Dem historischen Sinn liegt der biblische Bericht über den
Tempelbau zugrunde. Die Bedeutungen des Tempels auf den
drei geistigen Sinnstufen sind ebenfalls durch die Bibel

gestützt. Sie werden entsprechenden Schriftworten entnommen.

Der lateinische Bibeltext als sprachlicher Körper, die Grammatik des Lateins scheinen nach mittelalterlicher Auffassung selbst wieder dinghaft zu sein, also Dingbe- deutungen bergen zu können. Darauf weisen Äußerungen des Hl. Hieronymus, wonach jedes Wort in der Bibel geheiligt ist (nach Aquila sogar jeder Buchstabe). Die Offenbarung des Johannes enthalte so viele Mysterien wie Wörter. Selbst die Wortfolge übersteige menschliches Begreifen. Die unauslotbare Tiefe des Textes ist schon mit seiner be- sonderen sprachlichen Erscheinungsweise verknüpft und von ihr nicht vollständig abzulösen. Darauf deutet auch die (spekulative) Etymologie als wichtiges Mittel zum geistigen Sinnverstehen. Die etymologische Analyse des lateinischen Wortes ist anhand der volkssprachlichen Entsprechung nicht nachvollziehbar. Sapientia (Weisheit) wird beispielsweise in sapida (schmackhaft) und scientia (Wissen, Kenntnis) zerlegt. Daraus wird im Mhd. schmakende wisheit. Das Er- gebnis läßt sich in die Volkssprache einbringen, die Ana- lyse dagegen allein anhand der Sakralsprache vornehmen. Der Terminus "Sakralsprache" besagt ja nicht nur, daß es sich um die Sprache der Sacra Scriptura handelt, sondern bezieht sich vor allem auf den sakralen Charakter der Sprache als Medium göttlichen Sprechens. Und von diesem Sprechen wird jede sprachliche Ebene erfaßt. Die Methoden des geistigen Sinnverstehens lassen sich daher nur zu einem Teil auf die Volkssprachen übertragen. Wir erkennen jetzt deutlich, welche Grenzen der Übersetzung der Bibel bei einer der- artigen Auffassung ihres Sinngeltes gezogen sind. Luther, so läßt sich an dieser Stelle konkret formulieren, hat mit der spirituellen Auslegung der Hl. Schrift gebrochen und war nur dadurch in der Lage, einen bedingungslos deut- schen Text der Bibel zu schaffen.

Das geschilderte Verfahren der Schriftauslegung kommt am Überzeugendsten in den mittelalterlichen Kommentaren besonders

zu den einzelnen biblischen Büchern zum Ausdruck. Soweit derartige Kommentare die deutsche Sprache einbeziehen, sind sie zu den Übersetzungen gerechnet worden. Dies hat bislang das Verständnis der einfachen Verdeutschungen, die sich darauf beschränken, den Bibeltext unmittelbar wiederzugeben, verbaut. Kommentar und Übersetzung stellen unterschiedliche Gattungen im Bereich der Gebrauchsliteratur dar, die jeweils ihre eigenen spezifischen Charakteristika aufweisen. Die Autoren der Kommentare sind uns meist namentlich bekannt. Von Notker dem Deutschen und seinem Psalmenkommentar war schon die Rede. Ein wichtiger Name für die ältere deutsche Literatur ist auch Williram, Abt des bayrischen Klosters Ebersberg. Er starb 1085. Um 1060 verfaßte er eine Auslegung des Hohen Liedes, in der wie bei Notker Deutsch und Latein ineinander verwoben sind. Den Bibeltext verdeutschte er dabei vollständig. Notker und Williram waren gelehrte Theologen, die belehrende Werke in wissenschaftlicher Prosa schrieben (Williram sorgte zusätzlich für ästhetisches Vergnügen, indem er eine Paraphrase des biblischen Textes in lateinischen Hexametern beigab). Ihre Leistungen blieben im Bereich der deutschen Literatur vereinzelt. Dagegen bildeten die zahlreichen Übersetzungen im engeren Sinn ein eng miteinander verflochtenes Gewebe, dessen erste Knoten in karolingischer Zeit geknüpft wurden. Es spannte sich bald über den gesamten deutschen Sprachraum und wurde im Laufe des Mittelalters immer dichter. Die Übersetzer nennen sich nicht, denn individuelle Früchte ihrer Arbeit gabes nicht zu ernten. Die Arbeit selbst, der namenlose Dienst am Wort Gottes, war entscheidend. Sie glichen insofern dem Sämann, der den Boden bestellt, weil es dabei nicht auf einzelne Halme, sondern auf das gesamte Feld, auf das Getreide ankommt, das weiter zu Mehl und Brot verarbeitet wird. Nach einem mittelalterlichen Bild wirkten die Übersetzer am Fundament mit, über dem das Bauwerk der Bibelexegese errichtet werden konnte.

Die Absichten der anonymen Übersetzer waren also bescheidener als die der Kommentatoren, was im Gegensatz zur heutigen Auffassung steht. Wir erwarten, daß ein Kommentar das Verständnis des Textes erschließt, und wenn dieses in ausreichendem Maße gesichert ist, kann eine Übersetzung gewagt werden. Die mittelalterliche Bibelübersetzung stellt dagegen den ersten Schritt dar. Sie erhebt nicht den Anspruch, in die spirituellen Tiefen des Originals einzudringen oder diese in verändertem sprachlichen Gewand weiterzureichen. Sie gewährt vielmehr einen ersten grundlegenden sprachlichen Zugang zum Original. Der Kommentar erweitert das Verständnis im Sinne der vieldimensionalen Bedeutung des Schriftworts. Die schlichte Übersetzung schlägt eine Brücke von der Volkssprache zum Latein. Mit Hilfe der Volkssprache soll die sprachliche Gestalt des Sakraltextes nachgeformt werden, um diese selbst zu verdeutlichen.

Die Funktion der Volkssprache als Brücke zeigt wiederum, daß ihr keine Autonomie zugedacht war. Trotzdem ist ihre Bedeutung erheblich und vielfältig. Die mannigfachen Wechselbeziehungen zur Sakralsprache gründen darauf, daß Latein erst erlernt werden mußte, und daß dies in der Regel anhand der Bibel geschah. Der Psalter diente hierfür als wichtigstes Schulbuch. Um Lesen und Schreiben zu vermitteln, wurde er schon vom ersten Schuljahr an benützt. Im zweiten Jahr sollten ihn die Schüler auswendig beherrschen. Der Inhalt des Textes mußte bei diesem Vorgehen zunächst ausgeklammert werden. Zu Beginn unserer Schriftsprache traf sein Verständnis auch auf erhebliche Schwierigkeiten, denn es gab kein Deutsch, in das ein biblischer Text einfach umgesetzt werden konnte. Im Vorgang der Transformation mußte ein abstrakt-gedanklicher Wortschatz vielfach erst geschaffen werden. Dies geschah häufig, indem die Bildungselemente des lateinischen Wortes in volkssprachliche Entsprechungen überführt wurden. Lat. benedicere (segnen), das auf

griech. eulogein (= bene dicere) fußt, ergab beispielsweise ahd. wolacheden, das zu mhd. wolesprechen wurde. Es handelt sich dabei um ein Kunstwort, das nur in Übersetzungen belegt ist, nicht aber der gesprochenen Sprache angehörte. Diese stellte segnen und loben bereit (abgesehen von ahd. wihan, das für benedicere bald ungebräuchlich wurde), wobei segnen selbst wieder aus lat. signare, vulgärlat. segnare mit der Bedeutung "das Zeichen (signum) des Kreuzes machen" hervorging. Die Nachbildung von lat. beneficium, unser Wohltat, bereicherte dagegen die gesprochene Sprache und blieb bis heute erhalten. So stehen sprachliche Kunstbildungen für Übersetzung und Wissenschaft neben solchen, die Allgemeingut wurden. Die Methode besaß drei Vorzüge: sprachdidaktische, sprachschöpferische und exegetische. Der sprachdidaktische und sprachschöpferische Aspekt liegen nahe. Der exegetische ist uns eher fremd. Was ist gemeint? Zunächst kam es darauf an, dem Schüler den Bau der lateinischen Sprache mit Hilfe von Elementen seiner Muttersprache zu verdeutlichen. Darüber hinaus war es nötig, neue einheimische Begriffe für antike und christliche Inhalte des Lebens, Denkens und Glaubens zu schaffen. Dies erlaubte die als Lehnbildung bekannte Methode in besonders einfacher und wirkungsvoller Weise. Schließlich gehören die Strukturmerkmale des Lateins zum sakralen Charakter des biblischen Textes. Sie werden daher in seine inhaltliche Erschließung nach dem vierfachen Schriftsinn einbezogen. Dadurch nun, daß die Volkssprache in ihrem Material Merkmale der Sakralsprache widerspiegelt, vermag sie zum speziellen Sinnverständnis des heiligen Textes einen Beitrag zu leisten und hat gleichzeitig teil an dessensakraler Würde. Sie läßt etwas von der "Aura" der besonderen sprachlichen Gestalt des Schriftworts konkret erfahrbar werden. Darüber hinaus besitzt die Lehnübersetzung, eine Unterform der Lehnbildung, den Vorteil, daß exegetische Probleme, soweit sie unmittelbar aus dem Übersetzen erwachsen, ausgeklammert werden können. Bei schwierigen oder unverständlichen Passagen, die auch dem lateinischen Bibeltext anhaften, muß sich der Übersetzer nicht für

eine von mehreren Möglichkeiten entscheiden. Die Lehnübersetzung ist in diesem Sinne exegetisch neutral (vgl. wolesprechen für benedicere statt segnen oder loben). - Es bleibt festzuhalten, daß sich die Beziehungen der beiden Sprachen zueinander nicht auf einen einheitlichen Nenner bringen lassen, denn alle Aspekte des beschriebenen Verfahrens greifen gerade bei der Bibelübersetzung ineinander.

Wie sah dies nun in der Praxis aus? Nur die spärlich erhaltene schriftliche Überlieferung gibt uns darauf Antwort, über den lebendigen Schulunterricht wissen wir sehr wenig. Den Anfang bilden dem Bibeltext oft zwischenzeilig (interlinear) beigeschriebene Verdeutschungen einzelner Wörter oder Wortgruppen, die wir Glossen nennen. Die fragmentarischen St. Pauler Lukasklossen vom Ende des 8. Jhs. sind ein frühes Beispiel dafür (sie werden im Übrigen der Reichenau zugerechnet). Vielleicht weisen sie sogar über den gewöhnlichen Schulbetrieb hinaus auf gelehrte Arbeit, da sich der Glossator auch mit der Textgestalt des Lateins kritisch auseinandersetzte. Ein Zitat aus dem Original möge veranschaulichen, zu welchem Ergebnis eine derartige Textbehandlung führte. Ich wähle einen der bekanntesten Sätze aus der Bibel. Er gehört der Weihnachtsgeschichte an, die Lukas im zweiten Kapitel schildert. Vers 7 lautet in Luthers Übersetzung von 1544: Vnd sie gebar iren ersten Son/ vnd wickelt jn in Windeln/ vnd leget jn in eine Krippe/ Denn sie hatten sonst keinen raum in der Herberge. Der lateinische Text, den der alemannische Glossator des 8. Jhs. in einer Handschrift aus dem 6. Jh. vorfand, lautet: Et peperit filium suum primogenitum; et pannis eum convolvit (vom Glossator in die Vu-Lesart involvit geändert) et posuit (die Vu-Lesart reclinavit vom Glossator eingefügt) eum in praeseptum (praeseptio Vu), quia non erat ei (eis Vu) locus in diversorio. Über oder unter diese Wörter setzte er etwa 750 Jahre vor Luther und ungefähr 1200 Jahre vor unserer Gegenwart Wort für Wort deutsche Entsprechungen, wobei er lediglich die drei et (und) und das eine non (nicht) übergang. par (gebar) schrieb er zu peperit, chindh ira zu filium suum, eristporanz zu primo-

genitum, lathanum (Dat.Pl. von Lachen) zu pannis, inan zu eum, piuant (biwintan: umwinden, umwickeln) über involvit, kesazta (legte) wohl zum ursprünglichen posuit, wiederum inan zu eum, in parnin (barno =Krippe) und in chripiun zu in praesepio, danta (denn, weil) zu quia, uwas zu erat, imu (Dat. Sg.) zu ei (statt eis der Vulgata), stat zu locus und in casthuse zu in diversorio. Zusammenhängend klingt der altertümlische Text folgendermaßen: [Et] par chindh ira eristporanaz; [et] lathanum inan piuant [et] kesazta inan in parnin/in chripiun, danta [non] uwas imu stat in casthuse. In heutigem Deutsch hieße das (ich ergänze die ausgelassenen Partikel): "[und] gebar Kind ihr erstgeborenes; [und] Lachen ihn (I) umwickelte [und] legte ihn (I) in Krippe, denn [nicht] war ihm Platz in Gasthaus."

Ahd. chindh bedeutet Kind und Sohn. Die sächliche Übersetzung von primogenitum (eristporanaz) muß auf das Neutrum "Kind" zielen. Die Genera von Substantiv und Adjektiv sind kongruent. Die beiden Pronomina eum werden dagegen mit inan, also als Maskulina übertragen. Demnach könnte jetzt stillschweigend die Bedeutung "Sohn" (filium) gemeint sein. Doch ist die inkonsequente Wiedergabe der Genera im Deutschen beabsichtigt. Auf die Regeln der Muttersprache wird nicht Rücksicht genommen, weder auf den Satzbau, noch auf die grammatische Kongruenz. Es kommt ^{allein} ~~tatsächlich~~ auf die genaue formale Entsprechung zum Latein an. Wenn wir das nicht beachten, halten wir den deutschen Text für fehlerhaft oder schlecht übersetzt. Im übrigen sind tatsächlich vorkommende Fehler bei zweisprachigen Texten relativ unschädlich, da die Ausgangssprache als Korrektiv stets gegenwärtig ist.

Um eine Übersetzung im eigentlichen Sinne handelt es sich also in unserem Beispiel nicht. Der deutsche Text läßt sich nicht vom lateinischen lösen. Selbst bei lückenloser Glossierung dieser Art entsteht keine Verdeutschung, die man für sich genommen lesen oder hören könnte. Beide Sprachen verschmelzen für den mittelalterlichen Benützer zu einer Einheit, auf deren mehrfache Funktion ich schon verwiesen habe. Erst

wer vollständig in die rein lateinische Kultur der Kirche, in die Welt der Gebildeten und Gelehrten hineingewachsen ist, braucht für sich die volkssprachliche Komponente einer solchen Texteinheit nicht mehr.

Anhand des gewählten Bibelverses läßt sich auch belegen, in welche exegetischen Schwierigkeiten der Bibelübersetzer unversehens geraten kann. Luther stellt das Adjektiv primogenitum entsprechend der deutschen Syntax vor das Substantiv und vereinfacht es, indem er offensichtlich Überflüssiges wegläßt: Maria gebar jren ersten Son. Welches theologische Problem von dieser naheliegenden und sprachlich guten Lösung indes berührt wird, macht die Jerusalemer Bibel, eine französische Gemeinschaftsarbeit von Theologen, Philologen und Schriftstellern, in ihrer deutschen Ausgabe von 1968 deutlich. Wir lesen dort: "Und sie gebar ihren Sohn, den Erstgeborenen, wickelte ihn in Windeln und legte ihn in eine Krippe, weil für sie kein Platz in der Herberge war." Die Übersetzung lehnt sich an die von Luther bis auf einen entscheidenden Unterschied an. primogenitum wird nicht als Adjektiv, sondern als Substantiv wiedergegeben, syntaktisch als Apposition. Das Wort behält seinen ursprünglichen Platz im Satz bei und seine Wiedergabe entspricht der formalen Nachbildung im Ahd. (eristporanz). Die bedeutungsmäßige Komplexität des zusammengesetzten lateinischen Begriffs wird bewußt gewahrt. In einer Anmerkung weist die Jerusalemer Bibel selbst auf den Grund dafür hin. "Im biblischen Griechisch", so wird erklärt, "schließt der Ausdruck (den Erstgeborenen, d. Verf.) nicht notwendig nachgeborene Brüder ein, sondern unterstreicht die Würde und Rechte des Kindes." Wir wissen, daß der älteste Sohn teilweise heute noch eine herausgehobene Stellung besitzt. Aus Luthers Übersetzung können wir unbefangen schließen, daß Maria nach Jesus noch weitere Kinder zur Welt brachte. Die Autoren der Jerusalemer Bibel wollen uns mit ihrer etwas unbeholfen wirkenden Verdeutschung des Versbeginns zumindest sagen, daß diese Textstelle nicht als Beweis herangezogen werden kann, daß Jesus Geschwister besaß. Der Glaube an die Jungfräulichkeit der Mutter Gottes muß bei der Übertragung des Verses berücksich-

tigt werden, was große sprachliche Sorgfalt gegenüber dem Urtext verlangt. Wie die Jerusalemer Bibel wäre auch der mittelalterliche Übersetzer, der sich der Lehre der Kirche eingebunden weiß, nicht ohne Kommentar ausgekommen, wenn er eine freie und gute deutsche Textwiedergabe angestrebt hätte. Doch war für ihn die beschriebene Methode die einzig adäquate.

Ganze biblische Bücher und größere zusammenhängende Teile der Bibel wurden auf diese Weise glossiert, also mit einzelnen Verdeutschungen versehen. Formal beruht diese punktuelle Erschließungsarbeit auf der antiken und frühmittelalterlichen Hermeneumata-Tradition, der Erklärung schwieriger Ausdrücke in einem Text. Wie dort das Erarbeitete gesammelt, geordnet und dadurch leichter verfügbar gemacht wurde (vgl. Abrogans), so geschah es auch jetzt. Es entstehen schon im 8. Jh. alphabetische Bibelglossare, vornehmlich im alemannischen Südwesten (Reichenau, Murbach). Später, im 9. - 11. Jh., führen bayerische Klöster die Arbeit fort und verbreiten bis ins 13. Jh. umfangreiche Sammlungen. Allen voran ist das Monseer Bibelglossar zu nennen, das den Wortschatz der ganzen Bibel zusammenfaßt. Es geht auf spätkarolingische Zeit, auf die Wende vom 9. zum 10. Jh. zurück. Den Namen gab die Wiener Hs. 2723 aus Monsee.

Von den Glossierungen, die nicht nur einzelne Wörter, sondern ganze Wortgruppen eindeutschen, wie dies bei den Lukasglossen der Fall ist, führt der nächste Schritt zur Interlinearversion. Als solche bezeichnen wir eine kontinuierliche zwischenzeilige Verdeutschung, die Wort für Wort fortschreitet. Der Millstätter Psalter, den TÖRNQVIST auf um 1190 datiert, gehört schon in die Endphase dieses Übersetzungstyps. Der Anfang fällt wiederum in die Zeit Karls des Großen, der die klösterliche Bildungsarbeit entscheidend angeregt und reformiert hat.

Die Aufgaben allein der äußeren Christianisierung waren — so mannigfaltig, daß die Kräfte (vornehmlich die klösterlichen Bildungszentren und die Hofschule Karls) nicht ausreichten, die gesamte Bibel jetzt schon einzudeutschen. Man mußte sich

beschränken. Aber worauf? Zur Mission gehört primär die Verkündung der christlichen Heilsbotschaft. Eine interlineare oder interlinearartige Übersetzung aller vier Evangelien wäre zu schwerfällig und aufwendig gewesen. Christi Heilswirken konnte rasch nur durch Predigt und Unterweisung in geraffter Form vermittelt werden. Dies wird auch auf volkssprachlich-literarischer Ebene sichtbar. Der Schwerpunkt liegt auf dichterischer Gestaltung, Erzählung und Auslegung der heiligen Geschichte (Otfrid, Heliand). Eine interlinearartige Wiedergabe einer Evangelienharmonie, also einer Darstellung, die alle vier Evangelien zu einer geschlossenen Handlung vereint, tritt hinzu (der ahd. Tatian). Dagegen bleibt ein frühes Fragment einer Matthäus-Übersetzung (aus Monsee) vereinzelt, gehört aber in einen interessanten Zusammenhang (Isidor-Sippe).

Dagegen besitzen wir aus demselben Zeitraum eine Reihe schriftlicher Zeugnisse dafür, daß der Psalter ausgewählt wurde, auch eine intensive sprachliche Auseinandersetzung mit dem unmittelbaren Bibelwort einzuleiten. Seine herausragende Bedeutung für die Liturgie, für das Stundengebet, die Andacht und sein theologisches Gewicht dürften die Wahl bestimmt haben. In ihm ist wie in keinem anderen Buch des Alten Testaments als Hoffnung vorausgedeutet, was sich im Neuen Testament erfüllt. Die christologische Exegese des Psalmenbuchs macht es daher zum beispielhaften Gegenstück, zum Typus, für die Evangelien als Antitypus. All das erklärt auch die Rolle des Psalteriums als Schulbuch zum Erlernen des Lateins.

Es verwundert also nicht, wenn einzig die Psalmenübersetzung von karolingischer Zeit an durch das ganze Mittelalter hindurch eine kontinuierliche Tradition gebildet hat. Aus den Anfängen sind uns allerdings nur Bruchstücke erhalten, meist spärlichen Umfangs. Jedoch decken sie einen großen geographischen Rahmen ab. Die Reichenau ist beteiligt (A1), der gesamte Rhein vom Süden bis in die heutigen Niederlande (rheinfrk. Cantica, altmittelfrk. Fragmente und deren altniederfrk. Bearbeitung), das altsächsische Sprachgebiet (As) und der Raum Mainz-Fulda (Entstehungsheimat von As). Ergänzend können wir die Bruchstücke eines Psalmenkommentars aus dem Kloster

Gernrode (Harz), der vielleicht auch dort entstanden ist, und eine "meditierende Paraphrase" des 138. Psalms aus Freising hinzunehmen. Vielfalt und räumliche Verbreitung der Arbeit am Psalter, die ihren Ausgangspunkt in den Initiativen Karls des Großen nahm (Admonitio generalis von 789 und folgende Erlasse), zeigen die Intensität der Bemühungen an und die Faszination, die von dem sakralen Text ausgehen muß.

Die ersten vollständig auf uns gekommenen Psalterübersetzungen gehören dem Ende des 12. Jhs. an. Die beiden wichtigsten und qualitätvollsten Arbeiten stammen aus Millstadt und Windberg, Letzteres ein Prämonstratenserkloster am westlichen Rand des Bayerischen Waldes, das durch seinen ersten Abt Gebhard zu bedeutender literarischer Blüte gelangt war. Das Kloster besaß im Bayern des 12. Jhs. nach Schäftlarn die zweitgrößte Bibliothek, die der Abt aus dem Nichts aufgebaut hatte. In Wolfenbüttel und Trier werden zwei weitere Interlinearversionen des Psalters aufbewahrt. Der Trierer Text ist nur zu etwa drei Viertel erhalten. Der Wolfenbütteler zeichnet sich durch zahlreiche Fehler und Entstellungen aus, die auf einen inkompetenten Abschreiber (mangelnde Lateinkenntnisse) und auf eine schon verderbte Vorlage schließen lassen. Der Trierer Psalter läßt keine individuelle Ausrichtung der Übersetzung erkennen. Außer diesen vier Hss., die die Forschung zur Windberger Gruppe zusammengefaßt hat, sind noch sieben weitere nur ganz fragmentarisch erhalten. Davon ist ein Text nicht mehr interlinear gebunden und schon frei übersetzt (die Schleizer Fragmente).

Die von karolingischer Zeit bis um die Wende vom 12. zum 13. Jh. spärlich überlieferte Bibel- und Psalterübersetzung ruht auf breiterer Basis auf. Die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Hss., die an weit entfernten Schreiborten entstanden, sind nur erklärbar, wenn man eine Reihe von verlorenen Zwischengliedern ansetzt. Viele Hss. zeigen außerdem sprachliche Mischungen: Älteres steht neben Jüngerem und Heimatliches neben Fremdem. In einigen Fällen gelang es, Ent-

stehungsechichten abzuheben und Wanderbewegungen zu ermitteln. Ein allen Texten gemeinsames Phänomen kommt hinzu. Übersetzungen (Interpretamente) stimmen oft nicht zur lateinischen Basis (zum Lemma). Was auf den ersten Blick wie ein Fehler aussieht, entspricht bei näherem Zusehen einer anderen lateinischen Lesart. Da die lateinischen Psalmen eine reich entfaltete und verwickelte Textgeschichte besitzen (wir können wenigstens sieben Rezensionen unterscheiden), waren zahlreiche Varianten in Umlauf. Kein lateinischer Text glich völlig einem anderen. Die Übersetzer zogen in der Regel schon vorhandene Übertragungen zu Rate und was sie übernahmen, stimmte ziemlich häufig nicht zum eigenen lateinischen Text. Die Differenz entging ihrer Aufmerksamkeit. Bei einem flüchtigen Abschreiber mehrten sich solche Fälle beträchtlich. Ex ^vo hat niemand übersetzt. Reine Originalarbeiten haben wir in keinem Fall vor uns. Auch der Windberger und Millstätter Übersetzer sind genau genommen Bearbeiter, die einer in karolingischer Zeit entstandenen Tradition verpflichtet sind, sie jedoch ihren besonderen Absichten anpaßten und entsprechend umformten. Auf diese Weise entstand das dicht geflochtene Netz, das Textgewebe, von dem ich eingangs sprach.

Rücken wir die Millstätter und Windberger Versionen noch etwas mehr ins Rampenlicht. Der Windberger Psalter verkörpert im Rahmen des interlinearen Verfahrens den Extremfall der Methode. Hier wird das Deutsche zum möglichst genauen Spiegelbild dessen, was die lateinische Schulgrammatik lehrte. Der Bearbeiter zieht den Bauplan des Lateins im Deutschen kompromißlos nach und setzt die Regeln der eigenen Sprache ohne Bedenken außer Kraft. Der Text ist in jeder Hinsicht die konsequenteste Interlinearübersetzung, die uns erhalten blieb. Der Millstätter Psalter weicht davon entschieden ab, denn er erlaubt sich so viele Übersetzerische Freiheiten, wie die interlineare Methode gerade noch zuläßt. Die Muttersprache kommt innerhalb der gegebenen Grenzen zu ihrem Recht. In der Hs. ist das andere Extrem des Verfahrens realisiert. Wir kennen dafür ebenfalls kein vergleichbares Beispiel.

Dieser Haltung des Bearbeiters ist es zu verdanken, daß der Text dem Forschenden zahlreiche Spuren seiner Vorgeschichte enthüllt. Sie führen räumlich nach Norden in das mitteldeutsche Sprachgebiet hinein und zeitlich zurück bis in die karolingische Epoche. Allerdings lassen sich die einzelnen Entwicklungslinien nicht mehr präzise rekonstruieren. TÖRNQVIST betonte zu sehr die Originalität der Millstätter Übersetzung. Eingehende Textvergleiche haben jedoch gezeigt, daß es sich um eine Bearbeitung handelt, deren gute eigensprachliche Wiedergaben häufig schon in einer alten Tradition vorgeprägt waren (vgl. dazu meine hier ausgesparte neue These).

Der Windberger Psalter gehört zwar auch in den Bereich der von mir nur angedeuteten Überlieferung und weist zudem einige Übersetzerische Besonderheiten mit dem Millstätter auf, muß aber als das individuellste Werk mit den wenigsten konkreten Beziehungen zu anderen Texten bezeichnet werden. In ihm wurden aufgrund des radikal durchgeführten Konzepts der Interlinearübersetzung die Vorstufen am stärksten umgeformt, so daß es nur sehr beschränkt gelingt, die Vorgeschichte der Arbeit zu klären.

Vom Millstätter Psalter führt der Weg in die Zukunft. Übersetzungsgeschichtlich stellt er einen Übergang zu den freieren Psalterverdeutschungen des 14. Jhs. dar, die den lateinischen Text nicht mehr mitüberliefern. Diese mildern die syntaktische Ausrichtung am Latein zugunsten muttersprachlicher Wortstellung und verzichten auf kunstsprachliche Nachbildungen lateinischer Wortkörper. Dennoch gelangen sie nicht zu einer durchgeformten Übersetzungsprosa. Die theologisch bedingte Bindung an den Ausgangstext wird in unterschiedlichem Maße gelockert, nie aufgegeben. Ohne die lateinische Basis vermögen sich jetzt die Texte zu Familien zusammenzuschließen, deren Stammbäume wir ermitteln können. Eine größere Anzahl von Familien mit zum Teil zahlreichen Mitgliedern überzieht im 14. und 15. Jh. das hoch- und niederdeutsche sowie das niederländische Sprachgebiet.

Die Methode der sprachlichen Analyse, wie sie der Windberger Psalter praktiziert, bleibt auch nicht ohne Nachfolge. Als Beispiel verweise ich auf den Baseler Psalter aus der Mitte des 14. Jhs. (vgl. Abdruck von Ps. 22). In dieser herausragenden Übersetzung gehen große Präzision gegenüber der lateinischen

Grammatik, eine erste Anpassung an den deutschen Satzbau und begriffliche Differenzierung nach scholastischem Vorbild, die für ein hohes Sprachbewußtsein zeugt, eine neuartige Verbindung ein, die noch nicht genauer erforscht ist.

Im Mittelalter stehen sich zwei Kulturen gegenüber. Die erste umfaßt Kirche, Kleriker, Latein sowie Lesen und Schreiben, also Schriftlichkeit, die zweite Laien, Volkssprache und Mündlichkeit. Von Anfang begegnen sich beide Kulturen in einem intensiven Vermittlungsprozeß. Dadurch verringert sich die Kluft zwischen den litterati und illitterati zunehmend. Es prägt sich eine sekundäre schriftliche Zwischenkultur aus. Die Bibelübersetzungen gehören diesem Bereich an. Sie spiegeln den geschichtsbildenden Vorgang wider, der zu den nationalsprachlichen Schriftkulturen führte, mit denen die Neuzeit beginnt. Luthers Übersetzung ist Ausdruck dafür, daß die einheitliche mittellateinische Schriftkultur ihre Vorherrschaft eingebüßt hat. Im Raume der Kirche währte ihr Rückzug bis in jüngste Zeit.

Klaus Kirchert

DIE ROMANISCHE ARCHITEKTUR UND PLASTIK DES STIFTES MILLSTATT

Seit sich die kunsthistorische Forschung mit Millstatt auseinandersetzt, ist die Architektur immer im Schatten der Plastik geblieben, die doch übereinstimmend als "bedeutendstes Denkmal österreichischer Bauplastik des 12. Jh." gilt¹⁾. Die folgenden Ausführungen sollen nun neben einer weiteren Auseinandersetzung mit dem reichen und vielgestaltigen bauplastischen Bestand der romanischen Stiftsanlage auch der Kirchenarchitektur breiteren Raum widmen.

An baukundlich verwertbaren Daten der Stiftsgeschichte im 12. und 13. Jh. ist wenig erhalten: Das Benediktinerstift wurde um 1070 von den Brüdern Aribo und Poto, Pfalzgrafen aus dem bayrisch-norischen Geschlecht der Aribonen gegründet und wurde 1122 aus dem eigenklösterlichen Verhältnis der römischen Kurie unterstellt. Die Chronik des Trithemius überliefert als ersten Abt den Hirsauer Mönch Gaudentius, der erst nach St. Paul im Lavanttal geschickt worden war und hierauf ohne Hirsauer Bewilligung Millstatt vorstand. Im Millstätter Nekrolog findet sich zum 5. Juli die Eintragung "Willehalmus abbas de Hirsowe", sodaß die Beziehungen zu Hirsau, dem bedeutenden schwäbischen Reformkloster, greifbarer werden. Allerdings hatte Millstatt gegenüber dem Salzburger Erzbischof im 12. Jh. ein enges Verhältnis, wie zahlreiche Rechtsgeschäfte zeigen. Für die Baugeschichte interessant sind die Äbte Heinrich I. (vor 1115-vor 1136), Otto II. (1136-nach 1166) und der Admonter Heinrich II. (1166-ca. 1177).²⁾

Ein in der Domitianslegende überlieferter Klosterbrand, der wohl bauliche Auswirkungen hatte, wird in der Literatur sehr unterschiedlich interpretiert: laut Dinklage ereignete er sich nach 1136 und vor 1166, seit Eisler wird er meist in die Mitte des 13. Jh. datiert, und Ankershofen und mit ihm die Dehio-Neubearbeitung 1976 gehen von einem Brand nach 1274 und vor 1291 aus³⁾. Dadurch verschoben sich auch die Datierungen von Kirchenumbauten und bauplastischen Arbeiten bis zu 140 Jahren. Es soll hier versucht werden, stilistische und bautypologische Merkmale mit den wenigen urkundlichen Nachrichten in Übereinstimmung zu bringen.

DIE ARCHITEKTUR: Als ältester erhaltener Bauteil der Kirche darf das scheinbar unmotiviert südöstlich orientierte vierjochige

Langhaus und ein daran gleichfluchtig angefügter zwei-jochiger Chorraum gelten. Das Langhaus erweist sich als wuchtige und wahrscheinlich außer den Arkadenstellungen nicht weiter gegliederte Pfeilerbasilika und ist bis in die Höhe der ursprünglichen flachen Holzdecke im Mittelschiff erhalten, wie die über den spätgotischen Wölbungen erhaltene Mauertünche an den Innenwänden beweist. Diese Mauer geht nahtlos in den Chorraum über und bricht an der Außenseite mittels eines Sprungs in der Sargmauer, an der Innenseite aber durch eine geradlinige Mauernaht vor dem letzten, polygon geschlossenen Presbyteriumsjoche ab. Damit ist gesichert, daß das gesamte Langhaus mit dem Presbyterium mit Ausnahme des östlichsten, heute durch drei gleichfluchtige Polygone geschlossenen Joches einer Bauperiode angehört.

Bevor die Frage des ursprünglichen Ostabschlusses erörtert werden kann, sollen die beiden Chorjocher näher erläutert werden. Schon im Grundriß fallen die drei kreuzförmigen Pfeilerpaare dieser Jocher gegenüber den einfachen quadratischen des Langhauses auf, und tatsächlich trug das westlichste Pfeilerpaar auf diesen Kreuzvorlagen Lisenen, die zumindest im Mittelschiff einen Bogen mit aufgesetzter Giebelmauer trugen, wie Reste am Dachboden zeigen. Dasselbe kann für die Seitenschiffe und für den Ostabschluß der Jocher angenommen werden. Durch diese Lisenen und Bögen wurden die zwei Chorjocher vom Langhaus optisch klar abgetrennt.

Noch heute zeigen Langhaus und Chorjocher durch verschieden hohe Seitenschiffwölbungen die Existenz verschiedener Raumteile an. Schon im romanischen Ursprungsbau waren die Seitenschiffsmauern der Chorjocher gegenüber denen des Langhauses bei gleichbleibender Mittelschiffshöhe ca. um 3,3 m erhöht, sodaß sie nur unwesentlich niedriger als dieses blieben.

Trotzdem blieb das basilikale Schema gewahrt, indem sich die Obergadenzone des Chorbauteiles auf einen schmalen Streifen reduzierte und durch kleine Rundbogenfenster, von denen sich an der nördlichen Sargmauer noch Reste erhalten haben, das Mittelschiff beleuchtet wurde.

Zweifellos sollte dieser Raumteil die Funktion des in Hirsauer Klosterkirchen vorgeschriebenen Querhauses übernehmen. Aufgrund der in Rudimenten verbliebenen Mittelschiffswände, des einen eingestellten Stützenpaares mit beidseitig-wenn auch

stark-erhöhtem Arkadenpaar und wegen der Gleichfluchtigkeit gegenüber den Seitenschiffen des Langhauses kann in Millstatt aber nicht von einem Querschiff gesprochen werden. Lediglich die abtrennende Wirkung zum Langhaus bleibt bestehen. Trotzdem erfüllte dieser Raumteil die liturgischen Anforderungen: anstelle der Vierung dienten hier die beiden Mittelschiffsjoche als "chorus", statt der Querschiffarme bildeten die erhöhten Seitenschiffteile den Vorraum "ante chorum". Diese Lösung ist nicht vereinzelt geblieben, sondern hat im gleichfalls hirsauisch-sanblasianischen Kloster St. Lambrecht fast dieselbe Ausprägung gefunden ⁴), während in Gurk zwar die Gleichfluchtigkeit beibehalten wurde, aber es doch zur Ausbildung einer wenn auch längsrechteckigen - Vierung kam, wobei eine spätere Änderung im Bauplan angenommen werden muß. Sowohl in Millstatt wie in St. Lambrecht hat man versucht, gestraffte liturgische Anforderungen der Hirsauer Reform mit bodenständigen Raumformen, nämlich der querschifflosen dreischiffigen Basilika mit Dreiepsidenschluß zu verbinden. Beide Kirchen bezeugen die auch sonst in noch stärkerer Form etwa in Seckau spürbare heimische Abneigung gegenüber dem Querschiff. In St. Paul/Lavanttal und in den früheren Kirchenbauten Erzbischof Konrads I. (1106-47) wurde das Querschiffmotiv durch eine neue Baugesinnung gewissermaßen "importiert" ⁵).

Die schon auf Seite 2 erwähnte zweite Baunaht vor dem letzten Presbyteriumsjoche ist erheblich schwieriger zu interpretieren. Die geradlinige Naht an der Mittelschiffinnenwand sowie das Ende der Mauerlöcher beweisen hinlänglich, daß das Mittelschiff ursprünglich ein Joch früher abschloß. Die sprungartige Naht an der Mittelschiffaußenmauer aber und das Fortführen desselben Mauerwerks (!) bis kurz vor dem Ansatz des dreiseitigen Chorpolygon beweist, daß jedenfalls in geringem zeitlichen Abstand zum Erstbau, aber sicher noch in romanischer Zeit eine Erweiterung des Mittelschiffes gegen Osten stattgefunden haben muß. Diese Annahme wird durch die Beobachtung bestärkt, daß nach dem östlichsten Arkadenbogen in Höhe der barocken Eierstab-Kämpfer direkt rudimentäre, wahrscheinlich beschädigte zartere Kämpfer anschließen, die in ihrer Form Wulst-Kehle-Wulst umgedrehten romanischen ("attischen") Basen gleichen und im heimischen Formenschatz der Romanik vereinzelt (Pürgg, Pfarrkirche), nie aber in der Gotik auftauchen. An den Seitenschiffen konnte diese Beobachtung nicht gemacht werden wie auch in

Dachboden diesbezüglich keine Klarheit gewonnen werden konnte. Vor Grabungen im Presbyterium können keine endgültigen Aussagen getroffen werden, doch weisen die Indizien des Baubefundes wie die ordensgeschichtliche Situation wieder in den Bereich der Hirsauer Reform. Ausgrabungen in St. Lambrecht ⁶⁾ wie der Baubestand in St. Paul beweisen, daß im heimischen Bauschaffen über Vermittlung Hirsaus (St. Aurelius) - und sowohl St. Paul, St. Lambrecht wie Millstatt lassen sich mit Hirsau und seiner Reform in Zusammenhänge bringen- anstelle des gleichfluchtigen Dreiapsidenschlusses der gestaffelte Dreiapsidenchor mit vorgeschobenem mittlerem Chorquadrat verbreitet wurde. Nach bisherigen Erfahrungen bleibt im Bereich der Salzburger Kirchenprovinz, vor allem in Kärnten und Steiermark, der gleichfluchtige oder nur gering gestaffelte Dreiapsidenschluß ein Kennzeichen der Architekturreform Erzbischof Konrads I. (St. Peter/Salzburg, St. Zeno/Reichenhall, Seckau), während die Klöster unter stärkerem Einfluß der Hirsauer Reform einen stärkeren Hang zum Staffelchor mit eingefügtem Chorquadrat haben.

In den Proportionen des vierjochigen Langhauses und zweijochigen Chores hat Pühringer 1931 noch keine Spur jener architektonischen Straffung gefunden, wie sie unter den Bauten Konrads I. zu einer Systematisierung und Konstruktion aller Maße nach einem vorgegebenen Einheitsmaß (E) geführt hat ⁷⁾. In Millstatt ist noch nicht wie in Seckau (Baubeginn ca. 1140/50) die Seitenschiffbreite exakt die Hälfte des Mittelschiffes sowie dessen Höhe die doppelte Breite, sondern die Seitenschiffjoch erscheinen stark längs-, die Mittelschiffjoch aber ebenso querrrechteckig. Diese, von Pühringer als bodenständige Baugesinnung angenommene "irrationale Raumteilung", das Fehlen von aufwendigeren Ziergliedern im Langhaus und die Gründung um 1070 lassen uns den Millstätter Ursprungsbau bald in die Zeit nach 1070, sicher aber vor 1121 rücken, da um diese Zeit durch die Initiative Konrads I. das Bauschaffen wesentlich reformiert wurde und Millstatt davon keine Spuren aufweist.

Im Gegensatz zu dem also um 1100 errichteten Langhaus und Chor wird das angenommene Chorquadrat etwas später, wahrscheinlich unter dem Eindruck von St. Lambrecht (ab 1129) und St. Paul angefügt worden sein, am ehesten um die Mitte des 12. Jh. oder etwas später. Ob die Erweiterung der beiden Seitenschiffe um ein

Joch und das Ansetzen dreier gleichfluchtiger polygonaler Apsiden (bei Entfernung der leicht eingezogenen romanischen Mittelapsis des Erweiterungsbaues, wie eine Bruchstelle im Dachboden noch andeutet) in der Mitte des 13. Jh. erfolgte (vgl. etwa den spätromanischen Dreiapsidenschluß von Kremsmünster/OÖ) oder erst bei der spätgotischen Chorwölbung, kann gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Eine entwicklungsgeschichtliche Sonderstellung nimmt die Millstätter Vorhalle mit ihren beiden aufgesetzten Westtürmen im heimischen Bauschaffen ein. Eine Vorhalle, die in den Quellen meist als "galiläa" bezeichnet wird, war fester Bestandteil der Kirchenbauten der Hirsauer Reformklöster. Mettler hat festgestellt, daß die Vorhalle vor allem bei den Prozessionen von Bedeutung war, indem hier vor der Rückkehr in die Kirche Station gemacht wurde⁸). In St. Peter und Paul in Hirsau öffnete sich die Vorhalle in drei Bögen zum Vorplatz. Schon Ginhart hat darauf hingewiesen, daß dreitorige Fassaden mit Doppelwesttürmen wie in Millstatt sehr selten sind⁹). Dreitorige Fassaden sind - allerdings turmlos - in Italien beheimatet, während in Deutschland und im heimischen Bauschaffen die Doppelwesttürme mit nur einem mittleren Portal verbunden waren, da die Turmuntergeschoße gegenüber einer nun auf die Mittelschiffsbreite verkleinerten Vorhalle geschlossen waren. Dieser Typ wurde durch Erzbischof Konrad I. erstmals 1127 durch den Bau der Salzburger Domtürme in unsere Diözese eingeführt und fand rasche Verbreitung (St. Lambrecht kurz nach 1129, Gurk, Admont ab 1152). Die dreitorige Millstätter Vorhalle ist also in ihrer Grundkonzeption noch älter, war aber deswegen ursprünglich turmlos. Erst unter dem Eindruck der immer häufigeren Doppelturmfrenten - sicher ein architektonisches Hoheitszeichen - beschloß man in Millstatt ebenfalls den Turmbau. Wohl wegen des Vorhandenseins der schon dreitorigen und offenbar bewährten Vorhalle beschloß man eine Verbindung des dreitorigen und über die gesamte Kirchenbreite gehenden Vorhallenmotivs, das sonst in unserer Diözese nicht vorkommt, mit den beliebten Doppeltürmen. Dabei wurde die Vorhalle völlig abgetragen und wegen der aufgesetzten Türme in größerer Mauerstärke neuerrichtet, wie sie sich uns jetzt zeigt.

Über die Datierung der neuen Vorhalle und der Westtürme klärt

ein Sockel auf, der über die Westfassade und teilweise, aber nicht ganz über die Schmalseiten der Vorhalle läuft. Aufgrund des unvermittelten Abbrechens dieses Sockels noch vor dem Auftreffen desselben auf die Kirchenwestwand gab es einige Vermutungen: Hamann erschloß daraus, daß das Langhaus ca. um einen Meter weiter als bisher nach Westen reichte und nach einem Brande verkürzt und damit die Vorhalle verlängert wurde, während Novotny daraus das Gegenteil, nämlich ein Gleichbleiben der Lage der Langhauswestwand und ein späteres Verlängern der Vorhalle nach Westen annahm¹⁰). Erstere Annahme fällt wegen der gleichmäßigen Länge der Schiffjochs aus, da nach einer Veränderung der Westfassade das letzte Joch andere Maße hätte erhalten müssen, was nicht eintrifft, während nach Novotnys Interpretation die Vorhalle sehr klein und deren Seitenteile unfunktional ausgefallen wären (nach seiner Annahme hätten sie mit dem westlichen Kreuzgangflügel gleichfluchtig geschlossen). Die mächtige attische Profilierung, die lt. Pühringer einer linearen Entwicklung unterworfen war und ein gutes Datierungsmerkmal darstellt, weist nun in die Zeit um 1200¹¹). Ihr plötzliches Abbrechen ist wohl auf das schon ursprüngliche Vorhandensein einer Vorhalle zurückzuführen, die um diese Zeit in den Fundamenten verstärkt und für einen Turmüberbau vorgesehen wurde.

Eine derartige Profilierung und einheitliche Vorhallenaufmauerung schließt Vorgängertürme weitgehend aus. Dazu ist eine Baunaht zu berücksichtigen, die genau am Ende des Vorhallensockels aufsteigt. Sie läßt sich am vernünftigsten damit erklären, daß an dieser Stelle die Turmtreppe in Mauerstärke ansetzt, die offenbar in den unteren Lagen in einem eigenen Bauvorgang schon vorgebaut wurde und einen Übergang zwischen älterem Langhaus und jüngeren Türmen schuf. Die längsrechteckige Form der Türme ist im heimischen Bauschaffen nicht ungewöhnlich. (Gurk).

Die Vorhalle war ursprünglich wohl flachgedeckt und wurde im mittleren Teil erst in der ersten Hälfte des 13. Jh. mit einem Kreuzrippengewölbe mit vorgelegtem Halbrundwulst ohne Schlußstein versehen (vgl. die Vorhalle von Seckau). Über dieser Vorhalle befand sich ein gleich großer Raum, der als Michaelskapelle diente, im Mittelteil kuppelartig kreuzgewölbt und in den Seitenteilen flachgedeckt war. Eine von Ginhart wohl aufgrund der heute noch sichtbaren großen rundbogigen geleibten Öffnung zum Langhaus (heute zur Orgel) als Apsis interpretierte Öffnung ist

nicht völlig gesichert.

Das eigenwillige Experiment von offener Vorhalle - nicht nur die Westfassade war triumphbogenartig mit einer größeren und zwei flankierenden kleineren Rundbögen geöffnet, auch an den Schmalseiten führte je eine offene Bogenstellung nördlich ins Freie, südlich als Portal in den tiefergelegenen Kreuzgang - muß als gescheitert betrachtet werden. Abgesehen davon, daß es in der heimischen Architektur keine Resonanz fand (eine parallele Entwicklung in der Ile-de-France und in der Normandie führte dort zum französischen Kathedralentyp), scheinen "klimatische und statische Gründe" ¹²⁾ zu einer Vermauerung beider Bogenöffnungen im Untergeschoß des Nordturmes geführt zu haben. Diese Vermauerung wird aufgrund der darin eingelassenen langen tiefgeleibten Rundbogenfenster in die Mitte des 13. Jh. zu verlegen sein und könnte tatsächlich mit einem Brand um diese Zeit (nach Eisler) zusammenhängen. Doch bestand um diese Zeit wohl kein Bedarf mehr an einer derartig geräumigen Vorhalle, wie auch der Reformordensgeist allmählich erlahmte. Auch das Vorhallensüdportal und der Nordbogen der Vorhalle wurden vermauert.

DIE BAUPLASTIK:

Von großer Bedeutung innerhalb der österreichischen, ja mitteleuropäischen Plastik erweist sich die ungeheuer vielgestaltige und verschwenderische Baudekoration Millstatts, die sich in gegenwärtiger Sicht auf die Westvorhalle und das Westportal, auf das Kreuzgangsportal und auf die Ausgestaltung des Kreuzganges selbst konzentrierte und an Detailreichtum allen anderen österreichischen Stiften, selbst unter dem Aspekt von Verlusten durch Umbauten, überlegen war. Doch muß gleich eingangs gesagt werden, daß sich der Bauschmuck auf das Kirchenäußere beschränkte. Ob dabei praktische oder pietätvolle Gründe überwogen, das Kircheninnere frei von Dämonen und Fabelgetier zu halten ¹³⁾, ist gegenwärtig nicht zu klären. Der stilistische und typologische Befund zeigt jedoch ein durchgehendes bauplastisches Schaffen von bald nach 1100 bis nach 1200.

WESTPORTAL UND WESTVORHALLE: Schon Pühringer hat erkannt, daß das reich geschmückte Millstätter Westportal im Grunde nur eine zweifach getreppte Grundform hat und damit in starkem Gegensatz zu den vierteiligen hypertrophen Portalen von Gurk und Seckau (um 1170/80 bzw. um 1200) steht. An einzelnen Basen des Portals

stellte er altertümliche steile Profile, nach seiner Ansicht dem dritten Dezennium des 12. Jh. zugehörig, fest. Den außerordentlichen Gewändereichtum der zweifach abgetreppten, später mit einem Freisäulenpaar versehenen Portalform, erklärt er mit einer späteren Überarbeitung¹⁴). Tatsächlich ist der den eingestellten Säulchenpaaren eigene Formenschatz, Rauten-, Schuppenstab-, Nagelkopf-, Säge-, Ketten- und Zinnenfries, der vor allem in den Archivoltprofilen am reichsten zur Geltung kommt, in der heimischen Architektur erst seit dem späten 12. Jh. abzuleiten (Gurker Westportal). In Oberitalien finden sich aber schon gegen 1140 verwandte Friesformen in Portalgewänden (Domportal von Verona), wenn auch Millstatt eine den deutschen Portalen eigene plastischere struktivere Gliederung von Stufen und Säulchen aufweist. Die gekehlten Treppungen der Gewände aber, an den Enden mit Palmetten oder Doppelknoten versehen, sind ein Charakteristikum einer jüngeren lombardischen Stilphase und taucht in modifizierter Form erst um oder nach 1200 (etwa an den Salzburger Portalen) auf.

Von großem Interesse ist das auf einem Türsturz (mit Weinranken und darin mit allerhand Getier) aufgestellte Tympanon: dem in der Mitte befindlichen segnenden Christus mit Schriftrolle bringt der Kirchenstifter Heinricus das Kirchenmodell mit Doppeltürmen dar. Ihm korrespondieren auf der rechten Tympanonhälfte Sonne, Mond und Sterne. Der plastische, wuchtige Stil ergibt sich vor allem durch die dicken Wulstbahnen zwischen den Gewandfalten, die auf diese Weise fast teigig wirken, und durch die ornamentale Behandlung der Haare Christi. Das Tympanon steht im heimischen Schaffen weitgehend isoliert und weist noch am ehesten Ähnlichkeiten mit westfranzösischen Kapitellen der 1. Hälfte des 12. Jh. auf (etwa mit Chauvigny/Vienne, St. Pierre, ca. 1130). Die markanten, frontalen Gesichter in leichter Untersicht mit durchaus weich modellierten Wangen und Kinn, breiten und stark hervortretenden Nasen mit auffallend großen Nasenlöchern und starrem Blick mit breit gebohrten Pupillen sind aber nicht nur auf das Tympanon beschränkt, sondern finden sich in den reliefierten Köpfen der Gewändesäulen, in den Köpfen der Profilleiste an einem der beiden Portalaußenpfeiler an der Westfassade sowie am Relief der einander umarmenden Frauen am linken Eingangspfeiler und geben sich damit als stilzusammengehörig zu erkennen. Es ist damit nicht a priori gesagt, daß alles die Arbeit ein und

desselben Meisters darstellen muß, doch ist hier zumindest ein Werkstattzusammenhang bzw. der Wunsch nach einheitlicher Wirkung des Westportals mit der Vorhalle gegeben.

Das Tympanon ist von einer unregelmäßigen Majuskelschrift "HEINRICUS ABBAS RUDGER(US) ME FECIT" umgeben. Diese Randleiste ist rechts z.T. abgeschlagen, doch weicht die Schrift unter Auslassung der Fehlstellen aus, wodurch ein unregelmäßiger Satzspiegel entsteht. Unter Berücksichtigung des Doppelturmmodells des Kirchenbaustifters Heinrich - auch in der Johanniskapelle in Pürgg, in Mals/St. Benedikt oder S. Angelo in Formis hielt man sich bei der Abbildung des Kirchenmodells an tatsächliche Formen der betreffenden Kirchen, der Stilformen von Westvorhalle und Westportal und der historischen Fakten weist alles auf die Bautätigkeit des Abtes Heinrich II. (nach 1166 -ca. 1177). Abt Heinrich I. scheidet als Stifter der Westtürme aus stilistischen und typologischen Gründen aus! Hingegen könnte Heinrich II. wohl die Initiative zum Turmbau gesetzt haben: als Admonter Mönch war er gerade vor seiner Berufung nach Millstatt mit dem Bau der Westtürme in seinem Heimatstift konfrontiert (nach 1152), und tatsächlich hatten die dortigen Türme wie die Millstätter an den Langseiten der Kirche Portale. Setzt man den Bau der zweiten Millstätter Vorhalle etwa nach 1170/80 an, so würde dies den Stilfortschritt der Sockelprofile erklären. Aufgrund des stilistischen Befundes des Portales hätten die Arbeiten an der Ausgestaltung von Vorhalle und Portal bis etwa 1200 gedauert.

Eine weitere Frage bedarf einer Klärung: Schon Novotny hat 1930 erkannt, daß der heutige, über den - übrigens nur in Form umgedrehter Basen geformten - Kapitellen aufliegende Türsturz mit Weinrankenfries und Tiermotiven in fast antiker Auffassung eine nachträgliche Interpolation ins Portal darstellt¹⁵). Eine etwas unsaubere Einmauerung desselben sowie die unharmonische, zu den Archivolten nicht konzentrisch abgestimmte Einfügung des Christus-Stifter-Tympanons beweisen dies zweifelsfrei. Denkt man sich den Sturz weg, so sitzt das Tympanon gerade noch auf den Gewändeschultern in Form figurierter Kapitelle auf und ist nun völlig konzentrisch zu den Wülsten und Abstufungen der Portalarchivolte. Aufgrund der Beschädigungen liegt der Schluß nahe, das Portal sei ursprünglich (ca. 1170) sturzlos konzipiert gewesen, man hätte aber wegen der Spannweite statische Bedenken gehabt und hätte nachträglich doch einen Sturz einge-

fügt. Entweder beim Umbau oder davor (vielleicht als Anlaß) wäre es dann zu den Tympanonbeschädigungen gekommen. Die Inschrift könnte dann sowohl eine Art Gedenkinschrift oder aber noch eine nachträgliche Einfügung zu Lebzeiten des Abtes Heinrich II. gewesen sein.

Schon die Außen- und Binnenpfeiler der Turmvorhalle zeigen für den kärntnerischen Raum außerordentlich vielfältige Formen: als Kämpferfriese dienen doppelt gefaltete Flechtbandmotive, plastisch herausgeschnittene gesprengte Palmetten in dreifacher Reihung, erstere finden sich auch an den Turmsockeln. Dazwischen sind aber, etwa an der Innenseite der Westpfeiler, immer wieder wie als vertikale Eckzier eines der Pfeiler am mittleren Durchgang kleine Köpfe mit gebohrten Pupillen zu finden. Das reiche Vorkommen des Flechtwerkes in der Vorhalle und im Kreuzgang beweist die Kontinuität dieses Motivs seit der Karolingerzeit (vgl. dazu den Flechtwerkstein in der Durchfahrt zum Stiftshof).

Als äußerste Zierglieder des Westportals finden sich in die äußerste Eintreppung eingestellt ein Freisäulenpaar, dessen Basen zwei blockförmige figürliche Reliefs bilden. Das linke Relief stellt ein kleines geflügeltes Männchen mit Bart dar, das in den Händen ein Schriftband und zwischen seinen mit Krallen bewehrten Beinchen ein gefälltes Lamm festhält. Nach einer für Kärnten verbürgten Sage¹⁶⁾ stellt es einen Teufel dar, der vor dem Kirchenportal Wache hält und aufschreibt, wer den Kirchengang versäumt, ein Motiv, das auch in der Millstätter Buchmalerei vorkommt¹⁷⁾. Ihm gegenüber ist in der südlichen Säulenbasis ein auf Krücken sich fortbewegendes Männchen dargestellt, das beidseitig von je einem Drachen bedrängt wird und dessen Deutung noch nicht gesichert ist. Den Freisäulen sitzen vegetabile Kapitelle im Übergang zwischen Würfel- und Topfform auf. Das südliche Kapitell mit einer Palmettenfüllung geht in einen Rankenfries mit eingefügten Blättern über und ist sowohl wegen seines anderen Materialcharakters wie wegen der von der Form der übrigen Kapitellzone des Westportals (umgedrehte attische Basen) abweichenden Struktur immer schon als nachträgliche Einfügung erkannt worden, wobei die Datierung vom späteren 12. Jh.¹⁸⁾ bis zur Mitte des 13. Jh.¹⁹⁾ variiert. Tatsächlich aber scheinen diese Basen, Freisäulen und Kapitelle - an der linken Portalhälfte folgt auf das vegetabile Kapitell ein merkwürdig harter trockener, sicher italienischer beeinflusster dreireihiger Knollenfries -

nur eine Änderung und Erweiterung des ursprünglichen zweifach getreppten Portales darzustellen, die im Rahmen der kontinuierlichen Ausgestaltung der Westvorhalle bis ins frühe 13. Jh. erfolgte. Ein größerer zeitlicher Abstand sowohl zum Tympanon wie zu den übrigen Details der Vorhalle ist nicht wahrscheinlich die Ausführung erfolgte sicher vor der Kreuzrippenwölbung der Halle, deren Rippen sehr unorganisch in eine schon fertiggestellte Archivolte eingepaßt werden mußten.

Der reiche Formenschatz legt die Frage nach dem Inhalt des Vorhallen- und Portalschmucks nahe. Ein Bezug zu Bibelstellen ist wegen des Fehlens szenischer Darstellungen nicht wahrscheinlich, vielmehr sind grundlegend symbolisch-moralisierende Ideen anzunehmen. Die Leitidee dürfte die Erlösung von der Macht des in vielgestaltigen Tier- (Löwen) und Menschenungeheuern versinnbildlichten Bösen durch die christliche Heilslehre sein.²⁰). Das Böse ist ja auf das Äußere der Kirche beschränkt und in den traditionell den Dämonen zugewiesenen Westen verbannt. Die Teufelsgestalten und Dämonen sind überdies zum Tragen der Säulen bestimmt und damit festgehalten, genauso wie die in den Säulen eingeschlossenen Dämonen, von denen nur die Köpfe bzw. gar nur Nase und Augen sichtbar sind. Über diesen Dämonen befand sich die Michaelskapelle unter dem Patronat des Dämonenabwehrers und Drachenbekämpfers, und über der Portalöffnung thront das Christustympanon als Verheißung des Heils. In dieses Programm einbauen läßt sich auch das am linken Eingangspfeiler eingemauerte Marmorrelief der beiden einander umarmenden Frauen, das nach Ginhart die Kirche und die schutzsuchende gläubige Seele darstellt²¹). Gebohrte Pupillen und die ornamentale Gewandbehandlung stellen dieses Relief in den Stilzusammenhang zum Westportal. Das Pelikanrelief an der Westfassade wiederum ist ein Symbol der Selbstaufopferung Christi für die Menschheit und aus den zeitgenössischen Physiologusdarstellungen abzuleiten.

DAS KREUZGANGS(SÜD)PORTAL: An der Nordostecke des südlich des Kirchenlanghauses anschließenden Kreuzganges befindet sich ein in das erste "Querhausjoch" führendes Portal. Aufgrund des Niveauunterschieds zwischen Kirche und Langhaus führen mehrere Stufen vom Kreuzgang hinauf, und wegen seiner Ecklage sind die Portalglieder zueinander nicht symmetrisch ausgeführt worden, sondern die linke Hälfte reflektiert auf einen frontalen Betrachtungsstandpunkt, die rechte Hälfte aber auf einen seitlichen.

Auf zwei blockförmigen und unterschiedlich hohen reliefierten Sockeln sitzen zwei Freisäulen auf, die von Kelchkapitellen mit den Eckfiguren von je vier Sirenen und Blattmotiven bekrönt werden. Darauf sitzen breite Kämpfer auf, deren Vorderseiten links durch das Relief eines großen Löwenmaules mit menschlicher Beutefigur, rechts durch einen Greifen mit umgewendetem Kopf geschmückt werden. Auf diesen baldachinartig vorgesetzten Portalvorbau folgt ein viereckiges gekehltes Gewände, dessen Innenseite beidseitig ^{durch} je eine aus einer Säule herausgearbeitete Gewändefigur gebildet wird, links nach jüngerer Überlieferung Paulus, rechts wegen des den Sockel bildenden Drachens den heiligen Michael darstellend.

Das scheinbar einheitliche und mit den Baldachinportalien Oberitaliens (Verona, San Zeno) in Verbindung gebrachte Kreuzgangportal ist erst kürzlich und mit überzeugenden Argumenten als kompilative Zusammenstellung romanischer Spolien während der Kreuzgangwölbung im späten 15. Jh. erkannt worden ²²). Dabei wurde versucht, die Freisäulen und die beiden Gewändefiguren, die von Doberer ins späte 12. Jh. datiert werden, sowie die Kämpfer als Teile eines abgebrochenen Lettners oder Pulpitums zu identifizieren. Tatsächlich aber entsprechen die Freisäulen mit den Sirenenkapitellen in ihrem Durchmesser etwa denen der Freisäulen vom Westportal. Die jetzt als Kämpfer verwendeten Löwen- und Greifenreliefs waren ursprünglich sicher übereck gestellte und völlig eingemauerte Sockel- oder Kämpfertelle eines Portalgewändes, da ihre rohen Unterseiten sicher nicht wie jetzt auf Ansicht berechnet waren. Die beiden Gewändefiguren, die formal von den Säulenfiguren oberitalienischer Prophetenportale abzuleiten sind (Cremona, Dom, ca. 1130-40; Verona, Kathedrale, Portal von Meister Niccolo 1139), waren ursprünglich sicher freisichtiger und wirkten so plastischer und selbständiger als heute. In ihrer Plastizität, Faltenbehandlung und Emanzipierung von der Säule gehen die beiden Figuren weit über die italienischen Vorbilder hinaus. Trotz der festgestellten Bezüge zu italienischer Plastik des 3. Viertels des 12. Jh. ²³) ist unverkennbar, daß hier durch das Herausarbeiten der Figur aus der Säule ein eigener Weg gegenüber Italien versucht wurde, wo die Figuren den Gewändesäulen vorgelegt wurden. Eine Datierung dieser Gewändefiguren vor 1200 muß mit Vorsicht erfolgen, da in diese Zeit die wesentliche Gestaltung der Vorhalle fällt, mit ihren Plastiken aber kaum stilistische Bezüge festzustellen sind. Die weitgehende Befreiung vom Säulengrund bzw.

die Verwendung der Figur als Säulenersatz weist doch auf Errungenschaften des 13. Jh. hin.

Im heimischen Bauschaffen sind Lettner erst im Laufe des 13. Jh. urkundlich und im 14. Jh. baukundlich faßbar geworden. Ein so früher (vor 1200) und derartig reichhaltiger Lettner hätte lokale Vorstufen und Nachfolger aufweisen müssen. Dazu muß mit Sicherheit angenommen werden, daß anstelle des jetzigen zusammengesetzten Portals sich ein ursprüngliches befunden haben muß, da es liturgisch erforderlich war (vgl. das kürzlich in St. Lambrecht freigelegte Südportal). Der Vergleich mit den oberitalienischen Baldachinportalen und dem Millstätter Westportal legt zusätzlich nahe, auch in den Freisäulen und Kapitellen des Kreuzgangportals Reste des alten Portals in analoger Verwendung zu sehen. Die heutigen Kämpferauflager wären ursprünglich eingemauerte Kämpferzonen des Süd- oder Vorhallensüdportals gewesen. Über die Gewandefiguren kann nichts sicheres gesagt werden, doch schließt die Darstellung des heiligen Michael eine Aufstellung in einem Lettner im Kircheninneren, noch dazu in den Ostteilen, aus, da dieser seinen Platz im Westen der Kirche (als Dämonenabwehr) hatte, wo ihm ja auch eine Kapelle geweiht war.

Bisher ausgeklammert wurden die beiden Sockelreliefs des Kreuzgangportales. Das linke zeigt eine stehende Frauengestalt mit einem angeketteten Teufel davor, das rechte die Büste eines bärtigen Dämons, den eine Frauenfigur an der Hand am langen Schnurbart festhält. Doberer hat erkannt, daß beide - heute wegen ihrer Loslösung aus dem ursprünglichen Zusammenhang freiplastischer wirkenden - Reliefs aus einem größeren Zusammenhang gerissen wurden, was die seitlichen unbearbeiteten groben Steinflächen beweisen.²⁴). Der Inhalt der beiden Reliefs, nach Ginhart die "Bändigung des Heidentums durch die Kirche"²⁵) steht in ihren phantasiereichen Allegorien und dem zweifellosen Humor mit den Freisäulenbasen des Westportals in ideellem Zusammenhang. Allerdings zeigen die Kreuzgangsportalsockel eine erstaunliche stilistische Weiterentwicklung: Wird bei allen übrigen Dekorationsformen Millstatts einem vorgegebenen wuchtigen Körper durch Falten und sonstige Details eine Vorstellung eines gegliederten organischen Körpers außen aufgeprägt, so zeigen die beiden Frauenfiguren in ihren Oberkörpern, vor allem in der Behandlung der Schultern und der Köpfe eine Plastizität, die auf äußere Formung fast völlig verzichten kann und den Körper aus dem Inneren her organisch entwickelt (auf aufgesetzte Falten wird hierbei fast völlig

verzichtet. Diese der heimischen Plastik der Romanik bis in die Gotik hinein völlig fremde körperliche Gesinnung legt es mit einiger Wahrscheinlichkeit nahe, die Oberteile beider Frauengestalten als nachträgliche Überarbeitungen, wahrscheinlich sogar von ca. 1500 zu interpretieren. Das lag nahe, als man die beiden in ihrer Grundform vorgegeben Reliefs aus ihrem alten Zusammenhang löste und sie in den jetzigen freiplastischen, durch die aufgesetzten Säulen mitbedingten Zusammenhang stellte. Die im Relief verbliebenen Unterteile der Figuren zeigen hingegen in der Gewandbehandlung und den Faltenbahnen nach wie vor romanische Gesinnung etwa aus der Zeit um 1200 heraus verstehbar und mit Oberitalien sicher im Zusammenhang stehend. Möglicherweise stellten beide Sockelreliefs auch ursprünglich solche dar, waren allerdings mit einem dahinterliegenden Gewände verbunden. Der inhaltliche Bezug und das Aufsetzen von Säulen erlauben den Schluß, Säulen und Sockelreliefs wären ursprünglich -entweder an der Stelle des jetzigen oder am Vorhallensüdportal wie die Sockel und Freisäulen des Westportals angebracht gewesen und wären zeitlich mit diesen in einen Zusammenhang zu bringen.

DER KREUZGANG: Der Millstätter Kreuzgang stellt noch heute eine der eindrucksvollsten Schöpfungen der österreichischen und mitteleuropäischen Romanik dar, doch ist er keine einheitliche stilistische Schöpfung, sondern zeigt eine kontinuierliche Entwicklung über einen Zeitraum von über 100 Jahren (vom frühen 12. J. bis weit nach 1200). Schon die breit gelagerte, ursprünglich flachgedeckte Anlage mit Biforenfenstern, die dazwischen viel Wand belassen, weisen auf eine frühe Anlage des Kreuzganges, da später grundsätzlich das Verhältnis von Wand- und Wandöffnung zugunsten des letzteren mit einer Reduzierung der Wand auf einfache Stützen verändert wurde (etwa in Königslutter/Niedersachsen). Offenbar ist aber der Kreuzgang in nachromanischer Zeit verändert worden, sodaß ältere Kapitelle zu jüngeren Basen zugefügt wurden und umgekehrt bzw. überhaupt zwei Kapitelle anstelle von Kapitell und Basis verwendet wurden.

Die ältesten Kreuzgangkapitelle sind die würfelförmig geschlossenen mit aufgesetztem trapezförmigen Kämpfer. Ihre blockförmige Geschlossenheit, die auf lombardische Grundformen zurückgehen dürfte, kommt nach der Mitte des 12. Jh. nicht mehr vor. Schon diese frühen Kapitelle, die ab etwa dem 1. V. des 12. Jh. anzusetzen sind, zeigen erstaunlichen plastischen Dekor, etwa in Form eines vorgelegten Schuppenstabs, Flechtwerks- und Zirkel-

schlagornaments an den Kämpfern. Nach der von Pühringer aufgestellten Tabelle sind ihnen auch vereinzelt steile attische Basen mit einfachen Eckspornen zuzuordnen. Diesem ornamentalen Reichtum widersprechen einzelne einfache, nur an den Schildflächen leicht konzentrisch abgetreppte Würfelkapitelle, wie sie in der heimischen Architektur unter dem Einfluß der Reformorden besonders in der Mitte des 12. Jh. verbreitet waren (Admont, Rein). Es hat den Anschein, als hätte eine asketischere Zwischenphase den plastischen Reichtum Millstatts einzubremsen versucht. Eine dritte Stilstufe begegnet uns in einem pyramidenstumpfförmigen Kapitell im Südtrakt, in das in dichter Folge rohe Köpfe reliefiert sind. In ihrer Wuchtigkeit und den gebohrten Pupillen verrät sich der Bildhauer bzw. die Werkstatt, die an der Ausgestaltung der Westvorhalle den größten Anteil hatte, also an den Eckleisten und Kämpfern der Westpfeiler, am Gewände des Westporta und an seinem Tympanon.

Die späteste Phase bilden schließlich die Säulen der vierfach gekuppelten Fenster des ehemaligen, heute vollständig abgetragenen Kapitelhauses, das an den Ostflügel des Kreuzganges anschloß. Die topfförmigen Kapitelle mit vegetabilen Ornamenten, aber auch mit zahlreichen Tiersymbolen, vor allem aber die Doppelsäule mit dem Untier, auf dessen Rücken ein Männchen reitet und das ein kugelförmiges Kapitell speit, entsprechen eher der Stilstufe der Freisäulenbasen. In ihrer Grundform ähneln sie durchaus etwa den kürzlich freigelegten Kapitelhausfenstersäulchen von Seckau, die die 1.H. des 13. Jh. datiert werden können. Die dortige Interpretation der Kapitellsymbolik - etwa eines Goldregenpfeilers, der den Menschen vor Krankheiten heilt, oder die Darstellung des Vogels Selbsterkenntnis (?) - lassen auch für Millstatt allegorisch-moralisierende Ideen wahrscheinlich erscheinen, gerade in Anbetracht der Funktion eines Kapitelsaals, doch müssen erst ikonographische Untersuchungen, auch im Vergleich zur parallelen Millstätter Buchmalerei, gemacht werden.

In Millstatt hat sich sehr früh eine erstaunlich vielseitige bauplastische und inhaltsreiche Gesinnung ausgebildet, die die übrigen Klosterwerkstätten Steiermarks und Kärntens bei weitem überragt und die über ein Jahrhundert lang ihre Kraft nicht eingebüßt hat. Stilistische und inhaltliche Eigenständigkeit gegenüber Italien und Deutschland dokumentieren eindrucksvoll den Sonderstatus Millstatts innerhalb der mitteleuropäischen Plastik. Vergleichsweise blieb die Architektur stärker regionalen Entwicklungen verpflichtet.

ANMERKUNGEN ZUM TEXT:

- 1) Novotny 1930 S 67.
- 2) Weinzierl-Fischer 1951 S 24ff. und 109ff.; Pühringer 1931 S 42ff.
- 3) Dinklage 1964 S 51f.; Eisler 1907 S 52ff., S 113; übernommen von Weinzierl-Fischer; Pühringer; Ginhart 1954; Novotny; Wonisch; Ankershofen 1860; Dehio-Kärnten 1976.
- 4) Wonisch 1951 S 20f.; abgelehnt die gezogenen Verbindungen von Dinklage 1968 S 183ff., doch betrifft das nur die Datierung der Stiftskirchen von St. Lambrecht und Millstatt ins 13. Jh., in Anbetracht der Rückdatierung beider bleiben die Zusammenhänge bestehen!
- 5) über "bodenständiges" Bauen und Reformordenstätigkeit s. Pühringer 1931 und Deuer 1980.
- 6) Wonisch 1951 S 16-23; Deuer 1980 S 37-40.
- 7) vgl. Pühringer 1931 Tab. I-IV, als Paradebeispiel gilt Seckau
- 8) Mettler 1910/11 S 10ff.
- 9) Ginhart 1954 S 18f.
- 10) Hamann 1922 S 127ff.; Novotny 1930 S 61-65.
- 11) vgl. Pühringer 1931 S 47, vgl. Tab. V.
- 12) Ginhart 1954 S 18.
- 13) Doberer 1971 S 53f. denkt auch an Plastiken im Inneren der Kirche (Lettner oder Pulpitum).
- 14) Pühringer 1931 S 45.
- 15) Novotny 1930 S 65 und 74f.
- 16) Moser 1978 S 147-167 (Mitteilung Prof. Nikolasch)
- 17) dank freundlicher Mitteilung von Prof. Nikolasch.
- 18) Ginhart 1954 S 26f.
- 19) Novotny 1930 S 74; Pühringer 1931 S 45.
- 20) Novotny/Speneder 1929 S 133-145.
- 21) Ginhart 1954 S 24.
- 22) Doberer 1971 S 49-58.
- 23) ebenda S 52.
- 24) ebenda S 54.
- 25) Ginhart 1954 S 49.

BENÜTZTE LITERATUR:

- ANKERSHOFEN Gottlieb Frh. von, Kärntens älteste kirchliche Denkmalbauten, in: Jahrbuch der CC V/Wien 1860 S 39ff.
- EISLER R., Die Legende vom heiligen Karantanerherzog Domitian, in: MIOG 28/Wien 1907 S 52ff.
- HAMANN R., Deutsche und französische Kunst im Mittelalter I, Marburg 1922 S 127ff.

- NOVOTNY F./SPENEDER L., Bezirk Spittal an der Drau, Die Kunst-
denkmäler Kärntens, hgg. von K. Ginhart, Klagenfurt 1929,
S 133-145.
- NOVOTNY F., Romanische Bauplastik in Österreich, Wien 1930,
S 61-78.
- Pühringer R., Denkmäler der früh- und hochromanischen Baukunst
in Österreich, Ak. d. W., phil.-hist. Klasse 70. Bd. I. Ab-
handlung, Wien 1931 S 42-48.
- WEINZIERL-FISCHER E., Geschichte des Benediktinerstiftes Mill-
statt in Kärnten, A.f.v.G.u.T. 33/Klagenfurt 1951.
- GINHART K., Millstatt am See, Klagenfurt 1954.
- WONISCH O., Die Kunstdenkmale des Benediktinerstiftes St. Lam-
brecht, ÖKT XXXI/Wien 1951 S 20f.
- DINKLAGE K., Geschichte des Marktes Millstatt, in: MAIERBRUG-
GER M., Geschichte von Millstatt, Klagenfurt 1964 S 251f.
- DINKLAGE K., Zur Geschichte des Stiftes St. Lambrecht im 12. Jh.
in: Zeitschrift des hist. Vereines für Stmk 59/ Graz 1968
S 183-197.
- DOBERER E., Eingefügte Fragmente am Kreuzgangportal der Mill-
stätter Stiftskirche, in: Wiener Jahrbuch für Kunstgeschich-
te 24/ Wien 1971 S 49-58.
- DEHIO-HANDBUCH, DIE KUNSTDENKMÄLER ÖSTERREICHS, KÄRNTEN, Neu-
bearbeitung Wien 1976 S 397ff.
- MOSER O., Der Teufel mit dem Sündenregister am Kircheneingang,
in: Carinthia 168 /1978 S 147-167.